Die neuere Entwickelung der Production und der Besteuerung des Rübenzuckers im Deutschen Reiche.

Von

W. Henneberg.

Separat-Abdruck aus:
Journal für Landwirthschaft,
XXXVI. Jahrgang 1888.
Herausgegeben von Prof. Dr. W. Henneberg und Prof. Dr. G. Drechsler in Göttingen.
Verlag von **Paul Parey** in Berlin.

Abonnementspreis **10** Mark für den Jahrgang von **4** Heften mit **36—40** Druckbogen.

Die neuere Entwickelung der Production und der Besteuerung des Rübenzuckers im Deutschen Reiche.

Ein für den Druck weiter ausgeführter Vortrag, im Juni 1888 gehalten in einem wissenschaftlichen Vereine.

Von

W. Henneberg.

Nach einer in dem später ausführlicher zu besprechenden Berichte der deutschen Zucker-Enquete-Commission mitgetheilten Tabelle[1]) betrug die Weltproduction von Zucker, bemessen nach engl. Tons (1 T = 1016 kg, also etwas mehr als 10 Doppelcentner oder Metercentner à 100 kg):

Abkürzungen in den Citaten:

Enq.-Ber. = Bericht der Zucker-Enquete-Commission über die Gründe des finanziellen Rückgangs der Rübenzuckersteuer und die zur Abhülfe geeigneten Mittel, d. d. Berlin, 12. März 1884. Mit Anlagen. — Ges.-Entw. 1885 = Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, nebst Begründung, vom 21. Decbr. 1885. D. Reichstag, 6. Legislatur-Periode, II. Session 1885/86, Drucksache Nr. 73. — Ver.-Zeitschr. = Zeitschrift des Vereins für die Rübenzucker-Industrie des Deutschen Reichs (früher im Zollverein). — Herbertz Wbl. = Die deutsche Zuckerindustrie; Wochenblatt für Landwirthschaft, Fabrikation und Handel, herausgegeben und redigirt von W. Herbertz. — Ges.-Entw. 1887 = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, nebst Begründung, vom 21. Mai 1887. D. Reichstag, 7. Legislatur-Periode, I. Session 1887, Drucksache Nr. 146. — Sten. Ber. 1887 = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, VII. Legislaturperiode, I. Session 1887. 2. Band. — Comm. Ber. 1887 = D. Reichstag, 7. Legislatur-Periode, I. Session 1887, Drucksache Nr. 193.

1) Enq. Ber. Anl. Bd. II, S. 22 und 23.

	im Jahre 1854	1863	1872	1881
Zucker aus Zuckerrohr	1 219558	1 486193	1 791184	1 860476
„ „ Rüben	160000	452129	1 142896	1 749545
zusammen	1 379558	1 938322	2 934080	3 610021

Der aus Rüben gewonnene Zucker ist bekanntlich mit dem aus Zuckerrohr gewonnenen — bei dem einen wie anderen chemisch reinen Zustand vorausgesetzt — völlig identisch; man hat es darin mit derjenigen Zuckerart zu thun, welche die Namen Rohrzucker, gewöhnlicher Zucker, Krystallzucker, Saccharose führt. Sonstige Zuckerarten sind u. A.:

Traubenzucker, auch Krümelzucker, Stärkezucker, Dextrose genannt, im Saft der Trauben und anderer süßen Früchte sowie im Honig natürlich vorkommend und aus Stärkemehl durch Erhitzen mit Säuren künstlich dargestellt;

Fruchtzucker, auch Schleimzucker, Lävulose genannt, neben Traubenzucker in den süßen Früchten und im Honig natürlich vorkommend;

Maltose, eine früher für Traubenzucker gehaltene Zuckerart, welche sich bei der Einwirkung von Malzaufguß auf Stärkemehl bildet;

Raffinose, eine zuweilen den aus Rüben gewonnenen Zucker begleitende Zuckerart.

Den aus Zuckerrohr gewonnenen Rohrzucker werde ich künftig als Colonialzucker, den aus Rüben als Rübenzucker bezeichnen.

Nach den für die Weltproduction von Zucker angeführten Zahlen hat die Rübenzuckerproduction gegenüber der Colonialzuckerproduction seit einer Reihe von Jahren ganz übermäßig zugenommen. Vom Jahre 1854 zum Jahre 1881 hin ist die erstere in dem Verhältniß von 1 zu 10,9, die letztere dagegen nur in dem Verhältniß von 1 zu 1,5 gestiegen; während im Jahre 1854 der im Ganzen dem Consum dargebotene Zucker nur zum 8. bis 9. Theil (11,6 Proc.) aus Rübenzucker bestand, bestand er im Jahre 1881 fast zur Hälfte (48,6 Proc.) daraus. Man ersieht weiter aus den mitgetheilten Zahlen, daß die Gewinnung von Zucker aus Zuckerrohr seit 1872 kaum noch Fortschritte gemacht hat, und man wird dadurch zu erwägen veranlaßt, auf welcher Höhe wohl jetzt „bei den bekannten Zuständen in fast allen colonialen Ländern“ die Zuckerpreise stehen möchten, wenn die Rübenzuckerindustrie nicht zur Entwickelung gelangt wäre.

Von der Rübenzuckergewinnung fällt nun aber in neuerer Zeit auf das Deutsche Reich der Löwenantheil. Den Beweis dafür liefert die folgende ebenfalls dem Enquete-Berichte[1]) entnommene Zusammenstellung.

1) Anl. Bd. II, S. 22 und 23.

Production von Rübenzucker (Engl. Tons):

	1872/73	1881/82	1883/84
Deutsches Reich	258 666	644 775	925 000
Frankreich	408 649	393 269	450 000
Oesterreich-Ungarn	214 106	411 015	435 000
Rußland	150 000	308 779	300 000
Belgien	75 978	73 136	90 000
Niederlande und andere Länder	35 000	30 000	40 000
	1 142399	1 860974	2 240000

Die Angaben beziehen sich hier nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf das sog. Campagnejahr, welches vom 1. August bis 31. Juli gerechnet wird (früher vom 1. September bis 31. August). Das Campagne- oder Betriebsjahr umschließt den Zeitraum, in welchem die in seiner Herbstperiode geernteten Rüben zur Aufarbeitung gelangen.

Die Zusammenstellung lehrt, daß alle einzelnen für die Rübenzuckerproduction sonst noch in Betracht kommenden Staaten mit der Zeit vom Deutschen Reiche bedeutend überflügelt sind. Letzteres hat im Jahre 1883/84 mehr Zucker geliefert, als die ihm in der Production zunächst stehenden Länder Frankreich und Oesterreich zusammengenommen; sein Antheil an der Europäischen Zuckerproduction, der im Jahre 1872/73 nur 23 Proc. betrug, hat im Jahre 1883/84 den Betrag von 41 Proc. erreicht und ist mit etwa 400 Millionen Mark — nach den zur Zeit bestehenden niedrigen deutschen Marktpreisen berechnet — zu bewerthen gewesen.

Die Zuckerproduction im Deutschen Reiche ist also jedenfalls ein Gegenstand von großer Bedeutung und somit auch von allgemeinem Interesse. Ich glaube deshalb keinen Fehlgriff gethan zu haben, wenn ich dieselbe zu dem Thema meines heutigen Vortrags gewählt habe. Der Gegenstand ist uns Allen dadurch näher gebracht, daß der Deutsche Reichstag sich mehrere Jahre hintereinander bis in den Sommer 1887 hinein sehr eingehend damit beschäftigt hat, mir persönlich aber noch dadurch, daß auf der hiesigen Versuchsstation die Frage über die Verwendbarkeit des Zuckers bei der Mastung in umfassender Weise experimentell bearbeitet worden ist [1]).

Bei den Verhandlungen im Reichstage hat es sich wesentlich um die Besteuerung des Zuckers gehandelt. Mit Rücksicht darauf werde ich heute für eben diese Seite des Gegenstandes Ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch nehmen. Ich beabsichtige an der Hand von Schriftstücken officiellen und officiösen Characters einen

1) Journ. f. Landw. Jahrg. 1886, S. 121 und 379; Jahrg. 1887, S. 113.

Ueberblick über die betr. Verhandlungen zu geben. — Auf die Technik der Rübenzuckergewinnung und deren Entwickelung, welche ebenfalls ein großes Interesse darbietet, werde ich für das Mal nicht näher eingehen; ich muß indeß für diejenigen Herren, denen das jetzige Fabricationsverfahren und was damit zusammenhängt nicht bekannt ist, zum Verständniß des Folgenden Einiges darüber vorausschicken. Daß bei der Fabrication mechanische Hülfsmittel, namentlich Maschinen jetzt die ausgedehnteste Anwendung finden, braucht wohl kaum ausdrücklich bemerkt zu werden.

Nachdem die Rüben gewaschen sind, passiren sie die Steuerwage und werden dann in schmale Streifen, sog. Schnitzel zerschnitten. Die Schnitzel gelangen in eiserne cylindrische Gefäße, sog. Diffuseure und werden darin behufs Gewinnung des Rübensaftes, in welchem der Zucker enthalten ist, mit möglichst wenig Wasser möglichst vollständig ausgelaugt. Die Rückstände von der Saftgewinnung, die ausgelaugten Schnitzel, finden als Viehfutter Verwendung. Der Saft wird zunächst durch Aufkochen unter Zusatz von gelöschtem Kalk (durch die sog. Scheidung), durch Filtriren und verschiedene andere Operationen geklärt und von gewissen Nichtzuckerstoffen befreit und darauf im luftverdünnten Raume in sog. Vacuumapparaten bis zur Ausscheidung von Zuckerkrystallen eingedampft. Dann läßt man den Inhalt der Vacuumapparate, der in diesem Zustande den Namen „Füllmasse" führt, in Blechkasten ablaufen und in denselben eine Zeit lang stehen. Dabei geht die Füllmasse unter weiterem Auskrystallisiren von Zucker in eine braune feste Masse über, welche aber nicht bloß aus Zuckerkrystallen besteht, sondern dickflüssigem Syrup einschließt. Um Zucker und Syrup zu trennen, wird die Masse mittelst sog. Maischmaschinen unter Zusatz von verdünntem Syrup zerkleinert und in einen ziemlich dünnflüssigen Brei übergeführt. Den Brei füllt man in Centrifugen, in aufrecht stehende siebartig durchlöcherte Metalltrommeln, welche innerhalb eines mit einer Abflußöffnung versehenen Gehäuses um ihre Achse rasch rotiren. Die Rotation bewirkt, daß der Syrup durch die Sieböffnungen hindurch in das äußere Gehäuse geschleudert wird, während die Zuckerkrystalle, von dem Siebe zurückgehalten, in der Trommel bleiben. Der so gewonnene noch mehr oder weniger unreine, gefärbte Zucker führt den Namen „Rohzucker I. Product".

Der bei der Darstellung desselben zur Abscheidung gelangte Syrup liefert, aufs neue eingedampft u. s. w. ein II. geringeres Product. Aus dem Syrup vom II. Product kann auf gleiche Weise noch ein III. und aus dem Syrup von diesem unter Umständen noch ein IV. Product gewonnen werden. Dann aber hört es mit der Gewinnung von

Zucker mittelst des bis dahin wirksamen Verfahrens auf; der Zucker, obgleich noch reichlich, zu etwa 50 Gew.-Proc., im Syrup vorhanden, widersteht jetzt dem Auskrystallisiren in Folge des Umstandes, daß sich gewisse Nichtzuckerstoffe mehr und mehr neben ihm angehäuft haben. Der so weit ausgebeutete Syrup wird „Rübenmelasse“ oder auch wohl „Melasse“ schlechthin genannt.

Die Rübenmelasse eignet sich im Gegensatz zur Melasse aus Zuckerrohr, zum Colonial-Syrup, wegen ihres widerwärtigen Geschmacks und Geruchs nicht zur Verwendung als Nahrungs- oder Genußmittel. Sie wurde früher fast ausschließlich zur Gewinnung von Alkohol, durch Vergährenlassen des in ihr enthaltenen Zuckers, verwandt. In der neueren Zeit sind jedoch Verfahren erfunden und in Gebrauch gekommen, mittelst deren man auch noch Zucker als solchen aus der Melasse gewinnt. Auf diese sog. Melasseentzuckerung komme ich später zurück.

Von den Rohzuckern I, II u. s. w. Product ist selbst das erste für den Consum nicht rein genug; sie bedürfen sämmtlich, um zu Consumzuckern zu werden, einer weiteren Reinigung, einer Raffination. In der Regel befassen sich die Rohzuckerfabriken damit nicht; die Verarbeitung der Rohzucker zu Consumzuckern geschieht vielmehr der Hauptsache nach in besonderen Fabriken, in den Raffinerien.

Für den Preis, den die Raffinerien bei dem Ankauf von Rohzucker anlegen können, ist natürlich ceteris paribus an erster Stelle der Gehalt der Waare an wirklichem Zucker maßgebend. Der Zuckergehalt der Rohzucker spielt, seitdem man über ein einfaches Verfahren zur Bestimmung desselben, welches unter gewissen Voraussetzungen sehr genaue Resultate liefert, verfügt, in dem Handel mit Zucker eine bedeutende Rolle. Die Bestimmung geschieht mit Hülfe eines optischen Instruments, welches den Namen Polarisationsapparat führt, und beruht darauf, daß gewisse Lichterscheinungen unter dem Einflusse von Zuckerlösungen meßbare dem Zuckergehalt der Lösungen proportionale Veränderungen erleiden. Der auf diese Weise ermittelte proc. Zuckergehalt der Waare wird als so und so viel Procent Polarisation bezeichnet. Für die Zuckerausbeute, welche die Raffinerien aus Rohzucker erzielen, ist jedoch die Polarisation keineswegs ausschließlich maßgebend; es ist z. B. danach, daß 1000 kg Rohzucker von 96 Proc. Pol. und 1091 kg Rohzucker von 88 Proc. Pol. gleich viel, nämlich 960 kg Zucker enthalten, keineswegs zu erwarten, daß sie gleich viel reinen Zucker geben. Die Ausbeute, das Rendement richtet sich vielmehr auch noch nach anderen Umständen, sie ist von der Natur und von der Menge der Stoffe abhängig, welche neben eigentlichem Zucker in dem Rohzucker vorkommen. Außer „Procent Polarisation“ werden

daher in den Berichten über Zuckerhandel auch noch „Procent Rendement“ angegeben. Eine einwurfsfreie Methode zur Bestimmung des Rendements durch Untersuchungen im Laboratorium, außerhalb des praktischen Betriebes giebt es bisher nicht; die bisher angewandten Verfahren sind mehr oder weniger conventionelle und in verschiedenen Handelsbezirken verschieden. Im deutschen Zuckerhandel ist es meistens Usance, das Rendement eines Zuckers in der Weise zu bewerthen, daß man von dessen Polarisation in Procenten den 5fachen procentischen Aschengehalt in Abzug bringt. Einem Rohzucker von 96 Proc. Pol. und 1 Proc. Aschengehalt würde danach ein Rendement von 96—5×1 = 91 Proc. und einem solchen von 88 Proc. Pol. und 3 Proc. Aschengehalt ein Rendement von 88—5 × 3 = 73 Proc. zukommen und es würden mit 1000 kg von ersterem nicht, wie nach der Polarisation berechnet, 1091 sondern erst 1247 kg von letzterem in der Zuckerausbeute gleichwerthig sein. —

Nach diesen Vorbemerkungen wende ich mich zu dem Zucker als Gegenstand der Production und der Besteuerung in Deutschland. Die Mittheilungen, welche Sie von mir zu erwarten haben, bilden in gewisser Weise die Fortsetzung einer Abhandlung von G. Hanssen, welche im Jahrgange 1858 des Journals für Landwirthschaft (S. 14—41) unter dem Titel „Ueber die Production und die Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein“ erschienen ist.

Es war ungefähr um die Zeit, in welche die Gründung des Zollvereins fällt (1834), daß die Rübenzuckerindustrie in Deutschland aufs Neue und für dies Mal auf die Dauer Bedeutung gewann. Die Fabrication von Zucker aus Rüben ist zwar eine deutsche Erfindung — die erste Fabrik wurde mit Unterstützung der Preußischen Regierung von Franz Carl Achard, d. Z. Director der physikalischen Classe der Berliner Akademie der Wissenschaften, auf dem Gute Cunern in Schlesien eingerichtet und im März 1802 eröffnet —, sie hatte aber in ihrem Ursprungslande die Zeit der Napoleonischen Continentalsperre kaum überlebt und gelangte in demselben erst dann zu einer weiteren und gedeihlichen Entwickelung, als man sich die Vervollkommnungen, welche sie inzwischen in Frankreich erfahren hatte, nutzbar zu machen begann. In der neueren Zeit ist dann die Deutsche Zuckerindustrie, mit Einschluß der Deutsch-Oesterreichischen, für die ausländische wiederum, wie zu allererst, unbestritten Lehrmeisterin geworden.

Der Rübenzucker war im Zollverein bis zum Jahre 1841 steuerfrei, der Colonialzucker dagegen von Anfang an Steuerobject. Der Zoll betrug für den zum Raffiniren eingeführten Colonialrohzucker 30 Mark pro Doppelcentner (5 Thaler pro Zollcentner à 50 kg), für die

zum unmittelbaren Consum bestimmten Auslandszucker erheblich mehr, für Ia Waare z. B. 60 M.[1]).

Mit dem Wachsen der Production und Comsumtion von inländischem Rübenzucker machte sich allmählich mehr und mehr ein Rückgang des Ertrags der Zuckerzölle und damit zugleich das Bedürfniß fühlbar, die inländische Rübenzuckererzeugung einer Besteuerung zu unterwerfen. Die Rübenzuckersteuer trat am 1. September 1841 in der Höhe von 2 Mark für den Doppelcentner Rohzucker ins Leben[2]) mit der Maßgabe, daß der Ertrag während der 3 ersten Jahre noch kein dem Zollverein gemeinschaftlicher sein und daß für diese Uebergangsperiode die Bestimmung des Steuermodus dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen bleiben sollte. Es standen damals und auch späterhin in Deutschland nur in Frage: 1) die Erhebung der Steuer von dem Rohmaterial, den Rüben, als Materialsteuer, und 2) deren Erhebung von dem Fabricat, entweder von dem gesammten Fabricat sofort, nachdem es fertig geworden, als Fabricatsteuer, oder von demselben nur in so weit und sobald es zum Verbrauch gelangt als Verbrauchsabgabe, als Consumsteuer. Die Fabricatsteuer wurde in Württemberg gewählt, wo die Steuer von dem aus den Formen geschlagenen Zucker zur Erhebung gelangte. In den übrigen Staaten wurde die Materialbesteuerung angenommen und der Steuersatz auf 10 jetzige Pfennige (0,10 Mark) vom jetzigen Doppelcentner Rüben festgesetzt, indem 20 Doppelcentner Rüben als zur Herstellung eines Doppelcentners Rohzucker erforderlich erachtet wurden.

Mit dem 1. September 1844 wurde allgemein die Materialbesteuerung eingeführt und der Steuersatz für den Doppelcentner Rüben-Rohzucker auf 3 Mark, das 3fache des früheren, der Steuersatz für den Doppelcentner Rüben demnach, bei einem Erforderniß von 20 Gew.-Th. Rüben zu 1 Gew.-Th. Rohzucker, auf 30 Markpfennige festgesetzt. Vom 1. Septbr. 1850 ab wurde die Steuer für einen Doppelcentner Rübenzucker auf 12 Mark (das Doppelte des vorigen) und der Steuersatz für einen Doppelcentner Rüben unter Beibehaltung des bisher angenommenen Ausbeuteverhältnisses (20:1) auf 60 Markpfennig erhöhet. Vom 1. September 1853 ab fand eine weitere Erhöhung des Steuersatzes der Rüben auf 1,20 M. (also abermalige Verdoppelung) und vom 1. Sept. 1858 ab eine solche auf 1,50 M. statt, ohne daß

1) Vgl. Ges.-Entw. 1885; das Folgende ist der „Begründung" desselben entnommen.

2) Eine chronologische Uebersicht der Steuer- und Zollsätze von 1841 an bis zur Gegenwart ist im „Anhange" mitgetheilt.

zugleich die danach auf die Gewichtseinheit Rohzucker entfallende Steuer gesetzlich fixirt wurde.

Im Jahre 1861 wurde die Gewährung einer Rückvergütung der Steuer für den zur Ausfuhr oder zur Ueberführung in eine öffentliche Niederlage gelangenden inländischen Zucker eingeführt. Zollvergütung bei dem Export von Raffinade, welche im Inlande aus ausländischem Zucker dargestellt war, hatte im Zollverein von jeher bestanden. Sie verstand sich, da es mit der fiscalischen Belastung des Zuckers von je her nur auf eine Abgabe von dem im Inlande verbrauchten Zucker abgesehen war, so zu sagen von selbst, empfahl sich aber überher als ein wirksames Mittel, um die Ausdehnung der betreffenden Industrie zu fördern. Es war nur gerecht und angemessen, daß jetzt durch die Einführung der Steuervergütung dem inländischen Rübenzucker und der inländischen Rübenzuckerindustrie die gleiche Behandlung zu Theil wurde.

Die am 1. Sept. 1861 eingeführten Steuervergütungen für inländischen Zucker betrugen bei Rohzucker und Farin 16,50, bei Brod-, Hut- und Kandiszucker 20,00 Mark pro Doppelcentner; sie wurden vom 1. Sept. 1866 ab auf 17,20 bezw. 21,00 M. erhöht.

Für die Entwickelung der zollvereinsländischen Rübenzuckerindustrie bis 1869, in welchem Jahre eine umfassende Umgestaltung der Zuckerbesteuerung eintrat, geben folgende Zahlen[1]) einen genügenden Anhalt (metr. à 100 kg).

	Zahl der Fabriken	Verarbeitete Rüben im Ganzen metr.	Verarbeitete Rüben pro Fabrik metr.
1837/38	156	1 382000	9000
41/42	135	2 565758	19000
46/47	107	2 816924	26000
51/52	235	9 190705	39000
61/62	247	15 846197	64000
66/67	296	25 356354	86000
68/69	293	24 976828	85000

Bei den bisherigen Bestimmungen über Zuckersteuer hatte man den Grundsatz befolgt, die Rübensteuer gegen den Zuckerzoll so viel niedriger zu stellen, als nöthig war, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz

1) Ges.-Entw. 1885, S. 49; einige dort fehlende Angaben ergänzt nach Hanssen a. oben S. 354 a. O.

des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Fiscus oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken. Nach den Motiven zu dem unter dem 3. Juni 1869 dem Deutschen Zollparlamente vorgelegten Gesetzentwurfe, die Besteuerung des Zuckers betreffend [1]), bezweckte derselbe in erster Linie eine Reform der bestehenden Zuckersteuer-Gesetzgebung „insofern, als das bisher festgehaltene Princip des Zollschutzes (niedrigere Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzucker) rückhaltslos aufgegeben und gleiche Besteuerung des inländischen und des ausländischen Zuckers als Grundgedanke des Gesetzentwurfs aufgestellt und praktisch durchgeführt wird, soweit dies unter Beibehaltung der bisherigen Steuerform irgend möglich ist“. Die darauf hinzielenden Vorschläge des Zoll-Bundesraths gelangten zwar nicht unverändert zur Annahme, aber die vereinbarten, unter dem 26. Juni 1869 Gesetz gewordenen Bestimmungen waren doch der Art, daß der bisherige Zollschutz des inländischen Rübenzuckers wesentlich abgemindert wurde. Einerseits fand nämlich eine Erhöhung der Rübensteuer von 1,50 auf 1,60 M. pro Doppelcentner statt, andererseits wurden die Eingangszölle ermäßigt. Als Eingangszölle wurden angenommen für 100 kg

a) raffinirten Zucker sowie Rohzucker von besserer, zum Consum geeigneter Beschaffenheit [2]) 30 M.,

b) anderen Rohzucker 24 M.,

c) Syrup 15 M.

Die Bemessung der Vergütungssätze erfolgte auf Grund der Annahme, daß zur Herstellung eines Doppelcentners Rohzucker von $93^3/_4$ Proc. Pol. 12,5 Doppelcentner Rüben mit einem Steuerbetrage von $12{,}5 \times 1{,}60 = 20$ Mark erforderlich seien. Der Vergütungssatz für Rohzucker von mindestens 88 Proc. Pol. wurde entsprechend dem Zuckergehalt der geringsten Sorte (nach dem Ansatz $93^3/_4 : 88 = 20 : x$; $x = 18{,}78$) auf 18,80 M. pro Doppelcentner festgesetzt. Als Vergütungssätze für die beiden anderen beim Export unterschiedenen Zuckerclassen, nämlich:

a) (Prima) Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert,

b) (Secunda) allen übrigen harten, sowie allen weißen trocknen

---

1) Ver.-Zeitschr. 1869, S. 585 fgd. Ebenda (S. 602 fgd.): stenographische Berichte über die betr. Verhandlungen des Zollparlaments und (S. 745) Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869.

2) Nr. 19 des holländischen Standard und darüber.

(nicht über 1 Proc. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Proc. Polarisation,

wurden 23,00 bezw. 21,60 Mark pro Doppelcentner beschlossen. Ob der ausgeführte Zucker Rübenzucker oder Colonialzucker war, sollte für die Vergütung keinen Unterschied machen; die besondere Vergütung, welche bis dahin den Raffinerien beim Export ihrer Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt worden, kam in Wegfall. —

Die Vergütungssätze für

	Rohzucker	Secunda	Prima
	18,80	21,60	23,0 M.

stehen in dem Verhältniß

100 : 114.9 : 122,3.

Bei der Classification des Zuckers mußte Rücksicht darauf genommen werden, daß sie den Steuerbeamten möglichst wenig Schwierigkeiten bot. Es ist deshalb u. A. die Bestimmung getroffen, daß die höchste Bonification bei dem Zucker in weißen harten Broden auf Brode von $12^1/_2$ kg und weniger beschränkt sein sollte, indem dadurch verhindert wurde, daß die damals in schwereren Broden hergestellten minderwerthigen sog. Lumpenzucker (lump [engl.] = Klump) in diese Classe fielen. In Zweifelfällen sollte die Polarisation Entscheidung geben.

Das Gesetz vom 26. Juni 1869 hat bis zum Beginn des Campagnejahrs 1883/84 fortbestanden. Ueber die Entwickelung und die Steuerergebnisse der deutschen Zuckerindustrie während seiner Geltungszeit geben die folgenden Tabellen A und B Auskunft[1]). Die Angaben beziehen sich für die Jahre vor Gründung des Deutschen Reichs auf das Gebiet des Zollvereins, für die späteren Jahre auf das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Reichs und das (aus dem Zollvereine übernommene) Großherzogthum Luxemburg. Außerhalb der Zolllinie liegen vom D. Reich bekanntlich zur Zeit noch insbesondere die Stadtgebiete von Hamburg, Altona und Bremen. — Bei den Angaben über Zuckermengen sind die einzelnen Zuckerclassen nicht von einander getrennt gehalten, sondern es ist sämmtlicher Zucker nach den vom statistischen Reichsamte angenommenen Aequivalentwerthen: 90 Raffinade = 100 Rohzucker = 182 Syrup, auf Rohzucker reducirt.

1) Im Auszuge nach Herbertz Wbl. 1887 Beilage zu Nr. 11; wegen detaillirterer Angaben ist u. a. auf Ges.-Entw. 1885 zu verweisen.

Tabelle A.

	Zahl der Fabriken	Versteuerte Rübenmenge mctr [1])	Gewonnener Zucker (g) mctr	Eingeführter Zucker (e) mctr	Ausgeführter Zucker (a) mctr	Im Inlande verbraucht (g + e — a) mctr	Verbraucht pro Kopf der Bevölkerung kg
1869/70	296	25 845866	2 153822	57235	207865	2 003192	5,17
72/73	324	31 815508	2 625511	274414	179383	2 720542	6,60
75/76	332	41 612842	3 580482	212532	561211	3 231803	7,61
78/79	324	46 287477	4 301551	79711	1 378907	3 002355	6,84
79/80	328	48 052615	4 154152	65842	1 342159	2 877835	6,48
80/81	333	63 237788	5 730214	60592	2 922034	2 868772	6,40
81/82	343	62 719479	6 222885	57719	3 143649	3 136955	6,96
82/83	358	87 471537	8 489226	66515	4 725514	3 830227	8,46

1) 1 mctr = 100 kg.

Tabelle B.

	Rübensteuer (St.) Mark	Eingangszölle (Z) Mark	Steuervergütungen (V) Mark	Einnahmen nach Abzug der Vergütungen (E = St. + Z — V) im Ganzen Mark	Einnahmen nach Abzug der Vergütungen pro Kopf Mark	Nettoeinnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten [2]). (E—0,04St.) Mark
1869/70	41 353386	1 509474	4 052104	38 810756	1,00	37 156621
72/73	50 904813	7 127913	3 333016	54 699710	1,33	52 663517
75/76	66 580547	5 672769	10 259091	61 994225	1,46	58 331003
78/79	74 059963	2 112591	26 366267	49 806287	1,13	46 843388
79/80	76 884184	1 732206	25 791076	52 825314	1,13	49 749947
80/81	101 180461	1 600344	55 867355	46 913450	1,05	42 866232
81/82	100 351166	1 518741	60 032916	41 83699	0,93	37 822944
82/83	139 954459	1 730595	90 040871	57 644183	1,14	46 046005

2) 4 Proc. der Rübensteuer.

Die vorgeführten Zahlen sprechen für sich selbst, es geht daraus vor Allem die colossale Zunahme der Rübenzuckerproduction hervor; ich will auf Einiges indeß noch ausdrücklich aufmerksam machen. Vergleicht man die Zahl der Fabriken mit der Centnerzahl der verarbeiteten (versteuerten) Rüben, so ergiebt sich, daß die Leistungsfähigkeit der einzelnen Etablissements von Jahr zu Jahr größer geworden: während die durchschnittliche Rübenverarbeitung einer Fabrik im Jahre 1869/70 ($\frac{25\,845866}{296}$ =) rund 87000 Doppelcentner betrug, betrug sie im Jahre 1882/83 rund 244000 Doppelcentner; die Rübenzuckerindustrie hat daher mehr und mehr den Charakter des Großbetriebes angenommen. Sie ist ferner mit der Zeit in einem ungeahnten Maße zu einer Exportindustrie geworden: von 1880/81 an ist der Verbrauch im Inlande hinter der Ausfuhr von Zucker zurückgeblieben. Dabei macht sich, obgleich die Bevölkerung stetig gestiegen und der Zuckerconsum pro Kopf der Bevölkerung nicht zurückgegangen ist sondern eher etwas zugenommen hat, keine Steigerung sondern vielmehr eine Abnahme der Steuereinnahmen aus Zucker bemerkbar. Die Einnahmen (Verwaltungskosten in Abzug gebracht) sind von 49 749947 Mark im Jahre 1879/80
auf 42 866232 im Jahre 1880/81
und auf 37 822944 im Jahre 1881/82
zurückgegangen. Sie haben sich dann allerdings im Jahre 1882/83 wieder auf 46 046005 Mark gehoben. Die Steigerung steht aber durchaus in keinem Verhältniß zu der Steigerung des Consums. Letzterer hatte im Jahre 1879/80 2 877835 Doppelcentner betragen und eine Einnahme von 49 749947 M. mit sich gebracht; danach hätte man bei einem Consum von 3 830227 Doppelcentner im Jahre 1882/83 eine Einnahme von ca 66 Millionen Mark erwarten sollen, in Wirklichkeit wurde aber nur eine solche von 46 Millionen, mithin eine um 20 Millionen also um 30 Procent geringere erzielt. Die Differenz ist entschieden zu groß, um auf Ungenauigkeiten in den Angaben über inländischen Zuckerverbrauch zurückgeführt werden zu können. Daß diese Angaben mit Ungenauigkeiten behaftet sein müssen, leuchtet ein, wenn man bedenkt, in welcher Weise sie gewonnen sind. Es ist dabei einfach von der Summe des in dem betr. Betriebsjahre eingeführten und des im Inlande gewonnenen Zuckers die Menge des ausgeführten Zuckers in Abzug gebracht ohne den anfänglichen und den schließlichen Lagerbestand zu berücksichtigen und wegen mangelnder Erhebungen berücksichtigen zu können. Der nach diesem Verfahren ermittelte Consum deckt sich offenbar nur dann mit dem wirklichen, wenn der Lagerbestand am Jahresschluß dem Lagerbestande

am Jahresanfang gleich kommt; bei einem Ueberschuß am Jahresschluß ist der wirkliche Consum dem berechneten gegenüber um so viel geringer und in dem entgegengesetzten Falle um so viel größer, wie der Unterschied in den Lagerbeständen beträgt [1]).

An dem im höchsten Grade unerwünschten Zurückgehen der Einnahmen konnte an erster Stelle nur der Umstand schuld sein, daß bei dem Export von Zucker mehr Steuer vergütet ward, als davon erhoben war. Die Vergütungssätze waren zu hoch bemessen; es steckte darin eine Exportprämie. Die Reichsregierung beschloß, eine Abhülfe vorläufig dadurch zu beschaffen, daß die Steuervergütung für jede Zuckerclasse um 80 Pfg. pro Doppelcentner heruntergesetzt wurde. Die betr. Gesetzesvorlage wurde vom Reichstage angenommen und das am 7. Juli 1883 vollzogene Gesetz trat mit Beginn der Campagne 1883/84 in Kraft. Eine weitere Neuordnung der Zuckersteuer blieb bis dahin vorbehalten, daß eine durch Beschluß des Bundesraths vom 10. Februar 1883 eingesetzte Enquete-Commission ihren Bericht erstattet haben würde.

Dieser Commission war die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, auf welchen Gründen der financielle Rückgang der Rübenzuckersteuer beruhe und in welcher Weise eine durchgreifende Abhülfe zu schaffen sei. Sie bestand aus 5 Beamten der Steuerverwaltung und aus 7 Sachverständigen der Zuckerindustrie und des Rübenbaues; von jenen hatte der Reichskanzler, Preußen, Württemberg, Baden und Sachsen-Weimar je einen, von diesen Preußen drei, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Anhalt je einen zu ernennen gehabt. Der Vorsitz war dem Geh. Ober-Finanzrath Jähnigen, damals im Preuß. Finanzministerium, jetzt Provinzial-Steuer-Director in Hannover übertragen. Nachdem die Commission sich am 11. Juni 1883 in Berlin constituirt hatte, stellte sie ihre Aufgaben näher fest und beschloß, behufs Lösung derselben zuvörderst eine größere Zahl von Rübenbauern, Zuckerfabricanten, Exporteuren und Händlern zu vernehmen. Man einigte sich über einen im Ganzen 107 Fragen enthaltenden Fragebogen und hörte darüber in der Zeit vom 30. Juni bis 27. Juli 55 Sachverständige ab, unter denen sich aus hiesiger Gegend der Commerzienrath Rabbethge aus Einbeck und der Director der Zuckerfabrik Nörten Dr. Sickel befanden. Die stenographischen Protokolle über die betr. Sitzungen sind in 2 starken Quartbänden als Anlagen des dem Bundesrathe unter dem 12. März 1884 erstatteten Commissionsberichts veröffentlicht.

---

1) Der mit Berücksichtigung der Lagerbestände für das Jahr 1886/87 ermittelte Zuckerconsum beträgt 9,25 kg für den Kopf der Bevölkerung; ein Consum von 8,46 kg im Jahre 1882/83 hat danach alle Wahrscheinlichkeit für sich.

Aus dem Berichte hebe ich im Folgenden das Wichtigste mit dem Bemerken hervor, daß dabei die Zeitangaben (jetzt, in den letzten Jahren rc.) im Sinne des Berichts zu verstehen sind.

Als erste Frage wird in dem Berichte behandelt:

Welche Menge Krystallzucker ist nach dem gegenwärtigen Stande der Leistungsfähigkeit der Rüben- und Zuckerproduction als durchschnittliche Ausbeute aus einer bestimmten Rübenmenge anzunehmen und welchen Einfluß üben dabei die einzelnen Methoden der Melasseentzuckerung auf das Maß der Zuckergewinnung aus?

Die Enquete hat in dieser Beziehung folgendes ergeben:

Was den Stand der Rübenproduction anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß im Rübenbau seit 1869 Fortschritte gemacht sind. „Sie sind zu danken einer sorgfältigeren Auswahl der Samen, einer fleißigen von technischen Hülfsmitteln unterstützten Bodenbestellung, einer reichlichen und zweckmäßigen Düngung. Die Ernten sind dadurch reichlicher, auch in den Nachfrüchten lohnender und gleichmäßiger geworden, die Herstellungskosten sind in ein günstigeres Verhältniß zum Ertrage getreten. Da durch die Cultur die Rübe widerstandsfähiger geworden, ist es leichter möglich, sie über bisher noch nicht dazu verwendete Landstriche zu verbreiten. Der Rübenbau gewährt der Landwirthschaft mittelbar und unmittelbar so bedeutende Vortheile, daß eine solche Verbreitung in hohem Grade wünschenswerth erscheint; sie ist aber auch nothwendig, weil die Lage der Landwirthschaft eines solchen Auskunftsmittels bedarf. Bei der Ausdehnung des Rübenbaus sind namentlich auch die Besitzer von mittelgroßen und kleinen Grundstücken betheiligt, deren Wirthschaftsweise dadurch wesentlich verbessert wird ... Ob in Folge der verbesserten Cultur auch die Rübe im Allgemeinen zuckerreicher geworden ist, kann noch angezweifelt werden; wenigstens fehlt es an direct dafür sprechenden Thatsachen“ [1]).

Den Fortschritten im Rübenbau stehen sehr erhebliche technische Fortschritte in der Zuckergewinnung zur Seite. Dazu gehört vor Allem die Einführung eines besseren Verfahrens der Saftgewinnung. Während der Saft früher durch Auspressen von Rübenbrei gewonnen wurde, gewinnt man ihn jetzt durch systematisches Auslaugen der nur geschnitzelten Rüben mittelst Wasser, durch die sog. Diffusion. Im Jahre 1871/72 arbeiteten von 311 Fabriken erst 52 mit Diffusion, im Jahre 1882/83 waren dagegen von 343 Fabriken nur noch 15 nicht dazu übergegangen. Die Ausbeute an Zucker ist im Durchschnitt der Jahre 1874/75 bis 1882/83 in den mit Diffusion arbeitenden Fabriken

1) Enq.-Ber. S. 27.

den nicht damit arbeitenden gegenüber in dem Maße höher gewesen, daß jene zu einem Doppelcentner Zucker ungefähr 0,7 Doppelcentner Rüben weniger verbraucht haben als diese[1]). Die Einführung der Diffusion hat auch noch nach verschiedenen anderen Seiten hin günstig gewirkt; u. A. ist die Leistungsfähigkeit der Fabriken dadurch erhöht und dies hat eine Abkürzung der Campagnen zur Folge gehabt, wodurch sich sowohl die Zuckerverluste, welche die Rüben bei längerer Aufbewahrung erleiden, als auch die Generalkosten vermindert haben.

Ein anderer bedeutender Fortschritt der Zuckertechnik ist die Entzuckerung der Melasse. Die bei der Verarbeitung eines Doppelcentners Rüben resultirende Melasse beträgt rund 3 kg mit einem Zuckergehalt von etwa 50 Proc.; es gingen daher mit der Melasse, so lange sie nicht entzuckert werden konnte, rund 1,5 kg Zucker pro Doppelcentner Rüben (1½ Proc. des Rübengewichts) verloren. Die Melasse fand ihre hauptsächlichste Verwendung, wie bereits erwähnt, früher in den Melassebrennereien zur Gewinnung von Alkohol. Die Gewinnung von Zucker als solchem aus Melasse hat nun aber in den letzten Jahren immer größere Fortschritte gemacht und es sind bereits selbständige Fabriken zur Verarbeitung von Melasse auf Zucker entstanden. In den meisten Fällen indeß wird die Melasseentzuckerung in inniger Verbindung mit der Rübenverarbeitung ausgeführt und zwar überwiegend so, daß der der Melasse entzogene Zucker zur Anreicherung der Rübensäfte dient.

Das bis jetzt (auch heut zu Tage noch) vollkommenste Verfahren zur Entzuckerung der Melasse ist das sog. Strontianverfahren. Zum Verständniß desselben will ich hier einschaltend bemerken: Strontian oder Strontiumoxyd, eine Sauerstoffverbindung des Metalles Strontium, ist ein dem Kalk oder Calciumoxyd sehr nahe stehender Körper. Sein hauptsächlichstes Vorkommen hat er ebenso wie der Kalk in Verbindung mit Kohlensäure — als Strontianit — und in Verbindung mit Schwefelsäure — als Coelestin. Das kohlensaure Strontian giebt, ebenso wie der Kalk nur schwieriger, beim Glühen seine Kohlensäure ab und geht dadurch in Strontian über. Bringt man Strontian mit Wasser zusammen, so entsteht eine Wasserverbindung desselben, das Strontianhydrat, ein Analogon des Kalkhydrats, welches sich beim Löschen gebrannten Kalks bildet. In dem Strontianhydrat, einer nicht giftigen Substanz, besitzt man nun ein Mittel, um Zucker aus wässerigen Lösungen, also auch aus Melasse, sehr vollständig als Strontianverbindung (Strontiansaccharat) niederzuschlagen. Der Niederschlag bildet

1) Enq.-Ber. Anl. Bd. I. S. 52.

dann den Ausgangspunkt zur Gewinnung von Zuckerlösungen, aus denen der Zucker nach deren Eindampfen im Vacuum ungehindert auskrystallisirt. Das Verfahren zur Gewinnung dieser Lösungen besteht in der Hauptsache darin, daß man den Niederschlag abfiltrirt, durch Auswaschen mit Wasser reinigt und darauf den Strontian daraus in verhältnißmäßig einfacher Weise in unlöslicher Form abscheidet, den Zucker aber in Wasser übertreten läßt. — Weniger vollkommene Entzuckerungsverfahren (Elutions-, Substitutions-Verfahren u. s. w.) beruhen darauf, daß auch der Kalk sich ähnlich wie der Strontian gegen Zucker verhält. — —

Als das Resultat der Erhebungen über die Mehrausbeute an Zucker in Folge der seit 1869/70 gemachten Fortschritte im Rübenbau und in der Technik glaubte die Commission hinstellen zu dürfen:

a) 0,50 Proc. des Rübengewichts in Folge der Einführung der Diffusion in Verbindung mit den weiteren Verbesserungen des Fabricationsverfahrens und der Verbesserung des Rübenmaterials;

b) 0,59 Proc. des Rübengewichts in Folge der bisherigen Durchführung der Melasseentzuckerung.

Statt 12,5 Doppelcentner Rüben wie früher würden danach jetzt 12,50 — 1,09 = 11,41 Doppelcentner zur Gewinnung von 1 Doppelcentner Zucker erforderlich sein.

Die Commission konnte sich aber die Unsicherheit der betr. Rechnungen nicht verhehlen und trug Bedenken, darauf hin ein Urtheil über das Erforderniß an Rüben zu einem bestimmten Quantum Zucker abzugeben; sie beschloß vielmehr für die 3 Campagnen 1880/81 bis 1882/83 durch directe Befragung aller Zuckerfabricanten das vorliegende statistische Material zu ergänzen, wobei es namentlich darauf ankam zu erfahren, von welcher Gattung und Beschaffenheit die gewonnenen Mengen Zucker gewesen seien. Die geforderten Nachrichten gingen für die Campagne

1880/81	von	299	unter	333
1881/82	„	314	„	343
1883/84	„	335	„	358

Fabriken dergestalt ein, daß sie verwerthet werden konnten. Danach verarbeiteten die betr. Fabriken [1])

1) Enq.-Ber. S. 42.

	1880/81	1881/82	1883/84
	57 256604	57 130734	81 214838
Doppelcentner Rüben und gewannen daraus . . .	5 121606	5 590956	7 781802
Doppelcentner Zucker, auf solchen von $93^3/_4$ Proc. Pol. (in dem Gesetze vom 26. Juni 1869 angenommene Grundlage, vgl. oben S. 371) reducirt. Nimmt man an, daß die	34	29	23
fehlenden Fabriken die von ihnen versteuerten	5 965426	5 588745	6 256699
Doppelcentner Rüben mit gleicher Ausbeute an Zucker von $93^3/_4$ Proc. Pol. verarbeitet haben, so ergiebt sich bei einem Gesammtverbrauch von	63 222030	62 719479	87 471537
Doppelcentnern Rüben als Gewinn an Doppelcentnern Zucker von $93^3/_4$ Proc. Pol.	5 655214	6 137885	8 364226
Dazu treten noch	40961	62233	74463
Doppelcentner Zucker, welcher von den lediglich Melasse verarbeitenden Fabriken producirt worden ist; mithin sind im Ganzen an Zucker von $93^3/_4$ Proc. Pol. gewonnen	5 696175	6 200118	8 438689
Doppelcentner. Zu einem Doppelcentner Zucker waren daher Doppelcentner Rüben erforderlich	11,099	10,116	10,366
oder im Durchschnitt der 3 Jahre deren **10,493**. Aus dem Doppelcentner Rüben wurden daher gezogen an Zucker von $93^3/_4$ Proc. Pol.	9,01	9,885	9,647
und im Durchschnitt **9,53** Proc.			

Wird dagegen angenommen, daß in den fehlenden Fabriken so unvortheilhaft gearbeitet ist, wie in dem ungünstigsten der nachgewiesenen Productionsgebiete, so ergiebt sich im Ganzen pro Doppelcentner Rohzucker von 93³/₄ Proc. Pol. ein Rübenverbrauch von

1880/81	1881/82	1882/83	1880/81—1882/83 durchschnittlich
11,303	10,251	10,434	**10,618**

Doppelcentnern und es wären danach an Zucker von 93³/₄ Proc. Pol. in Procenten des Rübengewichts gewonnen

8,847	9,755	9,584	**9,418**

Auf Grund dieser Ermittelungen hat die Commission sich mit 7 gegen 5 Stimmen dahin entschieden, daß nach dem damaligen Stande der Rübenproduction und Zuckerfabrication 10,75 Doppelcentner Rüben als durchschnittlich erforderlich zur Herstellung eines Doppelcentners Rohzucker von 93³/₄ Proc. Polarisation anzusehen seien. Von der Minorität wurde die Zahl 10,75 für zu niedrig gehalten, wobei das Hauptgewicht darauf gelegt wurde, daß das Betriebsjahr 1881/82 ein außergewöhnlich und das Jahr 1882/83 ein recht günstiges gewesen sei, während das Jahr 1880/81 keineswegs zu den geradezu schlechten gehört habe; der Durchschnitt der Ausbeute aus diesen 3 Jahren sei demzufolge kein normaler, sondern zu hoch. — —

Die zweite Frage, mit welcher sich die Enquete-Commission beschäftigte, war:

Ist mit Rücksicht auf die seit der Gesetzgebung von 1869 in der Zuckergewinnung gemachten Fortschritte eine Erhöhung der jetzigen Steuer, eventuell in welchem Maße und in welcher Weise, zu empfehlen?

Von der Commission wurde anerkannt, daß die Forderung des Bundesraths, den Ertrag der Zuckerabgaben wieder auf den früheren zu bringen, nämlich auf 55 bis 56 Millionen Mark jährlich nach dem damaligen und dem für die nächsten Jahre zu erwartenden Stande der Bevölkerung, gerechtfertigt sei. Es herrschte ferner in ihr kein Zweifel darüber, daß für die Ertragserhöhung nur die Einnahmen aus der Steuer ins Auge zu fassen seien, da eine Vermehrung der Einnahmen aus den Zöllen durch Erleichterung der Einfuhr von Zucker mit Rücksicht auf die daraus eventuell erwachsende Benachtheiligung der inländischen Zuckerindustrie nicht wohl in Betracht kommen könne. Dagegen wurde in Frage gestellt, ob der bisherige Modus der Besteuerung, die Besteuerung der Rüben, die Materialsteuer, beizubehalten oder durch einen anderen Modus zu ersetzen sei. Eingehender verhandelt wurde nur über die etwaige Einführung der Fabricatsteuer. Bei der Abhörung von 47 Sachverständigen hatten sich 34 unbedingt für Beibehaltung

der Rübensteuer und nur 13, zum Theil mit Vorbehalt (unter ihnen Rabbethge-Einbeck und Sickel-Nörten) für die Fabricatsteuer ausgesprochen. In der Commission stellte Ober-Steuerrath Fischer, der Commissär für Württemberg, wo die Fabricatsteuer schon einmal eine Zeit lang bestanden hatte (s. o. S. 369), den Antrag, die Fabricatsteuer obligatorisch oder facultativ zur Einführung vorzuschlagen, und begründete denselben ausführlich. Zu Gunsten der Fabricatsteuer wurde insbesondere geltend gemacht:

„Sie ist die rationellste Steuerform, weil sie das Fabricat direct und nicht auf dem Umwege durch das Rohmaterial besteuert und weil die Steuerpflicht in dem Momente eintritt, welcher dem Consum am nächsten liegt.

„Die Fabricatsteuer ist die gerechteste Steuerform, weil sie die Steuer auf ganz gleicher Grundlage von jedem erhebt und keinen vor dem andern begünstigt.

„Sie wirkt gerecht gegen die Industrie selbst, indem sie allein die Ungleichheiten in der Steuerbelastung, wie sie die Rohmaterialsteuer im Gefolge hat, gründlich zu beseitigen im Stande ist; die Fabricatsteuer würde zur Folge haben, daß die Industrie bei guten und schlechten Rübenernten, mit gutem und geringem Rübenmaterial von der Steuer gleichmäßig betroffen, daß die bestehende Interessenverschiedenheit zwischen einzelnen Landstrichen ausgeglichen wird und daß solche Fabriken, welche in früherer Zeit unter wesentlich anderen Verhältnissen (des Verkehrs ꝛc.), in Gegenden mit geringeren Rübenböden, ungünstigem Klima, großer Bodenparcellirung ꝛc. ins Leben getreten sind und die bei einer Erhöhung der Rübensteuer ihren Ruin befürchten müssen, sowie die kleineren Fabriken, die wegen geringerer Betriebsmittel nicht in der Lage sind, sich sofort alle kostspieligen neueren technischen Verbesserungen zu Nutze zu machen, lebens- und concurrenzfähiger erhalten werden.

„Die Fabricatsteuer wirkt auch gerecht gegen die Landwirthschaft, indem sie derselben freiere Bewegung verleiht und das Monopol beseitigt, das einzelne durch Boden, klimatische und agrarische Verhältnisse besonders bevorzugte Gegenden unter der Rohmaterialsteuer genießen, und indem sie es anderen minder bevorzugten Landstrichen ermöglicht, die wohlthätigen Wirkungen des Rübenbaues sich theilhaftig zu machen.

„Die Fabricatsteuer wirkt endlich gerecht gegen den Fiscus, indem sie demselben giebt, was ihm gebührt, und nicht auf dessen Kosten einem Theil der Industriellen ungerechtfertigte Vortheile gewährt. Im höchsten Grade vereinigt die Fabricatsteuer diese Vorzüge in ihrer reinsten Form, der Consumsteuer, mit gleichzeitiger Werthbesteuerung der Zucker, durch welche letztere sie auch dem Consumenten vollkommen gerecht wird“.

Diese und andere Ausführungen zu Gunsten der Fabricatsteuer waren indeß in der Enquete-Commission erfolglos: sie sprach sich mit allen Stimmen gegen die Eine des Antragstellers gegen die Einführung sowohl der obligatorischen als der facultativen Fabricat-, beziehungsweise Consumsteuer aus. Die Majorität machte für ihr Votum zunächst geltend, daß die deutsche Rübenzuckerfabrication sich unter dem jetzigen Steuermodus zu der ersten Europas entwickelt habe und daß dieser Steuermodus abgesehen von den allerletzten Jahren den financiellen Anforderungen, welche bisher an den Zucker als Steuerobject gestellt seien, im Allgemeinen vollständig Genüge geleistet habe. Ein Verlassen des bisherigen und die Einführung eines neuen Steuermodus würde daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn es unbedingt feststände, daß mit dem alten Steuermodus Mißstände von großer Schwere verbunden seien und daß der neue nicht nur diese Mißstände beseitigen, sondern auch den Bestand und die weitere Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie in keiner Weise gefährden werde. Weder das Eine noch Andere treffe aber zu. Anzuerkennen sei allerdings, daß je nach dem größeren oder geringeren Zuckerreichthum der Rüben eine Verschiedenheit der Steuerbelastung stattfinde. Es sei aber nicht anzunehmen, daß ein namhafter Theil der Zuckerproducenten dadurch dauernd und ansehnlich geschädigt werde. In den meisten Fällen fänden die Producenten für die höhere Steuerbelastung in den Jahren qualitativ schlechterer Rübenernten einen genügenden Ausgleich durch die geringere Steuerbelastung in den Jahren qualitativ besserer Rübenernten. Unter der Annahme einer empfindlichen Schädigung vieler Zuckerproducenten durch die Materialsteuer wäre es unerklärlich, daß aus den Kreisen der Betheiligten nur sehr vereinzelt der Wunsch auf Einführung der Fabricatsteuer laut geworden sei und daß die Rübenzuckerfabriken sich neuerlich vorzugsweise in solchen Landestheilen mehren, welche bis dahin als für den Rübenbau weniger geeignet angesehen zu werden pflegten. (Wie oben S. 376 angeführt, sind die landwirthschaftlichen Vortheile so bedeutend, daß bei der Errichtung neuer Fabriken das Bedürfniß der Grundbesitzer, sich diese Vortheile zu verschaffen, eine ganz wesentliche Rolle spielt). Was sodann den Finanzbedarf anlange, so könne der in neuester Zeit durch das Zusammenwirken besonderer Umstände eingetretene Rückgang der Zuckersteuerträge ohne Zweifel auch innerhalb des jetzigen Steuermodus wieder ausgeglichen werden, nämlich durch Erhöhung der Rübensteuer oder Herabsetzung der Steuervergütungssätze oder durch das Eine und Andere. Sei hiernach das Bedürfniß des Uebergangs zur Fabricatsteuer entschieden zu verneinen, so seien anderseits bedenkliche Rückwirkungen der Fabricatsteuer auf die

Rübenzuckerindustrie und Landwirthschaft zu befürchten. Mit dem Wegfall der Rübensteuer würde der Sporn, möglichst zuckerreiche Rüben zu erzielen, in Wegfall kommen; es sei aber nicht zu bezweifeln, daß dann im Rübenbau allmählich ein allgemeiner Rückgang eintreten werde, der nicht nur für die Landwirthschaft unvortheilhaft sein würde — „die zuckerreichste Rübe entnimmt dem Boden am wenigsten Salze und Stickstoff" — sondern gerade in der gegenwärtigen Zeit der scharfen Concurrenz mit anderen, Zucker producirenden Staaten auch für die Zuckerfabriken sehr nachtheilig sein müßte. Unter dem herrschenden System habe sich der Werth des Bodens nach Maßgabe der Fähigkeit gute Rüben zu tragen außerordentlich gesteigert; die Einführung der Fabricatsteuer würde eine erhebliche Entwerthung beziehungsweise Verschiebung der Werthe in nicht geringem Umfange zur Folge haben und schwere Krisen über die Landwirthschaft der betr. Gebiete herbeizuführen geeignet sein. Die bisherige völlig freie Bewegung der Zuckerfabrication würde unter der Fabricatsteuer nicht aufrecht zu halten sein; auf die Erhaltung der völligen Freiheit, insbesondere auf die Fortdauer der Möglichkeit, ohne Erhöhung der Steuerlast Versuche mit neuen technischen Erfindungen zu machen, müsse aber im Interesse des weiteren Fortschreitens der Rübenzuckerindustrie um so mehr Werth gelegt werden, als die bisherigen Fortschritte und die in Deutschland erreichte besonders hohe Stufe der Fabrikationstechnik jedenfalls zum großen Theil auf jene Momente zurückzuführen seien.

Bezüglich der sonst noch seitens der Commission in Betracht gezogenen Steuersystemen war man, soweit es sich um Besteuerung der Rüben nach Qualität und um Besteuerung eines zwischen Rüben und Zucker stehenden Halbfabricats (Füllmasse) handelte, nicht im Zweifel darüber, daß dieselben keinen Erfolg versprachen. Abgelehnt wurde ferner die Consumsteuer als Unterart der Fabricatsteuer. Abgelehnt und zwar einstimmig wurde auch ein von dem Gutsbesitzer Sombart-Ermsleben vorgeschlagenes System, wonach die Rübensteuer mit einer Abgabe von dem für den inländischen Consum bestimmten Zucker in folgender Weise verbunden werden sollte: der Rübensteuersatz wird auf die Hälfte des bisherigen herabgesetzt, beträgt also künftig 80 Pfg. pro 100 kg, die Steuervergütung ebenfalls auf die Hälfte, wird also künftig für die 3 Zuckerclassen mit bezw. 9,40, 11,50 und 10,80 M. pro 100 kg gewährt; die in den Rübenzuckerfabriken und den selbständigen Melasseentzuckerungsanstalten erzeugten Zucker werden unter Steuerverschluß genommen und unterliegen, soweit sie demnächst an inländische Raffinerien oder direct in den inländischen Consum übergehen, einer Abgabe, welche für 100 kg Rohzucker 10 Mark beträgt, wäh-

rend bei der Abfertigung zur Ausfuhr unter Steuercontrole diese Abgabe nicht erhoben wird. Als Vorzug des Sombart'schen Steuerplans wird anerkannt, daß derselbe die Ausgleichung der mit der Rübensteuer verbundenen Begünstigungen bezw. Benachtheiligungen einzelner Classen von Fabriken und die Verminderung des möglichen Maßes der Exportprämien ohne gleichzeitige völlige Umgestaltung des Steuersystems erstrebt. Von den Commissionsmitgliedern mußten ihn natürlich sowohl diejenigen verwerfen, welche die Beibehaltung der reinen Rübensteuer vertraten, als auch der Vertreter der Fabricatsteuer.

Sehr eingehende Verhandlungen wurden über eine besondere Melassesteuer gepflogen. Die Besorgniß, daß durch die Melasseentzuckerung Ergebnisse herbeigeführt werden könnten, welche nicht nur die fiscalischen Einnahmen, sondern auch die Concurrenzfähigkeit der ohne Entzuckerung arbeitenden Fabriken zu gefährden geeignet waren, hatte den Vorschlag veranlaßt, den aus der Melasse gewonnenen Zucker einer besonderen Steuer zumal auch deshalb zu unterwerfen, weil dieser Zucker dieselbe Ausfuhrvergütung wie der mit der Rübensteuer belegte genieße. Allein je näher man dem Vorschlage trat, desto mehr Bedenken und Schwierigkeiten stellten sich entgegen. Es würde ein Eingehen auf sehr viele technische Details erfordern, sollten die von der Commission darüber gepflogenen Verhandlungen hier einigermaßen verständlich und gründlich dargelegt werden. Der mit 9 gegen 3 Stimmen gefaßte Beschluß, eine besondere Besteuerung der Melasse nicht gutzuheißen, war im Grunde genommen nur eine Consequenz früherer Beschlüsse; hätte man sich für eine solche Besteuerung ausgesprochen, so wäre das von der Commission angenommene Princip der Materialsteuer vollständig durchlöchert. Die Materialsteuer verliert ihre Vorzüge, sobald es nicht gleichgültig ist, in welcher Weise der aus den Rüben gewinnbare Zucker zur Gewinnung gelangt; die Höhe der Ausbeute kommt bei ihr nur für die Höhe der Steuer in Betracht; wird aus einem gleichen Gewicht Rüben jetzt mehr Zucker gewonnen als früher, so soll man dem durch eine Erhöhung der Rübensteuer nachkommen. —

Nachdem sich die Commission für die Beibehaltung des bisherigen Steuermodus und außerdem gegen eine Erleichterung der Einfuhr von Zucker (s. o. S. 380) entschieden hatte, konnten bei Erwägung der Maßregeln, welche zu ergreifen seien, um der Forderung höherer fiscalischer Einnahmen aus dem Zucker Genüge zu leisten, als solche Maßregeln nur in Frage kommen:

1. Herabsetzung der Rübensteuer (selbstverständlich mit einer entsprechenden Aenderung der Steuervergütung beim Export) als Mittel zur Steigerung des Zuckerconsums,

2. Contingentirung der Steuer und
3. Erhöhung der Rübensteuer.

Von einer Herabsetzung der Steuer mußte von vorn herein aus dem Grunde abgesehen werden, weil es darauf ankam, dem Fiscus sofort höhere Einnahmen zuzuführen. Allerdings ist der inländische Zuckerconsum gegenüber dem in anderen Ländern nur sehr gering und danach zu schließen noch einer erheblichen Steigerung fähig. Während in Deutschland 6—8 kg Zucker jährlich pro Kopf der Bevölkerung verbraucht werden, lauten die betr. Angaben für England ganz erheblich höher schon für die dem Jahre 1874, in welchem die Zuckerabgaben dort gänzlich aufgehoben wurden, vorhergegangene Zeit, nämlich

auf 19,59 kg im Jahre 1867
und 21,19 „ „ „ 1872.

Der Zuckerverbrauch in England hat sich seitdem noch bedeutend gehoben, er betrug

im Jahre 1877 29,47 kg,
„ „ 1882 31,37 „

auf den Kopf der Bevölkerung, in dem letzten Jahre also 4 bis 5mal so viel, wie gleichzeitig bei uns. Für dasselbe Jahr 1882 ist der Zuckerverbrauch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf 19,6 kg pro Kopf der Bevölkerung, also auf das 2- bis 3fache des unsrigen geschätzt. Auf eine irgendwie genügend rasche Steigerung des Zuckerverbrauchs und damit der Einnahmen aus Zucker in Folge der durch Steuerherabsetzung irgendwie zu erreichenden Verbilligung desselben ist aber für Deutschland absolut keine Rechnung zu machen.

Dem Vorschlage, die Zuckersteuer zu contingentiren, d. h. ein bestimmtes fiscalisches Einkommen daraus — als solches wurden 56 Millionen Mark in Aussicht genommen — gesetzlich sicher zu stellen, stand die Commission nicht unsympathisch gegenüber; es konnte indeß über das dabei einzuschlagende Verfahren keine Einigung erzielt werden.

Danach kam schließlich nur noch die Erhöhung der Rübensteuer um einen gewissen Betrag in Frage. Von den verschiedenen darauf hinzielenden Vorschlägen wurde derjenige angenommen, wonach der Doppelcentner Rüben künftig mit 0,10 M. mehr, mit 1,70 M. statt 1,60 M. besteuert werden sollte. —

Als dritte Hauptfrage wurde von der Commission erörtert:

Wie ist die Bonification für ausgeführten Zucker zu regeln?

An einer früheren Stelle ist bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die deutsche Zuckerindustrie im Verlauf der Zeit überwiegend zu einer Exportindustrie geworden ist: in dem Campagnejahre 1882/83 belief sich der inländische Consum auf 3 692144 Doppelcentner, der

Export dagegen auf 4 725514 Doppelcentner Zucker (als Rohzucker berechnet), es kamen mithin auf je 100 kg im Inlande verbrauchten 128 kg exportirter Zucker. Die deutsche Zuckerindustrie hat demzufolge auf dem Weltmarkte eine große Bedeutung gewonnen; es gilt ihr dieselbe zu erhalten und Maßnahmen zu vermeiden, welche die Concurrenzfähigkeit des deutschen Zuckers im Auslande gefährden könnten.

Dieser Auffassung gegenüber sind neuerdings, so heißt es im Enqueteberícht, mehrfach Bedenken darüber geäußert, ob die rasche Zunahme der inländischen Zuckerproduction noch als eine auf natürlicher und solider Grundlage beruhende Entwickelung und nicht vielmehr schon als eine ungesunde mehr oder weniger künstlich erzeugte Erscheinung anzusehen sei, welche demnächst einmal zu einer verhängnißvollen Krisis führen könne. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht räthlicher sei, einer weiteren Steigerung der Production entgegenzuwirken. Von einigen Seiten wird geradezu der Vorwurf erhoben, daß die bei der Ausfuhr über den Betrag der wirklich entrichteten Steuer hinaus gewährte Vergütung die deutschen Zuckerfabriken zu einer unnatürlichen Ausdehnung des Betriebes verleitet habe.

Die Erhebungen der Commission haben indeß diese Auffassung nicht bestätigt; die Ursachen der Productionsvermehrung sind danach vielmehr, wie bereits öfter erwähnt, vorwiegend in landwirthschaftlichen Verhältnissen zu suchen. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Bewegung, welche sich in dem Bau neuer Zuckerfabriken und der Betriebsvergrößerung vieler älteren Fabriken äußert, schon bedenkliche Dimensionen angenommen hat, und es ist die Frage berechtigt, ob die Unterbringung des mehr und mehr über den Inlandsbedarf hinaus producirten Zuckers im Auslande noch ohne ernste Schwierigkeiten zu ermöglichen sein wird. Ganz besonders kommt hier England in Betracht. Von der Zuckerausfuhr des Zollvereins entfallen etwa vier Fünftel auf Rohzucker und davon sind im Jahre 1881 68,9, 1882 80,5 und 1883 69,9 Procent nach England gegangen. Es hängt daher die Beantwortung der Frage, ob auf Fortdauer des Exporthandels in seinem dermaligen Umfange, bezw. auf weitere Ausdehnung desselben zu rechnen sein möchte, wesentlich von der Beurtheilung der Verhältnisse ab, welche den englischen Markt beherrschen, von dem Urtheil über die vermuthliche Entwickelung des Zuckerconsums in England, außerdem aber auch in Amerika, sowie der Zuckerfabrication aus Zuckerrohr. Nach dem bisherigen Verlauf der Dinge ist man berechtigt anzunehmen, daß der Colonialzucker der Concurrenz des Rübenzuckers auf dem europäischen Markte nicht gewachsen ist und daß er mehr und mehr andere Absatzgebiete wird aufsuchen müssen; man ist danach ferner berechtigt

anzunehmen, daß der Zuckerconsum Englands und der Vereinigten Staaten seinen Höhepunkt noch nicht erreicht hat. Die für die bisherige Entwickelung des deutschen Exports maßgebenden Factoren dürften demselben deshalb auch für die Zukunft günstige Aussichten verbürgen. Die Erfüllung der letzteren wird zunächst davon abhängen, ob die Industrie in der Steigerung der Production mäßige Grenzen innehalten wird. Indessen können doch, auch wenn diese Voraussetzung sich bestätigt, Umstände eintreten, welche die Ausfuhr zu beeinträchtigen, vielleicht in Frage zu stellen geeignet wären. Dazu gehören einerseits die Bestrebungen zur Einführung der Rübenzuckerindustrie in bisher nicht daran betheiligte Länder (Spanien, Italien, Rumänien, Dänemark, Großbritannien, Ver. Staaten, Kanada); es darf jedoch einstweilen bezweifelt werden, ob in einem dieser Länder die verschiedenen Vorbedingungen der Rübencultur und Zuckerfabrication in gleich günstiger Weise, wie im Deutschen Reiche sich vereinigt finden. Anderseits ist die Concurrenz derjenigen Länder in Betracht zu ziehen, welche seither schon in größerem Umfange Rübenzucker erzeugt und an dem Welthandel in Zucker größeren Antheil gehabt haben; es sind als solche insbesondere Frankreich, Belgien, Holland und Oesterreich-Ungarn zu berücksichtigen. Bislang ist diese Concurrenz von der deutschen Industrie mit wachsendem Erfolge bekämpft worden, dank dem Umstande, daß in keinem der genannten Länder die natürlichen Productionsbedingungen günstiger sind und die Technik auf einer höheren Stufe steht, als im deutschen Zollgebiete. Es bleibt daher nur zu erwägen, ob ihnen die Steuerverhältnisse einen Vorzug gewähren. Die Commission gelangt dabei zu dem Resultate, daß dieselben sämmtlich mit Exportprämien arbeiten; trotzdem hält sie eine directe Begünstigung der Rübenzuckerproduction im deutschen Zollgebiete durch gesetzliche Maßregeln nicht für räthlich, weil diese ohnehin schon große Dimensionen erlangt hat und andererseits die Concurrenz fremder Rübenzucker trotz der ihnen zu Gute kommenden Exportprämien die Entwickelung der deutschen Industrie bisher nicht hat beeinträchtigen können. Vielmehr erscheint es der Commission zweckmäßig, an dem leitenden Grundsatz der Gesetzgebung von 1869, dem heimischen Producte eine Bevorzugung nicht einzuräumen, auch fernerhin festzuhalten, insbesondere die bei der Ausfuhr gewährte Vergütung auf den Betrag der wirklich entrichteten Steuer zu beschränken.

Die wirklich entrichtete Steuer berechnet sich für den Fall, daß die Vorschläge der Commission:

es seien künftig 10,75 Doppelcentner Rüben als die zur Herstellung eines Doppelcentners Zucker von 93,75 Proc. Pol. erforder-

liche Menge anzunehmen und es sei der Doppelcentner Rüben mit 1,70 Mark zu besteuern,

in Kraft treten, auf 10,75 × 1,70 = 18,275 M. pro Doppelcentner Zucker von 93,75 Proc. Pol. Es würde also die Steuervergütung beim Export diesem Betrage gleichkommen müssen. Für Rohzucker von 88 Procent Polarisation reducirt sich derselbe — nach dem Ansatze 93,75 : 88 = 18,275 : x — auf 17,15 Mark. Behält man nun die seit 1869 bestehende Classification der Zucker für den Export bei (s. o. S. 371), wonach die erste Classe sämmtliche Rohzucker (von mindestens 88 Proc. Pol.) begreift und die Consumzucker (von mindestens 98 Proc. Pol.) in die beiden anderen Classen gehören, so würden künftig 17,15 M., gegenüber 18,80 nach dem Gesetze von 1869 und 18,00 nach dem Gesetze von 1883, den Bonificationssatz pro Doppelcentner Zucker der ersten Classe bilden. Bei den Rohzuckern von mehr als 88 Proc. Pol. würde dann die Steuervergütung hinter der Steuerbelastung zurückbleiben, bei Rohzucker von 93,75 Proc. Pol. z. B. um 18,275 — 17,15 = 1,125 M. pro Doppelcentner. Diese Ungleichheit wird noch dadurch verschärft, daß, wie früher erwähnt, die Polarisation für die beim Raffiniren zu erzielende Ausbeute an reinerem Consumzucker, für das Rendement keineswegs allein maßgebend ist; das Rendement ist im Allgemeinen für Rohzucker von höherer Polarisation relativ höher. Ein Verfahren, das Rendement für eine beliebige Art von Rohzucker außerhalb des praktischen Betriebes mit Genauigkeit festzustellen, giebt es, wie ebenfalls früher erwähnt, überhaupt bisher nicht, und es ist deshalb die Erstattung der Steuer nach dem wirklichen Werthe undurchführbar. Zur Abschwächung der betreffenden Uebelstände war von mehreren Seiten eine Theilung der Vergütungssätze für Rohzucker befürwortet, wobei die Polarisation maßgebend sein sollte. Die Commission hat sich jedoch in Anbetracht der Unzuverlässigkeit der Polarisation des großen Zeitverlustes, welchen die Vermehrung der Polarisationen herbeiführen würde, der unvermeidlich damit verbundenen großen Belästigungen des Handels ꝛc. mit Einstimmigkeit gegen eine solche Maßregel erklärt; sie ist bei einer Ausfuhrvergütung in dem Betrage von 17,15 M. pro Doppelcentner für sämmtliche Rohzucker von mindestens 88 Proc. Pol. stehen geblieben.

Bezüglich der beiden anderen bei der Ausfuhrvergütung bisher unterschiedenen, die Raffinaden umfassenden Zuckerclassen:

a. Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert (Prima),

b. alle übrigen harten Zucker sowie alle weißen, trockenen (nicht

über 1 Proc. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Proc. Pol. (Secunda)
sprach sich die Commission ebenfalls für Beibehaltung dieser Classen aus. Nur hielt sie es für zweckmäßig, die Beschränkung in der Prima-Classe auf Brode von 12,5 kg und weniger Nettogewicht fallen zu lassen, weil einerseits in schweren Broden hergestellte minderwerthige Lumpenzucker, auf deren Ausschluß von höherer Vergütung jene Bestimmung hinzielte, nicht mehr angefertigt würden, andererseits aber das Bedürfniß sich geltend mache über 12,5 kg wiegende Raffinadebrode auszuführen.

Beibehalten für die beiden Raffinadeclassen wurde auch das Verhältniß, in welchem ihre Vergütungssätze unter einander und zu dem Satze für Rohzucker in der letzten Zeit gestanden hatten. Die durch das Gesetz vom 7. Juli 1883 eingeführten Vergütungssätze waren

Rohzucker	Secunda Raffinade	Prima Raffinade	
18,00	20,80	22,20	M. pro Doppelcentner

und standen in dem Verhältniß

100 : 115,5 : 123,8

(während sie nach dem Gesetze vom 26. Juni 1869 in dem nur wenig abweichenden Verhältnisse 100 : 114,9 : 122,3 gestanden hatten). Dem von der Commission angenommenen Vergütungssatze von 17,15 M. pro Doppelcentner Rohzucker entsprach danach ein solcher von

19,818 M. pro Doppelcentner Secunda
und 21,152 „ „ „ Prima

oder abgerundet auf Vielfache von 5 Pfg.: 19,80 und 21,15 Mk. — —

Die Gegenstände, über welche die Commission außerdem in Verhandlung trat, ergeben sich aus folgenden sonst noch von ihr beschlossenen Vorschlägen:

Die Statistik der Zuckerproduction und Besteuerung ist nach Maßgabe specieller Vorschläge zu verbessern und es sind die selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten, die Zuckerraffinerien sowie die Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken, nicht aber die Saftkochereien und Krautfabriken zur Darstellung von eingedickten Säften oder Mus aus gekochten Rüben 2c., unter Controle zu stellen;

den Rohzuckerfabricanten und Raffineuren ist die steuerfreie Lagerung von Zucker mit der Maßgabe zu gestatten, daß die Zucker beim Verbringen auf das Lager die gesetzliche Bonification erhalten und daß dieselben bei der Entnahme aus dem Lager und der Ueberführung in den freien Verkehr des Zollgebiets zum Bonificationssatz wieder zu versteuern sind; die Creditfrist der Rohzuckerfabricanten für die Erlegung

der Rübensteuer ist beizubehalten, dagegen den Raffineuren bei Entnahme von Rohzucker aus dem Lager zu Raffineriezwecken eine Creditfrist von 3 Monaten zu bewilligen, vorbehaltlich erforderlich scheinender besonderer Maßnahmen zur Sicherung des fiscalischen Interesses in der Uebergangsperiode.

Bei den Vorschlägen zur Verbesserung der Statistik war es hauptsächlich auch darauf abgesehen, für die Ermittlung des inländischen Zuckerconsums durch Erhebungen der Lagerbestände eine bessere Grundlage zu gewinnen.

Nachdem die Arbeiten der Enquete-Commission im März 1884 beendet waren, brachte die Reichsregierung nicht lange hinterher, am 15. Juni 1884, den Entwurf eines neuen Zuckersteuer-Gesetzes bei dem Reichstage ein, derselbe gelangte jedoch in der damaligen Session wegen Kürze der Zeit nicht mehr zur Berathung.

Inzwischen waren die Zuckerpreise in bis dahin unerhörter Weise gesunken. Dieselben hatten sich von 1869/70 bis 1882/83 im 4jährigen bezw. 1jährigen Durchschnitt pro Doppelcentner Rohzucker von 96 Proc. Pol. folgendermaßen gestaltet [1]):

1869/70 bis 1872/73	73,88 M.
1873/74 „ 1876/77	68,38 „
1877/78 „ 1880/81	63,74 „
1881/82	65,00 „
1882/83	61,01 „

Nach den Notirungen an der in Deutschland für den Rübenzucker maßgebenden Magdeburger Börse [2]) begann die folgende Campagne 1883/84 mit einem Preisstande in ungefähr der für 1882/83 angegebenen Höhe. Sehr bald indeß ging es rapide abwärts, auf

58—56	M. pro Doppelcentner im Monat	October 1883
54—52	„ „ „ „ „	Januar 1884
52—50	„ „ „ „ „	April „
48—46	„ „ „ „ „	Juli „
46—44	„ „ „ „ „	August „

Damit war aber der niedrigste Stand noch nicht erreicht, sondern dieser trat erst in der ersten Hälfte des Campagnejahrs 1884/85, vor-

1) Herbertz Wochenbl. 1887, Beilage zu Nr. 11.

2) Vgl. graphische Darstellung des Verlaufs der Magdeburger Zuckerpreise in der Schrift von Dr. Bittmann: Zur Entwickelung der deutschen Rübenzuckerindustrie; Hildesheim 1884.

übergehend im October, längere Zeit im December und Januar, mit 37,60 Mark ein.

Für den Zuckerpreis auf dem deutschen Markte galt nun schon längst, und zwar seitdem eine Zuckerausfuhr bestand, daß er von dem auf dem Weltmarkte in einem einfachen Verhältnisse abhängig war. Der inländische Preis ist nämlich seitdem gleich dem Preise auf dem Weltmarkte zuzüglich der Steuervergütung. Es liegt das für jede Exportindustrie in der Natur der Sache. Ginge nämlich der Inlandspreis des betr. Fabricats über jenen Betrag hinaus, so würde weniger ausgeführt, mithin dem inländischen Consum mehr zur Verfügung gestellt, dadurch aber der Preis wieder herabgedrückt werden; im entgegengesetzten Falle würde mehr Zucker ausgeführt und dem Consum weniger zur Verfügung gestellt, dadurch aber der Preis wieder gehoben werden.

Als Preis des Zuckers auf dem Weltmarkte gilt der Preis an der Londoner Börse. Das Sinken der deutschen Zuckerpreise war also eine Folge des Sinkens der Londoner Preise. Daß dasselbe in so bedeutendem Grade eintrat, hatte jedenfalls zum wesentlichsten Theile darin seinen Grund, daß es zu einer den Bedarf des Weltmarkts übersteigenden Production, zu einer Ueberproduction von Zucker, nebenher aber auch zu einem Ueberbieten der verschiedenen Rübenzucker producirenden Länder mit Exportprämien gekommen war.

Für die deutsche Rübenzuckerfabrikation hatte der niedrige Preisstand entschieden eine Nothlage herbeigeführt; die Erhebungen der Enquete-Commission über die Gewinnungskosten von Rübenzucker lassen keinen Zweifel daran aufkommen.

Detaillirte Mittheilungen [1]) über diese Kosten liegen u. A. vor für 2 mir bekannte Rübenrohzuckerfabriken N. und W., von denen die erstere die gewonnene Melasse nicht weiter verarbeitet, sondern durch directen Verkauf verwerthet, die letztere dagegen die eigene und daneben auch noch zugekaufte Melasse weiter verarbeitet und den der Melasse (mittelst Elution) entzogenen Zucker zur Anreicherung des Rübensafts benutzt (vgl. o. S. 377).

Die eine wie andere Fabrik ist auf Diffusion eingerichtet und wird in anerkannt tüchtiger Weise betrieben. Die Fabrik N. hat in den Campagnejahren 1879/80 bis 1881/82 365000 bis 536000 Doppelcentner Rüben jährlich und seit 1880/81 6500—7000 Doppelcentner täglich (vorher halb so viel), die Fabrik W. in den Campagnejahren 1879/80 bis 1882/83 251000 bis 434000 Doppelcentner jährlich

1) Enq. Ber. Anlagen Bd. II, S. 706 und 159.

und 2500 bis 3000 Doppelcentner täglich verarbeitet. Die Rüben werden, wie das in Deutschland überhaupt mit wenigen Ausnahmen die Regel, zum bei weitem überwiegenden Theil von den Besitzern der Fabriken geliefert und selbst gebauet; die Gewinne oder Verluste bei der Fabrication sind daher direct maßgebend für die Gewinne oder Verluste bei der Bewirthschaftung der betreffenden Güter, in größerem oder geringerem Grade je nachdem der Rübenbau in größerem oder geringerem Umfange betrieben wird.

Kosten der Verarbeitung eines Doppelcentner Rüben.

	Fabrik N.			Fabrik W.			
	1879/80	1880/81	1881/82	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83
	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Arbeitslöhne und Gehalte	16,23	16,94	18,93	38,11	33,36	40,07	29,66
Brennmaterial	19,64	28,82	27,08	45,57	42,41	43,87	37,98
Amortisation und Zinsen	12,56	15,40	24,26	47,06	36,10	42,61	25,17
Sonstige Unkosten [1]) . .	44,97	46,00	58,21	64,06	69,84	86,57	66,74
Zusammen	93,40	107,16	128,48	194 80	181,71	213,12	159,55
Dazu für Rüben [2]) . .	216,96	216,12	208,10	186,16	185,65	189,58	190,20
Zusammen	310,36	323,28	336,58	380,96	367,36	402,70	349,75
Dazu für Steuer . .	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00
Im Ganzen	470,36	483,28	496,58	540,96	527,36	562,70	509,75

1) Bei Fabrik W. incl. Zukauf von Melasse zur Entzuckerung; derselbe belief sich in den 4 Campagnen auf bezw. 2314, 6076, 6896 und 10257 Doppelcentner.

2) Bei Fabrik W. ist jedesmal am Schluß der Campagne über den angegebenen Preis hinaus noch ein Theil des Gewinns als Nachschuß-Rübenpreis gezahlt.

Nach den Angaben in vorstehender Tabelle ist es die Fabrik N. im Jahre 1879/80 gewesen, welche bei höchster Bezahlung der Rüben mit den geringsten Gesammtkosten, nämlich 470,36 Pfennig pro Doppelcentner Rüben, gearbeitet hat. Legt man diesen Kostenbetrag bei der Beantwortung der Frage zu Grunde: Wie viel Zucker mußte aus den Rüben gewonnen werden, um bei einem bis auf 37,60 Mark pro Doppelcentner also bis auf 37,60 Pfennig pro Kilogramm Rohzucker von 96 Proc. Pol. heruntergegangenen Preise durch den Zucker auf die Kosten zu kommen? —, so lautet die Antwort: $\frac{470,36}{37,6} = 12,51$ kg aus 100 kg Rüben. Die Fabrik N. hat aber in dem Zeitraume 1873/74 bis 1882/83 im allergünstigsten Falle nur eine Ausbeute von 9,75 kg Zucker, auf 95procentige Waare bezogen, entsprechend 9,65 kg 96procentigem Zucker aus 100 kg Rüben erzielt. Bei einem Preise von 37,60 Pfg. pro Kilogramm bringen 9,65 kg Zucker 362,84, rund 363 Pfg. auf. Dazu kommen für ungefähr 3 kg Melasse, nach deren — gegen jetzt hohem [1]) — Preise vom Jahre 1882/83, nämlich 11 M. pro 100 kg berechnet, 33 Pfg.; der Erlös aus 100 kg Rüben durch Verkauf von Fabricaten beträgt demnach im Ganzen 363 + 33 = 396 Pfg. gegenüber mindestens 470 Pfg. Kosten, es bleiben also mindestens 74 Pfg. pro 100 kg Rüben ungedeckt. Außer Zucker und Melasse sind allerdings auch noch ausgelaugte Schnitzel gewonnen und zwar rund 50 kg pro 100 kg Rüben mit einem Geldwerthe von — hoch veranschlagt — 40 Pfg. (80 Pfg. pro 100 kg). Die ausgelaugten Schnitzel werden aber den Rübenlieferanten gratis zurückgeliefert; wollte man sie daher mit 40 Pfg. einnahmlich in Rechnung stellen, so müßten die Rüben mit ebensoviel mehr belastet werden. Was sonst noch an Abfällen vorkommt (abgepreßter Kalkschlamm, unbrauchbar gewordene Knochenkohle ꝛc.) bringt beim Verkauf ungefähr (nicht ganz) 2 Pfg. für je 100 kg verarbeitete Rüben.

In der mit Elution arbeitenden Fabrik W. betrug für 100 kg verarbeitete Rüben das Kostenminimum (1882/83) 509,75 Pfg., die maximale Ausbeute (1881/82) 12,02 kg Rohzucker auf 95procentige Waare bezogen = 11,89 kg 96procentige. Hier hätte die Ausbeute, um durch den Zucker bei einem Preise von 37,60 Pfg. für das Kilogramm 96proc. Waare auf die Kosten zu kommen, mindestens $\frac{509,75}{37,60}$ = 13,56 kg betragen sollen. Melasseverkauf findet bei dieser Fabrik

1) Der Preis besserer, zum Entzuckern geeigneter Melasse war am 1. Juni 1888 in Magdeburg: 6,80 bis 6,40 M. pro 100 kg.

nicht statt, und mit den ausgelaugten Schnitzeln wird es wie bei der Fabrik N. gehalten; es bleiben daher in W. unter den angegebenen Voraussetzungen (13,56—11,89) × 37,60 = 62,79, rund 63 Pfg. für je 100 kg verarbeitete Rüben durch den Erlös aus Fabricaten ungedeckt. An eigentlichen Abfällen sind bei der Fabrik W. außer den bei N. vorkommenden noch die bei der Verarbeitung der Melasse abfallenden Laugen (Elutionslaugen) zu berücksichtigen, welche in ähnlicher Weise wie Mistjauche zur Düngung verwandt werden. Nach den betr. statutarischen Bestimmungen kommen Elutionslauge und die meisten übrigen Abfälle den Gesellschaftern ohne Vergütung zu. Verkauft werden nur die Knochenkohlenabfälle und das bei der Melasseverarbeitung nebenher in nicht bedeutendem Umfange gewonnene schwefelsaure Ammoniak; der Erlös daraus beträgt wenig mehr als 1 Pfg. für 100 kg verarbeitete Rüben.

Bei einem bis auf 37,60 M. pro 100 kg 96proc. Rohzucker gesunkenen Preise unter im Uebrigen günstigsten Voraussetzungen hätte danach — die Abfälle mit in Anrechnung gebracht — die Fabrik N. den Rübenpreis um 74—2 = 72 Pfg. und die Fabrik W. denselben um 63—1 = 62 Pfg. herabsetzen müssen, um in die Lage gebracht zu sein, wenigstens ohne Schaden zu arbeiten. Der Rübenpreis pro Doppelcentner würde sich dadurch auf ca 145 Pfg. in N. und ca 125 Pfg. in W. gestellt haben. Das sind aber Rübenpreise, welche den Rübenproducenten, auch wenn er den günstigen Einfluß der Rübencultur auf den gesammten Wirthschaftsbetrieb genügend in Anrechnung bringt, entschieden nicht mehr befriedigen können [1]).

Es war daher wie gesagt in der That eine Nothlage, in welcher sich die Rübenzuckerindustrie 1884/85 befand. Mit Rücksicht darauf nahm die Reichsregierung von der Weiterführung der mit dem Gesetze vom 7. Juli 1883 eingeleiteten Umgestaltung der Zuckersteuer einstweilen Abstand, nur wurde die Geltungsdauer dieses Gesetzes durch Gesetz vom 13. Mai 1885 um ein Jahr, bis zum 1. August 1886, verlängert. Schritte zur Umgestaltung geschahen erst wieder in der Reichstags-Session 1885/86, nachdem die Zuckerpreise wieder auf einen höheren Stand gelangt waren. Die Preisbewegung hatte nach den Notirungen an der Magdeburger Börse folgenden Verlauf genommen:

1) Als Minimum der Productionskosten von 100 kg Zuckerrüben habe ich 170 Pfg. angegeben gefunden.

Preis pro 100 kg 96proc. Rübenrohzucker[1]):

			Mark
December	1884	2. Hälfte	37,60
Januar	1885	1. „	37,60
„	„	2. „	40,40—40,60
Februar	„		40,60—43,00
März	„		43,20—43,60
April	„		43,60—45,20
Mai	„		46,60—53,20
Juni	„		52,80—53,20
Juli	„		52,30—49,40
August	„		51,00—50,80
September	„		50,80—49,00
October	„		49,20—47,40
November	„		46,80—48,40
December	„		48,60—49,20

Die Umgestaltung der Zuckersteuer im Interesse der Reichsfinanzen war nach den seit 1883 gemachten Erfahrungen erst recht zu einer Nothwendigkeit geworden. Den Beweis dafür liefern die folgenden beiden Tabellen[2]), welche die Fortsetzung von 2 früheren (S. 373) bilden. In dieselben sind des Vergleichs halber die bereits in jenen Tabellen mitgetheilten statistischen Daten für das Campagnejahr 1882/83, in welchem das Gesetz vom 26. Juni 1869 noch unverändert fortbestand, nochmals aufgenommen, außerdem aber auch gleich die erst später zu berücksichtigenden Resultate der Erhebungen in den beiden Jahren 1885/86 und 1886/87.

---

1) Nach einer von Herrn Dr. Sickel-Nörten mir mitgetheilten Tabelle. Bei der Aufstellung derselben sind nur die niedrigsten an dem jedesmaligen Börsentage notirten Preise berücksichtigt, welche aber von den zugehörigen höchsten in der Regel nicht sehr erheblich abweichen. Die größten Abweichungen kamen im Monat September vor, wo den obigen Minimalwerthen 50,80 und 49,00 die Maximalwerthe 52,20 und 50,00 zur Seite standen; die Differenzen: 52,20—50,80 = 1,40 und 50,00—49,00 = 1,00 betragen 2,76 bezw. 2,04 Proc. von 50,80 bezw. 49,00.

2) Nach Herbertz Wbl. 1887 Beilage zu Nr. 11 und 1888 Beilage zu Nr. 16.

Tabelle A.

	Zahl der Fabriken	Verbrauchte Rübenmenge mctr.	Gewonnener Zucker (g) mctr.	Eingeführter Zucker (e) mctr.	Ausgeführter Zucker (a) mctr.	Im Inlande verbrauchter Zucker (g+e−a) mctr.	Verbrch. pro Kopf der Bevölkerung kg
1882/83	358	87 471537	8 489226	66515	4 725514	3 830227	8,46
1883/84	376	89 181303	9 606093	53791	5 958144	3 701721	8,13
1884/85	408	104 026883	11 467303	53052	6 737274	4 783081	10,43
1885/86	399	70 703168	8 381048	55771	5 003215	3 433605	7,43
1886/87	401	83 066712	10 237339	46843	6 611280	3 672902 4 295606	7,89 [2]) 9,25

1) Die beiden Werthe 3 672902 mctr. und 7,89 kg sind ebenso wie die entsprechenden für die vorhergehenden Jahre aus der Differenz: „Gewonnener + Eingeführter minus Ausgeführter Zucker" abgeleitet (Bevölkerungszahl = 46 531000). Am 31. Juli 1886 wurde mit den durch das Gesetz vom 1. Juni 1886 vorgeschriebenen amtlichen Aufnahmen der Bestände in den Fabriken, den Raffinerien und den unter Steuercontrole stehenden Lagern am Schluß jedes Campagnejahrs begonnen. Daraus ergab sich für das Jahr 1886/87, daß die Lagerbestände am 31. Juli 1887 um 662704 mctr. geringer waren, als am 31. Juli 1886. Zu 3 672902 mctr. kommen danach für den inländischen Consum noch 662704 mctr. hinzu, und dieser beträgt also in Wirklichkeit 4 295606 mctr.

Tabelle B.

	Rübensteuer (St.) Mark	Eingangszölle (Z) Mark	Steuervergütungen (V) Mark	Einnahmen nach Abzug der Vergütungen (E = St. + Z — V) im Ganzen Mark	pro Kopf Mark	Nettoeinnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten. (E—0,04St.) Mark
1882/83	139 954459	1 730595	90 040871	51 644183	1,14	46 046005
1883/84	142 690084	1 400862	108 939621	35 151325	0,77	29 443721
1884/85	166 443013	1 375902	123 190299	44 628616	0,97	37 970895
1885/86	113 125068	1 432002	91 668552	22 888518	0,50	18 363515
1886/87	141 213410	1 222230	122 054156	20 381484	0,44	14 732948

Zu der Zeit, als das neue Zuckergesetz dem Reichstage vorgelegt wurde, 21. December 1885, waren die Einnahmen, welche die Finanzverwaltung aus dem Zucker bezog, bis zum Schluß des Campagnejahres 1884/85 bekannt. Diese Einnahmen hatten ungeachtet der Herabsetzung der Steuervergütungen seit Beginn der Campagne 1883/84 während dieser Campagne abermals erhebliche Rückschritte gemacht — von 46 Mill. Mark in 1882/83 auf 29 Mill. in 1883/84 —, in der darauf folgenden Campagne sich zwar wieder auf 38 Mill. Mark gehoben aber doch längst nicht den in Aussicht genommenen Betrag (55—56 Mill. Mark s. o. S. 380) erreicht.

Die Vorlage vom 21. Dec. 1885 stellte sich im Wesentlichen auf die von der Enquete-Commission geschaffenen Grundlagen. In Uebereinstimmung mit der Commission wurde darin namentlich von einer Aenderung des Steuermodus sowie von der Einführung einer besonderen Melassebesteuerung abgesehen und eine Erhöhung der Rübensteuer in Verbindung mit einer Herabsetzung der Exportbonification in Vorschlag gebracht. Die in dem Entwurf enthaltenen Steuer- und Vergütungssätze wichen indeß von denen, welche die Commission empfohlen hatte, nämlich Rübensteuer 1,70 M., Exportvergütung für Rohzucker von mindestens 88 Proc. Pol. 17,15 M., für die beiden anderen Zuckerclassen 21,15 bezw. 19,80 M., alles pro Doppelcentner, mehr oder weniger ab. Sie lauteten in der Vorlage folgendermaßen:

Rübensteuer

1. für das Betriebsjahr 1. August 1886/87 . . . 1,70 M.
2. vom 1. August 1887 ab . . . . 1,80 M.

Steuervergütung für den über die Zollgrenze ausgeführten sowie den in öffentliche Niederlagen oder Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker:

a) Rohzucker von mindestens 90 Proc. Polarisation und raffinirter Zucker von unter 98 aber mindestens 90 Proc. Pol.

1) für die Zeit vom 1. August 1886 bis zum 30. September 1887 . . . . 18,00 M.
2) vom 1. October 1887 ab . . . . 18,20 „

b) Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert

1) für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. October 1887 . . . . 22,20 M.
2) vom 1. November 1887 ab . . . . 22,40 „

c) alle übrigen harten Zucker sowie alle weißen trocknen (nicht über 1 Proc. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Proc. Polarisation

1) für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. October 1887 . . . . 20,80 M.

2) vom 1. November 1887 ab . . . . 21,00 „

Daß die Termine, von denen ab die Rübensteuer mit dem höheren Betrage von 1,80 M. und die Steuervergütung mit den höheren Beträgen von bezw. 18,20, 22,40 und 31,00 M. bemessen werden sollen, nur bei der Rübensteuer nicht aber bei der Steuervergütung mit dem Anfange des Betriebsjahrs, 1. August, zusammenfallen, rechtfertigt sich durch die Erwägung: der in den Monaten August und September zum Export gelangende Rohzucker entstammt weitaus überwiegend nicht der laufenden sondern der vorhergegangenen Campagne und muß deshalb bei der Exportvergütung noch wie früher behandelt werden; bei dem raffinirten Zucker trifft dies auch noch für den Monat October zu.

Um die Abweichungen der regierungsseitigen Vorschläge von denen der Enquete-Commission zu begründen, wird in der Vorlage, was zunächst die Rübensteuer anlangt, bemerkt:

Der Vorschlag der Enquete-Commission, die Steuer auf 1,70 M. pro Doppelcentner festzusetzen, habe darauf beruht, daß nach den Erhebungen der Commission für die 3 Jahre 1880/81 bis 1882/83 10,75 Doppelcentner Rüben zur Gewinnung von 1 Doppelcentner 93³/₄proc. Rohzucker erforderlich gewesen seien (vgl. S. 380). Nach der amtlichen Statistik habe aber diese Rübenmenge im Jahre 1883/84 nur 9,49 und im Jahre 1884/85 noch weniger, nämlich nur 9,26 Doppelcentner — die Zuckerproduction der ausschließlich Melasse verarbeitenden Fabriken nicht eingerechnet — betragen. Es sei daher durchaus angezeigt von der Zahl 10,75 herabzugehen, und es sei für die Industrie jedenfalls unbedenklich, wenn man eine Abminderung auf 10,50 eintreten lasse. Nehme man diese Zahl zur Grundlage, so werde der Doppelcentner 93,75 proc. Rohzucker bei einer Rübensteuer von 1,70 M., wie die Commission sie vorgeschlagen habe, mit 10,5×1,70 = 17,85 M. belastet, also mit 2,15 M. weniger als 20 M., dem im Gesetze vom 29. Juni 1869 beabsichtigten (vgl. S. 371) und bisher mehr oder weniger ausdrücklich beibehaltenen Satze. An den Betrag von 20 M. reiche zwar die Zuckersteuer selbst dann noch nicht ganz heran, wenn die Rübensteuer auf 1,80 M. erhöhet werde, da diese für 10,5 Doppelcentner Rüben nur 10,5×1,80 = 18,90 M. betrage; die Reichsregierung halte es indeß für angemessen zur Zeit nicht höher zu gehen und obenein den Uebergang von der bisherigen um 20 Pfg. niedrigeren Steuer (1,60 M.) durch die Einführung einer solchen von 1,70 M. für die Dauer des Betriebsjahrs 1886/87 zu vermitteln.

Anlangend sodann die Ausfuhrvergütungen, so war in dem Gesetzentwurf die Classe der Rohzucker abweichend gegen früher begrenzt. Während die Bonification bisher bei Rohzucker von mindestens 88 Proc. Pol. begann, sollte sie künftig erst bei mindestens 90 procentiger Waare beginnen. Diese Aenderung wird mit Rücksicht darauf empfohlen, daß nach den Ermittelungen der Enquete-Commission die Production von 88- bis 90procentigem Zucker im Jahre 1882/83 noch nicht ganz 7 Proc. von dem in diesem Jahre ausgeführten Rohzucker betragen hat. Die Bonification für 90proc. Zucker berechnet sich, wenn 93,75procentiger mit einer Steuer von 18,90 M. pro Doppelcentner belastet wird, nach dem Ansatze 93,75 : 90 = 18,90 : x auf 18,14 Mark. Es heißt dann in den Motiven weiter[1]): „Da die auf die Zuckerausfuhr in hervorragendem Maße angewiesene Industrie den Anspruch zu erheben berechtigt ist, daß der auf dem Zucker ruhende Steuerbetrag bei der Ausfuhr thunlichst unverkürzt zurückgezahlt werde, so erscheint es unter den dermaligen Verhältnissen nothwendig, die Steuervergütung der Rohzucker nach dem Steuermaß der Polarisationsstufe 90 zu bestimmen, so daß der Vergütungssatz für 1 Doppelcentner Rohzucker 18,14 oder rund 18,20 M. beträgt. Zur Vermeidung der Zahlung von Ausfuhrprämien werden dabei die Zucker unter 90 Proc. Polarisation von der Bonification künftig auszuschließen seien, welche Aenderung der bisherigen Vorschrift im Hinblick auf die verhältnißmäßig geringen Mengen der im Inlande hergestellten Zucker von 88 und 89 Proc. Polarisation zu erheblichen Bedenken keinen Anlaß geben kann. Da die durchschnittliche Polarisation der zum Export gelangenden Rohzucker zu etwa 93,50 Proc. angenommen werden kann, so führt bei dem durchschnittlichen Bedarf von 10,50 Doppelcentner Rüben zur Herstellung eines Doppelcentners Rohzucker von 93,75 Proc. der nach der Polarisationsstufe 90 berechnete Vergütungssatz von 18,20 M. nicht zur vollen Erstattung der Steuer, welche den Doppelcentner Rohzucker von 93,5 Proc., mit 18,85 M. betrifft (93,75 : 18,90 = 93,5 : 18,85). Die Vergütung von 18,20 M. entspricht einem Verbrauch von nur 10,11 Doppelcentner Rüben zu 1 Doppelcentner Rohzucker von 93,50 Proc. oder von 10,14 Doppelcentner Rüben zu 1 Doppelcentner Rohzucker von 93,75 Proc.[2]) Durch eine noch knappere Bemessung der Steuervergütung könnte unsere Zuckerausfuhr um so

---

1) Ges.-Entw. 1885, S. 21.

2) Beträgt die Steuer für den Doppelcentner Rüben 1,80 M. und sind 10,11 Doppelcentner Rüben zur Gewinnung von 1 Doppelcentner 93,5 proc. Zucker erforderlich, so beträgt die auf letzteren ruhende Steuer 10,11 × 1,80 = 18,198 M.

mehr ernstlich gefährdet werden, als dieselbe ohnehin in Folge der ungünstigeren Gestaltung des Zuckermarkts sowie neuerer gesetzgeberischer Maßnahmen des Auslandes bezüglich der Zuckersteuer sich in einer schwierigeren Lage als früher befindet".

Die von der Reichsregierung vorgeschlagenen Vergütungssätze für Raffinaden: 22,40 bezw. 21,00 Mark pro Doppelcentner schließen sich eng an die 1883 eingeführten: 22,20 bezw. 20,80 Mark, an; sie sind den letzteren gegenüber um ebensoviel höher wie die für Rohzucker vorgeschlagenen 18,20 M. den bisherigen 18,00 M. gegenüber.

Unter Zugrundelegung

a) einer Verarbeitung von 90 bis 100 Millionen Doppelcentner Rüben jährlich,
b) einer Rübensteuer von 1,80 Mark pro Doppelcentner,
c) eines Inlandconsums von 3,5 Millionen Zucker jährlich (7,63 kg pro Kopf nach dem Bevölkerungsstande von 1884/85),
d) einer Steuerbonification von 18,20 M. pro Doppelcentner 93,75 proc. Zucker

wurde der künftige Steuerertrag aus Rübenzucker bei einer Zuckerausbeute in dem Gewichtsverhältnisse von

1. 10,50 Rüben zu 1 Zucker auf ca 70 Millionen Mark ohne Abzug und ca 63 Mark nach Abzug der Verwaltungskosten mit 4 Proc. der erhobenen Rübensteuer,

2. 10,25 Rüben zu 1 Zucker auf ca 66 bezw. 59 Millionen Mark,

3. 10,00 Rüben zu 1 Zucker auf ca 62 bezw. 55 Millionen Mark jährlich von der Regierung veranschlagt.

Außer den Bestimmungen über Höhe der Steuer und der Steuervergütungen enthielt der im December 1885 bei dem Reichstage eingebrachte Gesetzentwurf noch einige nicht tiefer eingreifende Bestimmungen über Gewährung einer längeren Creditfrist zur Entrichtung der für verarbeitete Rüben fälligen Steuer, über Steuervergütung für den zur Herstellung von Fabricaten (Chocolade, Confituren, condensirte Milch 2c.) verwandten vergütungsfähigen Zucker bei der Ausfuhr dieser Fabricate, über Maßregeln zur Vervollständigung der Zuckerstatistik und über das Inkrafttreten einer die Rübenzuckersteuer betreffenden, im Reichslande bisher noch nicht geltenden Verordnung in diesem Lande. Nicht aufgenommen in die Vorlage wurde — und zwar wesentlich wegen financieller dann aber auch verschiedener anderen Bedenken (Zweifel über das Bestehen des Bedürfnisses für normale Zeiten, Consequenzen für andere steuerpflichtige Industrien, insbesondere die Spiritusindustrie) — eine schon von der Enquete-Commission (s. o. S. 389) und später aus

den Kreisen der Zuckerindustrie wiederholt befürwortete Bestimmung, wonach die Lagerung inländischen Rohzuckers gegen Steuervergütung mit der Maßgabe gestattet sein sollte, daß der Zucker gegen Rückzahlung der Bonification statt gegen Entrichtung des höheren Zolles wieder in den freien Verkehr entnommen werden dürfte.

Die sehr eingehenden Verhandlungen über die Regierungsvorlage im Reichstage [1]) — erste Lesung am 12. und 13. Januar, Commissionsbericht, erstattet vom Abg. Dr. Witte, d. d. 10. März, zweite Lesung am 18., 19. und 20. März, dritte Lesung am 3. April 1886, — verliefen insofern ohne Resultat, als dem Gesetze in der vom Reichstage beschlossenen Fassung die Genehmigung des Bundesraths versagt wurde. Sie wurde hauptsächlich deswegen versagt, weil der Reichstag die Erhöhung der Rübensteuer abgelehnt, dieselbe vielmehr auf dem seit 1869 bestehenden Satze von 1,60 M. pro Doppelcentner Rüben belassen und mehr oder weniger in Consequenz davon auch andere Vergütungssätze als die regierungsseitig vorgeschlagenen beschlossen hatte, nämlich:

a) für Rohzucker ꝛc. bis Ende September 1887 17,40 M. (statt 18,00 M.), später 16,40 M. (statt 18,20),

b) für Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broden ꝛc. bis Ende 1887 21,45 M. (statt 22,20), später 20,20 (statt 22,40),

c) für alle übrigen harten Zucker bis Ende October 1887 20,10 M. (statt 20,80), später 19,00 (statt 21,00).

Die Beschlüsse des Reichstags über die Höhe der Steuer und der Steuervergütungen waren aus einem Compromiß sehr verschiedenartiger Ansichten und Anträge hervorgegangen. Unter den sonst noch eingebrachten und zum Theil von der vorberathenden Commission angenommenen Anträgen waren diejenigen, welche sich auf Aenderungen des Steuermodus und die Einführung einer besonderen Melassebesteuerung bezogen, vom Reichstagsplenum in Uebereinstimmung mit der Reichsregierung abgelehnt. Dagegen hatte der Reichstag ungeachtet des Widerspruchs der Regierung den Anträgen zugestimmt, nach welchen die Niederlegung inländischen Zuckers gegen Steuervergütung in öffentliche oder unter amtlichen Mitverschluß stehende Privatlager gestattet sein sollte und Steuervergütung auch für vergütungsfähigen zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwandten Zucker gewährt werden konnte.

Da die Folge des Nichtzustandekommens eines neuen Gesetzes gewesen wäre, daß die (durch die Gesetze vom 7. Juli 1883 und 13. Mai

---

1) Regierungsvorlage, Commissionsbericht und stenographische Sitzungsberichte sind in der Beilage zur Ver. Zeitschr. Mai 1886 vollständig abgedruckt; der Commissionsbericht bildet Nr. 200 der Drucksachen der Reichstagssession 1885/86.

1885 einstweilen ermäßigten) Steuervergütungssätze des Gesetzes vom 26. Juni 1869 mit dem 1. August 1886 in ihrer früheren Höhe wieder hätten in Kraft treten müssen, so entschloß sich die Regierung unter dem 14. Mai 1886 einen neuen den Beschlüssen des Reichstages entgegenkommenden Gesetzentwurf einzubringen [1]). Darin waren vorgeschlagen:

I. Rübensteuer . . . . 1,70 M.
statt 1,70 für 1886/87, später 1,80 M. nach der vorigen Regierungsvorlage und 1,60 M. nach den Beschlüssen des Reichstags.

II. Steuervergütung:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Proc. Polarisation und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Proc. Pol.
1. vom 1. August 1886 bis 30. September 1887 18,00 M.
statt 18,00, bezw. 17,40 M.
2. vom 1 Oct. 1887 ab . . . . 17,25 „
statt 18,20 bezw. 16,40 M.

b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrathe zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ Proc. Pol.
1. vom 1. August 1886 bis 31. October 1887 . 22,20 M.
statt 22,20 bezw. 21,45 M.
2. vom 1. November 1887 ab . . . . 21,50 „
statt 22,40 bezw. 20,20 M.

c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für allen weißen trocknen (nicht über 1 Proc. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Proc. Pol., soweit auf denselben nicht der Vergütungssatz unter b) Anwendung findet:
1. vom 1. August 1886 bis 31. October 1887 . 20,80 M.
statt 20,80 bezw. 20,10 M.
2. vom 1. November 1887 ab . . . . 20,15 „
statt 21,00 bezw. 19,00 M.

Der vom 1. October 1887 ab in Aussicht genommene Vergütungssatz von 17,25 M. für Rohzucker entspricht bei 1,70 M. Rübensteuer einem Erforderniß von $\frac{17,25}{1,70} = 10,147$ Doppelcentner Rüben zu einem Doppelcentner Rohzucker von 93,5 Procent Polarisation als der-

1) Der Entwurf, die stenographischen Berichte über die betr. Reichstagsverhandlungen und das betr. Gesetz (vom 1. Juni 1886) sind in der Beilage zur Ver. Zeitschrift für Sept. 1886 abgedruckt.

jenigen Polarisation, welche die zum Export gelangenden Rohzucker jetzt durchschnittlich zeigen (s. o. S. 399). Demnach war der früher befolgte Grundsatz, die Vergütung nach der Minimal-Qualität zu bemessen (vgl. oben S. 371) jetzt aufgegeben. Andernfalls hätte, da die Rohzuckerclasse bis auf Zucker von mindestens 90 Proc. Pol. herabging, nach dem Ansatze 93,5 : 17,25 = 90 : x, als Vergütung für den Doppelcentner Rohzucker 16,60 M. angenommen werden müssen. Für die weniger als 93,5 polarisirenden Rohzucker war dadurch eine gewisse Exportprämie eingeführt.

Die für die beiden andern Zuckerclassen — abgesehen von der Uebergangszeit — vorgeschlagenen Vergütungssätze: 21,50 bezw. 20,15 M., stehen zu 17,25 M. in dem Verhältnisse

Rohzucker a		Raffinade b		Raffinade c
100	:	124,6	:	116,8

während die vom Reichstage bei der Berathung der vorigen Vorlage beschlossenen Sätze (16,40—20,20—19,00) wie

100 : 123,2 : 115,9

und die bisher, seit 1883 in Gültigkeit gewesenen (18,00—22,20—20,80) wie 100 : 123,3 : 115,5

sich verhielten. Die neuen Vergütungssätze für die Raffinaden sind gegenüber den voriges Mal vom Reichstage beschlossenen, welche relativ von den bisherigen kaum abweichen, relativ etwas höher angesetzt in Anbetracht des Umstandes, wie es in den Motiven heißt, daß die Ausfuhr an Raffinaden in ihrer Zunahme erheblich hinter der Ausfuhr an Rohzucker zurückgeblieben ist, was darauf hindeutet, daß das zur Zeit bestehende Verhältniß die Ausfuhr von raffinirtem Zucker nicht in dem Maße erleichtert, wie es im Interesse der einheimischen Zuckerraffinerie erforderlich.

Die Reichsregierung kam in der neuen Vorlage dem Reichstage nicht bloß bezüglich der Steuersätze sondern auch darin entgegen, daß sie ihren früheren Widerspruch gegen dessen Beschlüsse über Steuervergütung bei Lagerung von Zucker unter amtlichen Mitverschluß fallen gelassen hatte.

Die Vorlage wurde nur im Plenum des Reichstags berathen (am 18., 20. und 21. Mai 1886), unverändert angenommen und am 1. Juni 1886 als Gesetz proclamirt. — —

Bei den Berathungen im Reichstage war mehrfach die Ansicht ausgesprochen, daß das Gesetz nicht für lange Zeit geschaffen werden würde und daß die reine Materialsteuer nicht mehr für lange Zeit aufrecht zu halten sei.

Die Richtigkeit dieser Ansicht sollte sich bald herausstellen.

Das Betriebsjahr 1885/86, welches bald nach dem Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886 zum Abschluß kam, zeigte einen erheblichen Zurückgang in der Menge der versteuerten Rüben und des gewonnenen Zuckers; die versteuerte Rübenmenge betrug rund 70,7 Millionen Doppelcentner gegen 104,0 Mill. im Jahre vorher und 87,5 bis 89,2 Mill. in den beiden weiter zurückliegenden Jahren, die Zuckermenge 8,4 Millionen Doppelcentner gegen 11,5 bezw. 8,5 bis 9,6 Millionen. Der so bedeutende Fehlbetrag bei der Rübenmenge hatte darin seinen Grund, daß im Jahre 1885, statt 316200 ha im Jahre vorher, nur 234100 ha, also 82100 ha, etwas mehr als ein Viertel weniger mit Zuckerrüben angebaut waren [1]). Veranlassung dazu hatte das im Herbst 1884 eingetretene Herabgehen der Zuckerpreise bis zu wirklichen Nothstandspreisen — im Sinne der Producenten — gegeben. Dasselbe war zeitig genug eingetreten, um sich für die nächstfolgende Bestellung noch darauf einrichten zu können. In der 2. Hälfte des Januar 1885 fingen dann, wie wir gesehen haben, die Zuckerpreise wieder an zu steigen und erreichten für das Mal im Juni 1885 mit 52—53 Mark pro Doppelcentner 96procentige Waare ihren höchsten Stand. Von da trat zunächst aufs Neue ein Sinken der Preise ein, aber doch niemals wieder auf den früheren niedrigsten Stand von 37,60 Mark. Die Preisbewegung verlief seit December 1885, dem letzten in der vorigen Preisübersicht (S. 385) berücksichtigten Monat, für welchen die Notirungen auf 48,60 bis 49,20 Mark lauteten, folgendermaßen [2]):

	1886 Mark	1887 Mark	1888 Mark
Januar	49,80—46,80	40,00	50,60—49,70
Februar	47,00—45,20	39,00—39,40	49,20—47,20
März	45,60—43,60	39,00—39,80	47,60—48,40
April	43,80—45,00	41,40—43,20	48,00—46,20
Mai	45,20—43,60	42,40—43,00	46,00—45,00
Juni	40,80—40,00	42,40—43,60	
Juli	41,00—41,40	43,50—44,40	
August	41,20—41,00	43,80—45,00	
September	41,00—43,00	45,70 [3]) / 44,00—42,90	
October	41 00—38,60	41,20—41,80	
November	39,00—39,60	42,00—44,80	
December	39,60—40,20	45,80—49,40	

1) Herbertz Wbl. 1888, Nr. 9.

2) Die Preise sind ebenso wie die auf S. 395 angegebenen zu verstehen.

3) Seit Mitte September 1887 nicht mehr Preise für Zucker von 96 Proc. Pol. sondern für solchen von 92 Proc. Rendement. Letztere sind um etwa 0,25 M. zu erniedrigen, um auf die Preise für Zucker von 96 Proc. Pol. zu kommen.

Die relativ hohen Preise in deu Sommer- nnd Herbstmonaten des Jahres 1885 hatten die Wiederaufnahme eines stärkeren Rübenbaues im Jahre 1886 zur Folge. Das mit Rüben zur Zuckergewinnung angebaute Areal vergrößerte sich von 234100 ha in 1885 auf 276900 ha in 1886, und damit ging eine Steigerung der versteuerten Rüben von 70,7 Millionen auf 83,0 Mill. Doppelcentner sowie eine solche des gewonnenen Rübenzuckers von 8,4 Millionen auf 10,2 Mill. Doppelcentner zusammen. Wie mit der Menge der versteuerten Rüben, nur noch in verstärktem Grade, da die Steuer seit Anfang der Campagne 1886/87 von 1,60 M. pro Doppelcentner auf 1,70 M. erhöhet war, verhielt es sich mit dem Betrage der Rübensteuer, statt 113,1 Millionen Mark in 1885/86 wurden im folgenden Jahre 141,2 Mill., also 28,1 oder nach Abzug der Verwaltungskosten (mit 4 Proc.) 27,0 Mill. M. mehr erhoben. Geradezu das Gegentheil trat aber bei den Nettoeinnahmen aus Zuckersteuer und Zuckerzollen ein. Dieselben sanken, nachdem sie schon im Jahre 1885/86 auf den unerhört niedrigen Stand von 18,3 Millionen Mark gekommen waren, im Jahre 1886/87 noch weiter bis auf 14,7 Mill. M., also um 3,6 Mill. Mark herab, und zwar wesentlich deswegen, weil die Steuervergütungen beim Export in noch höherem Grade als die erhobenen Rübensteuern gestiegen waren. Die Steigerung der Steuervergütungen betrug 30,4, die der Nettoeinnahmen aus Zuckersteuer dagegen nur 27,0 Millionen Mark; der dadurch bewirkte Ausfall von 3,4 Mill. M. kommt also nahe an den wirklichen Ausfall von 3,6 Mill. Mark heran und es bleibt nur ein Rest von 0,2 Mill., welcher der Verminderung der Eingangszölle zur Last fällt.

Die Erhöhung der Rübensteuer von 1,60 M. auf 1,70 Mark mit Beginn des Campagnejahres 1886/87 unter einstweiliger Beibehaltung der bisherigen Vergütungssätze hatte also das noch weitere Zurückgehen der fiscalischen Einnahmen aus Zucker nnter einen bereits unerhört niedrigen Stand nicht aufgehalten. Nach dem Gesetze vom 1. Juni 1886 sollte mit Beginn des folgenden Campagnejahrs 1887/88 zu der Erhöhung der Rübensteuer eine Erniedrigung der Steuervergütung um 18,00—17,25 M. = 75 Pfg. pro Doppelcentner Rohzucker und um 22,20—21,50 M. = 70 bezw. 20,80—20,15 M. = 65 Pfg. pro Doppelcentner Raffinaden hinzutreten. Angenommen nun, daß die Herabsetzung der Steuervergütung schon für das Campagnejahr 1886/87 in Kraft getreten wäre, daß alles Uebrige, insbesondere auch der Export sich dabei ebenso gestaltet hätte, wie in Wirklichkeit, daß ferner für *sämmtlichen exportirten Zucker* 75 Pfg. pro Doppelcentner weniger vergütet wären, so würde die Steuervergütung für 6 611280 Doppelcentner Zucker rund 5,0 Millionen Mark weniger und die Nettoeinnahme aus

Zucker statt 14,7 Mill. 19,7 Millionen Mark betragen haben. Das wäre aber noch immer nicht einmal die Hälfte von den mindestens in Aussicht genommenen 50 und einigen Millionen Mark. Führt man die gleiche Rechnung unter denselben Voraussetzungen (1,70 Mark Rübensteuer, 17,25 Mark Exportvergütung) für das vorhergegangene Campagnejahr 1885/86 durch, so gelangt man zu einer Nettoeinnahme von 30,5 Millionen Mark, welche sich ebenfalls von der beabsichtigten noch weit entfernt.

Es konnte danach nicht zweifelhaft sein, daß bei einem Fortbestehen der Rübenzuckerindustrie in annähernd gleichem Umfange ꝛc. wie bisher der beabsichtigte Zweck durch die Steuer- und Vergütungssätze des Gesetzes vom 1. Juni 1886 nicht erreicht werden würde. Es würde nach wie vor bei erheblichen Steuerausfällen geblieben sein, und zwar von Steuerausfällen der Art, daß dafür die Allgemeinheit der Steuerzahler zu Gunsten nur eines Theils derselben aufzukommen hat; ein Mißverhältniß, welches noch dadurch verstärkt wird, daß die unteren Classen der Bevölkerung an dem Verbrauch von Zucker nur wenig betheiligt sind.

Der finanzielle Erfolg des Gesetzes von 1886 hatte zur Voraussetzung gehabt, daß die durchschnittliche Ausbeute an Zucker aus den Rüben nicht erheblich über die dem Verhältnisse von 10,15 Doppelcentnern Rüben zu 1 Doppelcentner Rohzucker entsprechende hinausgehen werde. Eine höhere Durchschnittsausbeute war bis 1884/85 incl. nur in den beiden Jahren 1883/84 und 1884/85 erreicht, in denen durchschnittlich schon 9,49 bezw. 9,26 Doppelcentner Rüben zur Gewinnung von 1 Doppelcentner Rohzucker ausgereicht hatten. Seitdem sind nun aber die Ausbeuten noch günstiger geworden: im Jahre 1885/86 sind nur 8,75 und im Jahre 1886/87 nur 8,43 Doppelcentner Rüben zur Gewinnung von 1 Doppelcentner Rohzucker verbraucht und für die Campagne 1887/88 ist anzunehmen, daß der relative Rübenverbrauch abermals hinter dem in der vorhergehenden zurückbleiben wird[1]). Bei diesen Angaben sind die in den selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten gewonnenen Zuckermengen nicht berücksichtigt; nimmt man dieselben hinzu, so vermindert sich die zur Herstellung von 1 Doppelcentner Rohzucker erforderlich gewesene Rübenmenge noch um 0,2 bis 0,3 Doppelcentner.

Der Reichsregierung wurde schon vor dem Schluß des Campagnejahrs 1886/87 durch das damals vorliegende Material die Ueberzeu-

1) Angaben nach Herbertz Wbl. 1888 Nr. 9, bis 1885/86 auch in Ges.-Entw. 1887 S. 19.

gung von der Nothwendigkeit eines abermaligen Eingreifens in die Zuckersteuergesetzgebung aufgedrängt. Sie brachte demzufolge am 21. Mai 1887 ein neues Gesetz zur Vorlage. Dasselbe unterschied sich zunächst schon formell von den vorigen dadurch, daß es alle bezüglichen Bestimmungen einheitlich zusammenfaßte, während jene der Hauptsache nach nur Novellen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1869 gewesen waren.

Regierungsseitig hatte man bisher bekanntlich an der reinen Rübensteuer festgehalten und dabei die Majorität des Reichstags für sich gehabt. Die Steuervergütung für Zucker war nach dem Grundsatze bemessen, daß sie nicht mehr und nicht weniger betragen sollte, als nach der im Durchschnitt der ganzen Rübenverarbeitung erzielten Ausbeute auf den gewonnenen Zucker Rübensteuer kam. Unter der Annahme eines Bedarfs von durchschnittlich 10,15 Doppelcentner Rüben zur Herstellung von 1 Doppelcentner Rohzucker war in dem Gesetze vom 1. Juni 1886 der Vergütungssatz für den Doppelcentner Rohzucker, nach dem sich die übrigen Vergütungssätze richteten, auf das 10,15fache des Rübensteuersatzes, auf $10{,}15 \times 1{,}70 = 17{,}25$ Mark festgesetzt. Diese Bestimmungen brachten es mit sich, daß der Fiscus, wenn während einer Campagne zur Gewinnung eines Doppelcentners Rohzucker weniger als 10,15 Doppelcentner Rüben verbraucht waren, für den aus dieser Campagne stammenden Zucker bei dessen Export mehr Steuer herauszuzahlen, als er davon erhoben, mit anderen Worten eine Exportprämie zu gewähren hatte. Waren z. B. für den Doppelcentner Rohzucker statt 10,15 nur 9,15 Doppelcentner Rüben, 1 Doppelcentner weniger erforderlich gewesen, so waren dafür an Steuer $9{,}15 \times 1{,}70 = 15{,}55$ Mark vereinnahmt, beim Export dagegen $(9{,}15 + 1{,}00) \times 1{,}70 = 17{,}25$ M., also 1,70 M., der auf 1 Doppelcentner Rüben ruhenden Steuerbetrag, mehr zu vergüten, als vereinnahmt war; waren 2 Doppelcentner Rüben weniger als 10,15 erforderlich gewesen, so überstieg die Steuervergütung die Steuereinnahme um den auf 2 Doppelcentner Rüben fallenden Steuerbetrag, um $2 \times 1{,}70 = 3{,}40$ Mark u. s. w. Allgemein gesagt: die Exportprämie, welche der Fiscus für den Doppelcentner Rohzucker aus einer Campagne mit günstigerer als der gesetzlich angenommenen Durchschnitts-Zuckerausbeute zu zahlen hat, ergiebt sich, wenn man die Zahl der Doppelcentner Rüben, um welche der durchschnittliche wirkliche Verbrauch pro Doppelcentner Rohzucker hinter dem angenommenen zurückgeblieben ist, mit dem Rübensteuersatze multiplicirt. Die Exportprämie ist danach von dem Rübensteuersatze in der Weise abhängig, daß sie ceteris paribus mit demselben in geometrischer Propostion steigt und fällt, daß sie also z. B. bei gleichem relativen

Minderverbrauch von Rüben mit Verdoppelung des Rübensteuersatzes sich verdoppelt und bei Herabsetzung derselben auf die Hälfte ebenfalls auf die Hälfte herabgeht. Verminderung des Rübensteuersatzes bildet somit ein Mittel die Exportprämien abzuschwächen; ein relativer Minderverbrauch von 2 Doppelcentner Rüben bedingt bei einer Rübensteuer von 0,85 pro Doppelcentner keine größere Exportprämie als ein Minderverbrauch von 1 Doppelcentner Rüben bei einer Rübensteuer von 1,70 M.

Aus den dargelegten Beziehungen geht aber auch hervor, daß es mit jeder von dem Ausbeuteverhältnissen abhängigen Exportprämie unter allen Umständen ein Ende hat, wenn die Rübensteuer = 0, wenn sie vollständig beseitigt wird. Die mit dem Modus der Rübensteuer unausbleiblich verbundene Gefahr einer Schädigung des Fiskus durch Zahlung von Exportprämien wird also vermieden, wenn man die Zuckersteuer in der Form der Fabricat- oder Consumsteuer erhebt, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, der in der Enquete-Commission von dem Commissarius für Württemberg (s. o. S. 381) und später im Reichstage von verschiedenen Mitgliedern lebhaft vertreten wurde.

Herabsetzung bezw. Beseitigung der Rübensteuer hat aber noch eine andere wichtige Folge. Es werden dadurch nämlich auch die Ungleichheiten in der Steuerbelastung des Zuckers abgeschwächt bezw. beseitigt, welche dadurch entstehen, daß die relative Zuckerausbeute aus den Rüben nicht überall und nicht immer die gleiche ist. Die bei der Besteuerung des Zuckers nach dem System der Materialsteuer auf 1 Doppelcentner Rohzucker fallende Steuer richtet sich nach der Zahl der dazu verbrauchten Doppelcentner Rüben und dem Rübensteuersatze; sie wird mithin unabhängig von der Menge der verbrauchten Rüben, unabhängig von der relativen Zuckerausbeute, wenn die Rübensteuer nicht mehr mitbestimmend wirkt, wenn sie aufgehoben wird. Und damit werden denn auch natürlich alle von der Verschiedenheit der Zuckerausbeute herrührenden Ungleichheiten gründlich beseitigt. Läßt man aber die Rübensteuer bestehen, so ist das Verhältniß zwischen Steuer pro Doppelcentner Rohzucker und Steuer pro Doppelcentner Rüben, also dem Rübensteuersatze, der Art, daß erstere mit dem relativen Mehr- oder Minderverbrauch von je 1 Doppelcentner Rüben um den Betrag des Rübensteuersatzes steigt und fällt. Bei einem Rübensteuersatze von 1,70 M. lastet auf dem Doppelcentner Rohzucker, falls derselbe — um an ein früher benutztes Beispiel anzuknüpfen — Fabriken entstammt, welche aus 10,15 Doppelcentner Rohzucker gewinnen, eine Steuer von $10{,}15 \times 1{,}70 = 17{,}25$ Mark;

falls er dagegen Fabriken entstammt, von denen die einen mit 1, die anderen mit 2 Doppelcentner Rüben weniger auskommen, nur eine Steuer von 9,15×1,70 = 15,55 bezw. 8,15×1,70 = 13,85 M., also eine um 1,70 bezw. 2×1,70 = 3,40 Mark geringere;

falls — umgekehrt — Fabriken, von dem die einen 1, die anderen 2 Doppelcentner Rüben mehr aufwenden müssen, eine Steuer von 11,15×1,70 = 18,95 bezw. 12,15×1,70 = 20,65 also eine um 1,70 bezw. 2×1,70 = 3,40 M. höhere.

Wird jetzt der Rübensteuersatz auf die Hälfte, auf 0,85 M. herabgesetzt, so gehen damit die sämmtlichen eben angegebenen Werthe auf die Hälfte herab und Folge davon ist z. B., daß eine Fabrik, welche bei einem relativen Mehr- oder Minderverbrauch von nur 1 Doppelcentner Rüben früher um 1,70 M. pro Doppelcentner Rohzucker im Nachtheil oder Vortheil war, jetzt erst bei einem Mehr- oder Minderverbrauch von 2 Doppelcentnern Rüben um denselben Betrag (1,70 M.) im Nachtheile oder Vortheile ist.

Man muß es offenbar mit dem Vertreter der Fabricatsteuer in der Enquete-Commission als eine Ungerechtigkeit bezeichnen, daß Fabriken, welche in Folge ungünstigerer natürlicher Verhältnisse (Boden, Klima rc.) ohnehin schon im Nachtheil sind, durch eine staatliche Maßregel noch überher benachtheiligt werden, durch eine Maßregel, welche an und für sich nur ein Mittel zu dem Zweck sein soll, den Zucker in seiner Eigenschaft als Verbrauchswaare nicht aber als Bestandtheil der Rüben mit einer Steuer zu treffen. Gleiche Beschaffenheit des Fabricats vorausgesetzt, haben sämmtliche Fabriken mit gleichen Verkaufspreisen zu rechnen: ihr Gewinn (oder Verlust) am Doppelcentner Rohzucker ergiebt sich, wenn man von dem Verkaufspreise desselben die zugehörigen Fabricationskosten und die Steuer in Abzug bringt. Angenommen nun, die Fabricationskosten wären in sämmtlichen Fabriken gleich und als Verkaufspreis käme nur der Weltmarktspreis in Betracht, so würden sämmtliche Fabriken am Doppelcentner Rohzucker gleich viel gewinnen (oder verlieren). Ganz anders aber wird das Verhältniß in Wirklichkeit dadurch, daß der Weltmarktspreis nur einen Theil des Verkaufspreises bildet, daß dabei als zweiter Theil noch die Steuervergütung hinzutritt. Bringt man von diesem Theil die gezahlte Rübensteuer in Abzug, so resultirt für sämmtliche Fabriken, welche zu einem Doppelcentner Rohzucker mehr Rüben als die gesetzlich angenommene Durchschnittsmenge verbrauchen, ein negativer, und umgekehrt für sämmtliche Fabriken, welche mit weniger auskommen, ein positiver Werth. Den Fabriken ersterer Art wird also in Folge der

Rübensteuer und der Steuervergütung der Gewinn, den sie ohne diese erzielen würden, geschmälert, und zwar nach früheren Ausführungen um so mehr, je mehr Rüben zu einem Doppellentner Rohzucker erforderlich und je höher der Rübensteuersatz; diese Fabriken werden so zu sagen durch einen Steuerzuschlag bestraft. Die Fabriken dagegen, bei denen wegen geringeren als gesetzlich angenommenen relativen Rübenverbrauchs die erhobene Steuer den Vergütungssatz nicht erreicht, gehen mit einem Extragewinn in der Form einer Steuerprämie davon, und zwar mit einem um so größeren, je geringer der relative Rübenverbrauch und je höher der Rübensteuersatz.

Die Gesetzesvorlage vom 21. Mai 1887 hat diesen Erwägungen Rechnung getragen. Die Motive sprechen sich zunächst entschieden dahin aus, daß es nicht thunlich sei, dem bisherigen Entwickelungsgange entsprechend wiederum eine Erhöhung des Steuersatzes der Rüben in Verbindung mit einer Correctur der Vergütungssätze herbeizuführen, um zu sicheren und angemessenen Steuerträgen zu gelangen. Unter Zugrundelegung der in den Jahren 1885/86 und 1886/87 durchschnittlich erzielten Ausbeute in dem Gewichtsverhältnisse von etwa 8,5 Rüben : 1 Rohzucker hätte man zur Erzielung eines jährlichen Netto-Steuerertrags von ungefähr 50 Millionen Mark die Steuer für 100 kg Rüben von 1,70 auf 2,00 Mark erhöhen und die Steuervergütung auf 2×8,5 = 17,00 M. für 100 kg Rohzucker ansetzen müssen; dadurch wäre aber die ohnehin schon bedenkliche Ungleichheit der Belastung ungleich situirter Fabriken noch erheblich gesteigert. Ebensowenig wie die Beibehaltung der reinen Materialsteuer wurde von der Regierung aber auch die gänzliche Beseitigung derselben und die Einführung der reinen Fabrikatsteuer für rathsam erachtet. Die Gründe, welche für die Beibehaltung der Materialsteuer, in einem gewissen Umfange wenigstens, geltend gemacht wurden, sind in der Hauptsache die aus den Mittheilungen über die Verhandlungen der Enquete-Commission (s. o. S. 382) bereits bekannten: die Materialsteuer bilde seit langen Jahren die Grundlage unserer Zuckerbesteuerung; unter der Herrschaft dieser Steuerform habe sich unsere Rübenzuckerproduction aus kleinen Anfängen allmählich zu einer der bedeutendsten nationalen Industrien entwickelt; sie habe auf die Gestaltung des Rübenbaues und der Zuckerfabrication sowie aller damit in Verbindung stehenden Verhältnisse einen entscheidenden Einfluß ausgeübt und könne durch eine andere Steuerform nicht ersetzt werden, ohne daß die bezeichneten weit verzweigten Verhältnisse, mit welchen das wirthschaftliche Gedeihen großer Gebietstheile Deutschlands eng zusammenhänge, davon in tief greifender und schädigender Weise berührt würden. Hervorgehoben wurde noch

daß die gegen einen vollständigen Wechsel des Steuersystems sich ergebenden Bedenken gerade in der gegenwärtigen Zeit, in welcher unsere Zuckerindustrie sich ohnehin durch den andauernd niedrigen Stand der Zuckerpreise und die scharfe Concurrenz der Zuckerproduction anderer Länder in keineswegs günstiger Lage befinde, besonders schwer ins Gewicht fallen müßten.

Dementsprechend brachte die Reichsregierung jetzt die Verbindung einer Verbrauchsabgabe mit einer verminderten Materialsteuer in Vorschlag, mithin dasjenige System, welches s. Z. von Sombart empfohlen, von der Enquete-Commission aber verworfen war (s. o. S. 383). Die Einführung einer Verbrauchsabgabe war namentlich auch dadurch angezeigt, daß die Zuckergewinnung aus Melasse nicht bloß in den Rübenrohzuckerfabriken sondern insbesondere auch in selbständigen Entzuckerungsanstalten ansehnliche Fortschritte gemacht hatte. Die Menge des aus Melasse direct gewonnenen Zuckers war mit der Zeit über die Menge, mit welcher die Enquete-Commission rechnete und zu rechnen hatte, als sie eine besondere Melassebesteuerung verwarf (s. o. S. 384), weit hinaus gegangen, bis auf 300000 Doppelcentner im Jahre 1885/86, was mehr als das 4fache von dem seitens der Enquete-Commission ermittelten Maximum (74500 Doppelcentner) betrug. Für diese 300000 Doppelcentner hatte die Finanzverwaltung bei dem seit 1. August 1886 bestehenden Vergütungssatze von 18 Mark, die — namentlich im Verhältniß zu der im gleichen Jahre erzielten fiscalischen Nettoeinnahme aus Zucker von nur 18,4 Millionen Mark — sehr ansehnliche Summe von 5,4 Millionen Mark beim Export herauszuzahlen, ohne daß ihr dafür irgend ein Aequivalent geboten war. Was für den in selbständigen Melasseentzuckerungsanstalten gewonnenen Zucker gilt, gilt aber auch für den der Melasse entzogenen Zucker, der in den Rübenzuckerfabriken zur Anreicherung der Rübensäfte verwandt wird. Ob die Melasse, wie es früher der Fall war, gar nicht oder wie jetzt mehr oder weniger entzuckert wird, macht bei reiner Materialsteuer für die fiscalischen Einnahmen aus Rübenzucker absolut keinen Unterschied.

Die Vorlage vom 21. Mai 1887 nahm vom 1. August 1888 ab in Aussicht

I. als Eingangszölle für Syrup und Melasse 15 Mark, für anderen Zucker jeder Art und Beschaffenheit 30 M. pro Doppelcentner;

II. als Steuersätze:

a) 1 Mark (statt 1,70 bisher) Materialsteuer für den Doppelcentner Rüben und

b) 10 Mark Verbrauchsabgabe für den Doppelcentner inländischen Rübenzucker jeder Art mit Einschluß des durch Verarbeitung von Syrup oder Melasse hergestellten (Syrup und Melasse, welche als solche zum Gebrauch gelangen, sollten einer Verbrauchsabgabe nicht unterliegen);

III. als Vergütungssätze bei dem Export oder der Aufnahme in Niederlagen unter amtlichem Mitverschluß für den Doppelcentner:

a) Rohzucker sowie geringere Raffinaden von der im Gesetze vom 1. Juni 1886 näher bestimmten Beschaffenheit 10 Mark,

b) Raffinaden bester Qualität desgl. 12,50 M.,

c) Raffinaden mittlerer Qualität desgl. 11,70 M.

Dabei sollte es wie bisher gestattet sein, den mit Anspruch auf Steuervergütung niedergelegten Zucker gegen Erstattung der Vergütung nach dem Einlagerungsgewicht wieder in den inländischen Verkehr zu entnehmen.

Um den Uebergang in das neue Steuersystem zu vermitteln, sollten die bisherigen etwa das Doppelte der neuen betragenden Vergütungssätze bis zum 1. October 1888 für den Zucker bestehen bleiben, welcher vor dem 1. August 1888 der Steuerbehörde vorgeführt und dessen Identität bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten wurde.

Die Steuervergütung von 10 Mark für Rohzucker entspricht der Annahme, daß durchschnittlich aus 10 Doppelcentnern Rüben 1 Doppelcentner Rohzucker gewonnen wird. Diese Annahme ist, wie die Motive bemerken, nach den letztjährigen Erfahrungen für die Rüben zu ungünstig, denn zur Herstellung von 1 Doppelcentner Rohzucker waren an Rüben im Durchschnitt erforderlich gewesen a) mit Ausschluß, b) mit Einschluß der Zuckergewinnung in Melasseentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung:

	a	b	
im 10jährigen Durchschnitt 1876/77 bis 1885/86 . .	10,19	10,00	Doppelctn.
im Jahre 1881/82	10,46	10,31	„
„ „ 1882/83	10,51	10,36	„
„ „ 1883/84	9,49	9,28	„
„ „ 1884/85	9,26	9,07	„
„ „ 1885/86	8,75	8,44	„
im 5jährigen Durchschnitt 1881/82 bis 1885/86 . .	9,62	9,42	„
im Jahre 1886/87	8,43	8,18	„

Es ist jedoch, wie es in den Motiven heißt, in Betracht zu ziehen, „daß zu den sehr hohen Zuckerausbeuten aus den Rüben in den Jahren 1885/86 und 1886/87 außergewöhnlich günstige Witterungsverhältnisse nicht unerheblich mitgewirkt zu haben scheinen und daß die große Vorsicht, deren es überhaupt bei dem Ausmaß der Steuervergütung bedarf, damit nicht die Zuckerfabriken mit schlechterem Rübenboden in der Regel, die übrigen Fabriken aber wenigstens in unbefriegenden Erntejahren empfindliche Einbußen an der Steuer erleiden, gerade jetzt in besonderem Maße geboten ist. Denn der niedrige Preisstand des Zuckers und die verschärfte zum Theil durch hohe Prämien begünstigte Concurrenz anderer Länder bedingt bei der Neugestaltung der Zuckersteuer die Rücksichtsnahme, daß unsere Zuckerindustrie auch ferner in einen erfolgreichen Wettbewerb mit dem Auslande treten kann."

In Betreff der Steuerbegünstigung in den hauptsächlichst zu berücksichtigenden Concurrenzländern Oesterreich und Frankreich wird dargelegt, daß man auch bei der dermaligen Umgestaltung der dortigen Zuckersteuer die Weitergewährung erheblicher Steuervortheile beabsichtige. Dem gegenüber erscheine es bedenklich, die Steuervergütung für Rohzucker nach einem höheren Rendement zwischen Rüben und Zucker als 10 : 1 zu bestimmen. Sollte diese Bemessung der Vergütung in Jahren mit guter Rübenernte zur Gewährung einer durchschnittlichen Prämie für die Zuckerproduction führen, so sei dies eine unerwünschte aber auch unvermeidliche Folge der erwähnten Verhältnisse. Der Vortheil, welcher für die Reichscasse und die Zuckerconsumenten von einer weiteren Herabsetzung der Vergütung, welche sich jedenfalls in mäßigen Grenzen halten müßte, zu erwarten, stehe außer Verhältniß zu der Größe des Schadens, welcher aus einer zu knappen Bemessung der Vergütung für die Zuckerindustrie, die Landwirthschaft und die Wohlfahrt weiter Landstriche und Bevölkerungskreise hervorgehen könnte.

Die für raffinirte Zucker in Aussicht genommenen Vergütungssätze von 12,50 und 11,70 M. verhalten sich zu dem Vergütungssatze von 10 M. für Rohzucker ebenso (125 : 117 : 100), wie die betr. definitiven Sätze des Gesetzes vom 1. Juni 1886 (21,50 : 20,15 : 17,25 Mark = 124,6 : 116,8 : 100).

Die Steuerbelastung des inländischen Zuckerconsums durch die Verbrauchsabgabe von 10 Mark und die umgestaltete Materialsteuer zusammen wird ungefähr die gleiche sein wie bisher durch die Materialsteuer allein. Zum inländischen Gebrauch gelangen fast ausschließlich raffinirte Zucker. Dieselben werden künftig im Inlandspreise pro

Doppelcentner durch die Vergütungssätze der Materialsteuer mit 12,50 bezw. 11,70 M. und außerdem durch die Verbrauchsabgabe mit 10 M., im Ganzen also mit 22,50 bezw. 21,70 M. belastet werden, während sie nach den bis 1. Nov. 1887 geltenden Vergütungssätzen mit 22,20 bezw. 20,80 M., nach den von da an geltenden mit 21,50 bezw. 20,15 belastet sind.

Bei der Verbrauchsabgabe hat man im Hinblick auf die geringen Preisunterschiede der einzelnen Zuckerarten einen einheitlichen Satz für genügend erachtet. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuercontrole, welcher er während und nach der Herstellung und Raffination unterliegt, in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Um die Erhebung der Verbrauchsgabe sicher zu stellen müssen die Zuckerfabriken mit Einschluß der Raffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten baulich so eingerichtet werden, daß die Steuerbehörde den Gang der Fabrication und den Verbleib der Fabricate bis zum Verlassen der Fabrik verfolgen kann und daß Sicherheit gegen die heimliche Wegbringung von Zucker besteht. Die erstmaligen Kosten dieser Einrichtungen sollen für die schon vorhandenen Fabriken aus der Reichscasse erstattet werden.

Die bereits im letzten Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Steuervergütung beim Export oder bei der Niederlegung von Fabricaten, zu deren Herstellung vergütungsfähiger Zucker verwendet ist, für den darin enthaltenen Zucker, ebenso über Steuervergütung für vergütungsfähigen Zucker, welcher zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabricaten als Verzehrungsgegenstände verwendet wird, sollen mit sinngemäßer Aenderung dahin, daß auch die entrichtete Verbrauchsabgabe vergütet wird, bestehen bleiben.

Der übrige Theil der Vorlage, welche im Ganzen 63 Paragraphen umfaßt, enthält nähere Bestimmungen in Betreff der Steuercontrole über die Zuckerfabriken, den Zucker selbst und die Fabriken von Stärkezucker (dessen Steuerbelastung einstweilen nicht in Aussicht genommen) sowie über gleichgestellte Fabriken (z. B. Stärkesyrup-, Malzzucker- und Malzzuckersyrup-Fabriken), enthält ferner Strafbestimmungen und einige Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Zweck, den die Reichsregierung mit der Vorlage verfolgte, war bekanntlich, die Exportprämien, welche der Zucker aus den über den Durchschnitt günstig situirten Fabriken erzielte, abzuschwächen. Dieser Zweck wurde durch die vorgeschlagenen Bestimmungen, wie sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergiebt, in hohem Grade erreicht. Bei einem Verbrauch von 11, von 10 u. s. w. Doppelcentnern

Rüben zur Gewinnung von 1 Doppelcentner Rohzucker wird der Doppelcentner Rohzucker bei einer Rübensteuer a) von 1,70 M. einerseits, b) von 1,00 Mark anderseits wie folgt belastet:

Rüben-verbrauch	Steuerbelastung a	Steuerbelastung b
11 : 1	18,70 M.	11,00 M.
10 : 1	17,00 „	10,00 „
9 : 1	15,30 „	9,00 „
8 : 1	13,60 „	8,00 „
7,5 : 1	12,75 „	7,50 „
7 : 1	11,90 „	7,00 „

Beträgt nun der Vergütungssatz für den Doppelcentner Rohzucker bei 1,70 M. Rübensteuer 17,25 M. wie bisher, soll er künftig bei 1,00 M. Rübensteuer 1,00 M. betragen, so stellen sich folgende Exportprämien, bezw. negative Exportprämien einander gegenüber:

Exportprämien pro Doppelcentner Rohzucker bei

Rüben-verbrauch	Rübensteuer 1,70 M. Steuervergütung 17,25 M.	Rübensteuer 1,00 M. Steuervergütung 10,00 M.
11 : 1	— 1,45 M.	— 1,00 M.
10 : 1	+ 0,25 „	± 0 „
9 : 1	+ 1,95 „	+ 1,00 „
8 : 1	+ 3,65 „	+ 2,00 „
7,5 : 1	+ 4,50 „	+ 2,50 „
7 : 1	+ 5,35 „	+ 3,00 „

Es ergiebt sich ferner als muthmaßlicher Ertrag der fiskalischen Einnahmen aus Rübenzucker — wenn man auf Grund der letztjährigen Erfahrungen die jährlich zu verarbeitende Rübenmenge mit 85 000000 Doppelcentner, die Kosten der Steuerhebung und Controle in Anbetracht des Hinzutretens der Erhebung der Verbrauchsabgabe mit 7 000000 M. (etwa das Doppelte des früheren Betrags), den jährlichen Inlandsverbrauch mit 3 600000 Doppelcentner raff. Zucker (entsprechend 4 000000 Rohzucker nach dem von der amtlichen Statistik angewendeten Verhältnisse 9 : 10) ansetzt und den zur Ausfuhr gelangenden Zucker auf Rohzucker und Raffinaden I. und II. Classe nach dem bisherigen Verhältnisse vertheilt — bei einem Ausbeuteverhältniß von

1) 8,5 : 1

wobei 85 000000 Doppelcentner Rüben 10 000000 Doppelcentner Rohzucker liefern, von denen 6 000000 theils als solcher, theils als Raffinaden zum Export gelangen:

Steuer für 85 000000 Doppelcentner Rüben à 1 M.	85 000000 M.
Verbrauchsabgabe für 3 600000 raff. Zucker à 10 M.	36 000000 „
zusammen	121 000000 „

Ab Steuervergütung für

4 545000	Doppelctr. Rohzucker à 10 M. =	45 450000 M.	
1 111860	„ Raffinade I à 12,50 M. =	13 898250 „	
197640	„ „ II à 11,70 M. =	2 312388 „	
5 854500		zusammen	61 660638 M.
	Abgezogen von 121 000000 bleibt		59 339362 „
	Davon ab Kosten der Erhebung und Controle .		7 000000 „
		Netto-Einnahme	**52 339362** „

2) 8,0 : 1

wobei 85 000000 Doppelcentner Rüben 10 625000 Doppelcentner Rohzucker, also 6 625000 für den Export liefern:

Steuer und Verbrauchsabgabe wie oben . .	121 000000 M.

Ab Steuervergütung für

5 018438	Doppelcentner Rohzucker .	50 184380 M.	
1 227678	„ Raffinade I	15 345975 „	
218227	„ „ II	2 553256 „	
6 464343		zusammen	68 083611 M.
		Rest	52 916389 „
	Davon ab Kosten der Erhebung und Controle .		7 000000 „
		Netto-Einnahme	**45 916389** „

Danach stand selbst bei dem bisher noch nicht erreichten Ausbeuteverhältnisse von 8 : 1, entsprechend einem Gewinn von 12,5 Proc. Zucker aus den Rübeu, noch eine befriedigende Einnahme aus dem Rübenzucker zu erwarten, ja es waren der Steuercasse 36 000000 M. aus der Verbrauchsabgabe selbst dann noch sicher, wenn die Ausbeute bei einer Verarbeitung von 85 000000 Doppelcentner Rüben sich noch günstiger, bis zu dem Verhältnisse von 7,33 : 1 (13,6 Proc. Zucker aus den Rüben), gestaltete[1]). —

1) Nach den für den Export angenommenen Verhältnissen entsprechen 6 464343 (s. o. unter 2) Doppelcentner ausgeführter Zucker 6 625000 Doppelcentner ausgeführtem Rohzucker und bedingen eine Ausfuhrbonification von 68 083611 M. Hinzugerechnet 7 000000 M. Erhebungskosten giebt 75 083618 M. als vom Fiscus zu leistende Gesammtausgabe. Die Rübensteuer beträgt 85 000000 M., also 9 916382

Die erste Berathung der Vorlage im Reichstage, welche mit der Verweisung derselben an eine aus 28 Mitgliedern bestehende Commission endete, fand am 25. Mai 1887 statt [1]), die 2. Berathung, nachdem die Commission unter dem 12. Juni ihren Bericht erstattet hatte (Berichterstatter Dr. Buhl) [2]), am 16. Juni [3]) und die 3. Berathung am 18. Juni [4]).

In der die Verhandlungen einleitenden Rede des Bevollmächtigten zum Bundesrath Staatssecretair Dr. Jacobi wurde die Vorlage in der aus den Motiven bekannten Weise begründet. Bezüglich der Exportprämien wurde von dem Bevollmächtigten besonders hervorgehoben, daß es wünschenswerth sei, dieselben durch eine internationale Vereinbarung allgemein auszuschließen. Die auf dieses Ziel gerichteten Versuche, welche bis auf die sechziger Jahre zurückgreifen, seien aber bisher besonders erfolgreich nicht gewesen. Einer neuerdings, von England aus, gegebenen Anregung gegenüber habe sich die deutsche Regierung bereit erklärt nach Feststellung des Programms und nach Mittheilung der Stellung der übrigen Regierungen der Frage der Betheiligung Deutschlands näher zu treten; die deutsche Regierung sei fortwährend bereit zur Mitwirkung bei allen auf Abschaffung der Zuckersteuerprämien gerichteten Bestrebungen, die gleichmäßige Betheiligung der übrigen interessirten Mächte bei derartigen Schritten vorausgesetzt. Ob aber überhaupt und ob namentlich in Bälde ein solches Uebereinkommen zu erzielen sein würde, sei immerhin fraglich. Für jetzt habe man es nur mit den einheimischen Verhältnissen zu thun und bei der Dringlichkeit der Reform könne man ein Aufschieben — um der möglichen internationalen Vereinbarung willen — nicht eintreten lassen.

Von den sämmtlichen Rednern aus der Reihe der Reichstagsmitglieder ohne Unterschied der Parteien wurde anerkannt, daß die diesmalige Vorlage einen entschiedenen Fortschritt bedeute und daß die Ausarbeitung des Entwurfs in Bezug auf die Form und die Berücksichti-

---

mehr. Dieser Ueberschuß würde verbraucht werden, wenn die Exportvergütung gerade so viel mehr betrüge. 9 916382 M. entsprechen (nach dem Ansatze 68 083611 : 6 625000 = 9 916382 : x) 965000 Doppelcentner Rohzucker. Diese hinzugenommen zu den 6 625000 Doppelcentner für den Export und zu den 4 000000 Doppelcentner für den Inlandsverbrauch, resultiren 11 590000 Doppelcentner Rohzucker aus 85 000000 Doppelcentner Rüben gewonnen, mithin 1 Doppelcentner Rohzucker aus 7,33 Rüben.

1) Sten. Ber. 1887, S. 731.

2) Comm.-Ber. 1887.

3) Sten. Ber. 1887, S. 1024.

4) Das. S. 1141.

gung aller einzelnen Verhältnisse eine vortreffliche sei In Bezug auf den Inhalt, soweit es sich dabei um die Hauptsache, um das Steuersystem und die Steuersätze handelte, herrschte aber eine solche Uebereinstimmung keineswegs. Theils im Plenum, theils in der betr. Commission wurden, was zunächst das Steuersystem betrifft, der Regierungsvorlage folgende Anträge gegenübergestellt:

1. Der inländische Rübenzucker unterliegt der Zuckersteuer, welche erhoben wird als Verbrauchsabgabe von dem Gewicht des zum inländischen Gebrauch bestimmten Zuckers.

Danach sollte also die Materialsteuer ganz wegfallen und nur der im Inlande verbrauchte Rübenzucker besteuert werden, mithin für den ins Ausland gehenden weder Steuer erhoben noch Vergütung geleistet werden. Exportprämien waren damit natürlich radical ausgeschlossen.

Zur Begründung wurde u. A. angeführt: Die Erhebung einer reinen Consumsteuer — vorgeschlagen war von den Antragstellern eine solche von 12 Mark pro Doppelcentner — sichere der Finanzverwaltung eine nur wenig schwankende und mit zunehmendem Consum zunehmende Einnahme. Eine Zunahme des Consums sei aber zu erwarten, weil durch Wegfall von Exportprämien der Inlandspreis sich verbilligen werde. Dadurch, daß eine Exportprämie unmöglich gemacht werde, beseitige man den nicht zu rechtfertigenden Mißstand, daß die Gesammtheit der Steuerzahler zu Gunsten nur eines Theils derselben belastet werde. Der Grund, der für die Beibehaltung der Exportprämien angeführt sei, daß sie auch sonst im Auslande bestehen und daß die deutsche Zuckerindustrie wegen der Concurrenz der ausländischen Industrie bei einseitiger Beseitigung der Exportprämien aufs Aeußerste geschädigt werden müsse, sei nicht stichhaltig. Man gehe nur mit der Beseitigung vor, man gehe nur mit gutem Beispiele voran, und die anderen Staaten würden sehr bald nachfolgen, da unter den Exportprämien auch ihre Finanzen litten; sie würden dies um so mehr, da England, sobald das für den englischen Zuckermarkt so ausnehmend bedeutungsvolle Deutsche Reich mit der Beseitigung der Exportprämie vorgegangen sei, auf die übrigen Staaten eine mächtige Pression, dasselbe zu thun, ausüben würde. Dazu komme, daß wenn in Folge des Wegfalls der Exportprämie unsere Industrie genöthigt wäre, ihre Waare zu höheren Preisen zu offeriren, auch andere Länder weniger mit ihren Preisen herabgehen, mithin auch bei uns die Preise steigen würden.

Den Ausführungen, soweit sie die Beseitigung der Möglichkeit und des augenblicklichen factischen Vorhandenseins von Exportprämien durch

gänzliche Aufhebung der Materialsteuer betrafen, wurde mit vollem Recht entgegen gehalten, daß an das rasche Eintreten einer internationalen Beseitigung der Ausfuhrprämien nicht zu denken und daß es im höchsten Grade gefährlich sei, mit so radicalen Maßregeln, wie der Antrag sie wolle, in einem Momente vorzugehen, wo die deutsche Zuckerindustrie durch einen seit Jahren andauernden Preisdruck sich in einer Nothlage befinde. Schon die Annahme des Regierungsentwurfs, durch welchen die Ausfuhrvergütungen gegen früher so erheblich herabgesetzt würden, sei geeignet in den concurrirenden Ländern die Neigung zur Abschaffung der Steuerprämien für Zucker hervorzurufen, bezw. zu verstärken.

Der Antrag wurde in der Commission mit allen gegen 2 Stimmen und später auch im Reichstage abgelehnt.

2. Nach einem anderen Antrage sollte die Steuer auf inländischen Zucker ebenso wie nach dem vorigen Antrage nur als Verbrauchsabgabe erhoben daneben, aber bei der Ausfuhr von Zucker demselben eine bestimmte offene Prämie gewährt werden. Als Verbrauchsabgabe pro 100 kg Zucker wurde vorgeschlagen 20 M., als Ausfuhrprämie 2,00 M. für 100 kg Rohzucker und 2,50 M. für 100 kg Raffinade. —

Von den Vertretern dieses Antrags wird also im Gegensatz zu denen des vorigen anerkannt, daß die vollständige Beseitigung der Prämien für jetzt nicht ausführbar sei. Sie halten es aber für angemessen, das Fortbestehen der Prämien nicht durch die Weitererhebung von Materialsteuer und die Weitergewährung von danach gemodelten Ausfuhrvergütungen zu verschleiern, sondern offen hervortreten zu lassen. Durch die Einführung offener Prämien wird nach ihrer Ansicht eine richtigere Vertheilung derselben geschaffen. So lange mit der Materialsteuer nicht aufgeräumt wird, kommen die Prämien am meisten demjenigen zu Gute, der sich ohnehin schon in der günstigsten Lage befindet, nämlich die geringste Centnerzahl Rüben zur Erzeugung eines Centners gebraucht, der ungünstig situirte bekommt sie gerade nicht, sondern muß den erzeugten Zucker höher versteuern als der günstig situirte. Wenn überhaupt eine Staatsprämie gegeben wird, so sollte sie pro rata des erzeugten Zuckers gegeben werden, und das läßt sich nur durch offene Prämien unter Wegfall der Materialsteuer erreichen. Nimmt man dieses System einstweilen — und darauf beschränkt sich das Verlangen der Antragsteller — an, so ist die Möglichkeit gegeben, jederzeit mit Leichtigkeit eine Verminderung oder gänzliche Beseitigung der Ausfuhrprämien herbeizuführen.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht:

Niemals bisher habe bei den verbündeten Regierungen die Absicht

bestanden, eine Exportprämie zu gewähren, und an diesem Grundsatze würden sie auch in Zukunft festhalten. Das für die Höhe der Ausfuhrvergütung maßgebende Verhältniß von Rüben zu Zucker sei allerdings immer und so auch jetzt sehr vorsichtig bemessen, damit die mit weniger guten Rüben arbeitenden Fabriken nicht für einen Theil der verlegten Steuer ohne Ersatz bleiben. Daß dabei die günstiger situirten Fabriken zu einem Gewinn an Steuer gelangten, sei eine nicht gewollte aber unvermeidliche Folge. Gegenüber dem bisherigen Steuermodus würde durch die Gewährung gleicher Prämien eine vollständige Verschiebung der Productionsbedingungen für den Zucker eintreten, es gebe dann keine „Rübenböden" mehr. — Der vorgelegte Gesetzentwurf, welcher die Materialsteuer nicht beseitigt, sondern nur ermäßigt, trage dagegen den bisherigen Productionsbedingungen Rechnung und knüpfe an das Bestehende an. Sollte der Antrag auf offene Prämien Gesetz werden, so würde dies für viele Fabriken eine namhafte Vergrößerung der Steuervortheile zur Folge haben und dadurch ein neuer starker Anreiz zur Ueberproduction gegeben werden. Zudem ständen aus internationalen Handelsverträgen der Gewährung directer Prämien Rechtsgründe entgegen. —

Der Antrag wurde in der Commission mit 22 gegen 6 Stimmen abgelehnt und im Reichstage nicht wieder aufgenommen; zur Annahme gelangte dagegen sowohl in der Commission (mit 22 gegen 5 Stimmen) als auch im Reichstage das von der Regierung vorgeschlagene System einer Verbindung von Materialsteuer und Verbrauchsabgabe.

Zu Gunsten dieses gemischten Systems wurde von verschiedenen Seiten insbesondere auch noch geltend gemacht, daß das bereits umfangreich gewordene Bestehen der Melasseentzuckerung eine billige Rücksichtnahme beanspruchen dürfe. Der aus Melasse gewonnene Zucker war bei dem bisherigen Steuermodus steuerfrei gewesen[1]). Trotzdem hatte er wie jeder andere Zucker die Exportbonification ungeschmälert genos-

---

1) Von den Melassezuckerfabricanten wurde zum Theil die Ansicht vertreten, daß in dem Preise der Melasse ein gewisser Steuersatz für Zucker stecke. Daß es mit dieser Steuer nicht weit her, ergiebt sich indirect aus folgenden Betrachtungen:

Der Preis von 100 kg zum Entzuckern geeigneter Melasse betrug gegen Ende April 1888 6,60 M., der Preis von 100 kg 96 proc. Rohzucker gleichzeitig 42 M. Aus 100 kg solcher Melasse werden in den selbständigen Melasseentzuckerungsanstalten ungefähr 40 kg Zucker (auf 96 proc. Rohzucker bezogen) gewonnen, welchen bei dem angegebenen Preise ein Werth von 16,80 M. zukommt. Wären diese 40 kg Zucker direct aus Rüben bei einem Ausbeuteverhältnisse von 10:1 und bei einem Rübensteuersatze von 1,70 M. gewonnen, so hätten sie eine Steuer von $(10 \times 1{,}70) \times 0{,}40 = 6{,}80$ M. zu tragen gehabt, also ebenso viel — sogar noch etwas mehr —,

sen. Wäre nun diese durch gänzlichen Wegfall der Materialsteuer gänzlich in Wegfall gekommen, so hätten die Melasseentzuckerungsanstalten an jedem Doppelcentner ihres Fabricats im Vergleich mit früher den vollen Betrag der bisherigen Bonification (18,00 M. pro 100 kg Rohzucker bis 1. Oct. 1887, von da an 17,25 M.) eingebüßt. Die Beibehaltung der Materialsteuer und damit auch der Steuervergütung in ermäßigter Höhe, statt gänzlichen Wegfalls derselben hatte natürlich einen weniger bedeutenden Gewinnabgang, hatte eine schonendere Behandlung der Melasseentzuckerungsanstalten zur Folge. Daraus erwuchs aber auch den Rübenzuckerfabriken ohne Melasseentzuckerung ein gewisser Vortheil, insofern nämlich als für die von ihnen producirte und in den Handel gebrachte Melasse dann ein weniger starker Preisdruck zu erwarten stand. —

Nachdem das Princip der Steuervorlage vom Reichstage angenommen war, handelte es sich noch um Festsetzung der betr. Steuer- und Vergütungssätze. In der Commission wurde theils für die von der Reichsregierung vorgeschlagenen, theils für andere Beträge plaidirt; unter den zahlreichen Anträgen befand sich aber bemerkenswerther Weise keiner, der eine Erhöhung der Rübensteuer über die 1,00 Mark des Gesetzentwurfs hinaus erstrebte. Das Endresultat der Commissionsverhandlungen war, daß sämmtliche Anträge von der Mehrheit verworfen wurden, der Gesetzentwurf demnach mit einer klaffenden Lücke aus der Commission an den Reichstag zurück gelangte.

Um Abhülfe zu schaffen und das Gesetz nicht scheitern zu lassen, wurde der Weg von Verhandlungen außerhalb des Hauses versucht. Und mit vollem Erfolg. Die bei weitem größte Mehrheit der Reichstagsmitglieder einigte sich zu einem Antrage, der bereits die Commission beschäftigt hatte, von derselben aber, wie alle übrigen verworfen war. Nach diesem Antrage, dem „Antrage von Graf Chamaré[1]) und Genossen“, sollten der Rübensteuersatz sowie die Steuervergütungssätze für Rohzucker und Raffinaden 1. und 2. Classe weniger betragen als nach der Regierungsvorlage, nämlich 0,80, bezw. 8,50, 10,65 und 10,00 M. statt 1,00, bezw. 10,00, 12,50 und 11,70 M., es sollten dagegen als Verbrauchsabgabe statt der von der Regierung vorgeschlagenen 10,00 M. 12,00 M., also 2 M. mehr erhoben werden. Die Steuersätze des Antrags Chamaré für Rüben und für den zum Consum gelangenden Zucker sowie der Vergütungssatz für Rohzucker sind

---

wie die Kosten von 100 kg Melasse im April d. J. betrugen. Man hätte also bei Anrechnung der vollen Steuer den Zucker in der Melasse ganz umsonst gehabt.

1) Landesältester und Rittergutsbesitzer auf Stolp bei Frankenstein in Schlesien, Abgeordneter für den Wahlbezirk 13. Breslau.

dieselben, welche Dr. Sickel-Nörten in einer als Manuscript gedruckten Brochüre „Beitrag zur Reform der Zuckersteuer“ empfohlen und eingehend begründet hatte.

In dem vereinbarten Antrage waren die Vergütungssätze im Verhältniß zu dem Rübensteuersatze so bemessen, daß die ungünstiger situirten Fabriken dabei bezüglich der Exportprämie in eine günstigere Stellung kamen, als nach der Regierungsvorlage. In welchem Maße, ergiebt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung der betr. Exportprämien pro Doppelcentner Rohzucker, von denen die unter a) aufgeführten uns schon früher einmal (S. 415) beschäftigt haben.

Rübenverbrauch pro Doppelcentner Rohzucker Doppelcentner	Exportprämie a) bei 1,00 M. Rübensteuer u. 10,00 M. Steuervergütung Mark	Exportprämie b) bei 0,80 M. Rübensteuer und 8,50 M. Steuervergütung Mark
11	— 1,00	— 0,30
10	± 0	+ 0,50
9	+ 1,00	+ 1,30
8	+ 2,00	+ 2,10
7,5	+ 2,50	+ 2,50
7	+ 3,00	+ 2,90

Für den financiellen Erfolg machte es voraussichtlich wenig aus, ob die Anträge Chamaré oder die der Reichsregierung angenommen wurden. Wie oben S. 416 angegeben, wurde die jährliche Nettoeinnahme aus Zucker von der Reichsregierung bei Annahme der von ihr vorgeschlagenen Sätze veranschlagt auf 52 339362 M., falls 8,5 Doppelcentner, und auf 45 916389 M., falls 8,0 Doppelcentner Rüben zu 1 Doppelcentner Rohzucker erforderlich waren. Führt man die Rechnung, mittelst welcher man zu diesen Resultaten gelangt ist, unter übrigens gleichen Prämissen (Verarbeitung von 85 Millionen Doppelcentner Rüben und Inlandsverbrauch von 3,6 Millionen Doppelcentner raffinirter Zucker) für die Steuer- 2c. Sätze des Antrags Chamaré durch, so resultiren die von obigen nur wenig abweichenden Werthe 50 960200 bezw. 46 286236 M. Davon entfallen auf die jedenfalls stabilere Verbrauchsabgabe jedesmal 43 Millionen Mark, gegenüber nur 36 Millionen Mark bei den von der Reichsregierung vorgeschlagenen Sätzen, was offenbar vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus für die von Graf Chamaré vorgeschlagenen Sätze spricht.

Die Belastung des Consums war bei Annahme der Anträge Chamaré etwas höher als bei der der Regierungsvorlage; die Belastung betrug pro Doppelcentner Zucker in letzterem Falle, ein Aus-

beuteverhältniß von 8,5 : 1 vorausgesetzt, 17,50 M. [1]), ein solches von 8 : 1 vorausgesetzt, 17,00 M.; sie betrug dagegen bei Annahme des Antrags Chamaré 17,60 bezw. 17,20 M. Der Unterschied beläuft sich auf nicht mehr als 10 bezw. 20 Pfennig pro Doppelcentner, und um diesen äußerst geringen Betrag wird möglicher Weise betreffenden Falls der Zucker vertheuert; daß in Folge davon eine irgendwie wesentliche Verminderung des Consums eintreten sollte, ist offenbar nicht zu befürchten.

Nachdem die Vertreter des Bundesraths erklärt hatten, daß die Reichsregierung sich gegen die Anträge Chamaré nicht ablehnend verhalten würde, nahm der Reichstag dieselben zunächst bezüglich der Sätze für Rübensteuer, Verbrauchsabgabe und Steuervergütung bei der Ausfuhr von Rohzucker mit großer Majorität an. Aus der Mitte der Minorität war bei den betr. Verhandlungen im Reichstagsplenum besonders darauf hingewiesen, daß die Verschiebung der Vergütungssätze zum Vortheil der weniger gut situirten Fabriken, welche durch eine dem Antrage Chamaré entsprechende Beschlußnahme herbeigeführt werden würde, eine principielle Aenderung im bisherigen System der Exportbonification bedeute; ferner darauf, daß die Melasseentzuckerungsanstalten bei einer solchen Beschlußnahme schlechter als bei der zu Gunsten der Regierungsvorlage wegkämen, da nach dieser die Sätze für Rübensteuer und demzufolge für Steuervergütung nicht so weit als nach dem Antrage Chamaré abgemindert werden sollten.

Einen Gegenstand besonderer Berathung und Abstimmung bildete dann noch die Exportbonification für Raffinaden.

Der Antrag Chamaré lautete auf 10,65 Mark für Raffinaden 1. Classe und auf 10,00 M. für Raffinaden 2. Classe. Diese Sätze stehen unter einander und zu dem Satze für Rohzucker (8,50 M.) in demselben Verhältnisse, wie die aus dem Gesetze vom 1. Juni 1886 in die Regierungsvorlage herübergenommenen, nämlich in dem Verhältnisse von 125 : 117 : 100 (10,65 : 10,00 : 8,50 = 125,3 : 117,6 : 100). Dem gegenüber beantragte der Abgeordnete Dr. Witte die Vergütun-

1) Auf den Doppelcentner Rohzucker fallen, wenn dazu 8,5 Doppelcentner Rüben erforderlich sind, bei 1,00 M. Rübensteuer zunächst $8{,}5 \times 1{,}00 = 8{,}50$ M. Productionssteuer; dazu kommen bei 10 M. Verbrauchsabgabe pro Doppelcentner Consumzucker, wenn der Doppelcentner Rohzucker 0,90 Doppelcentner Consumzucker liefert (vgl. o. S. 415), $0{,}90 \times 10{,}00 = 9{,}00$ Consumsteuer; die Belastung im Ganzen beträgt daher $8{,}50 + 9{,}00 = 17{,}50$ M. In derselben Weise gelangt man zu den übrigen oben angegebenen Werthen:

$$17{,}00 = 8{,}00 \times 1{,}00 + 0{,}90 \times 10{,}00$$
$$17{,}60 = 8{,}50 \times 0{,}80 + 0{,}90 \times 12{,}00$$
$$17{,}20 = 8{,}00 \times 0{,}80 + 0{,}90 \times 12{,}00$$

gen für Raffinaden auf 9,50 bezw. 9,00 herabzusetzen, das bisherige Verhältniß also in 112 : 106 : 100 umzuändern (9,50 : 9,00 : 8,50 = 111,8 : 105,9 : 100). Der Antrag wurde damit motivirt, daß die Raffinade-Ausbeute in Wirklichkeit höher sei als dem bisher angenommenen Verhältnisse entspreche. Zur Darstellung von 100 kg Raffinade erster Classe reichen nach dem Antragsteller schon 111 kg Rohzucker aus (aus 100 Rohzucker werden 90 Raffinaden gewonnen), bei der Ausfuhr von Raffinade wird also, wenn die Anträge Chamaré angenommen werden, nach wie vor eine Extraprämie gezahlt. Die bisherige Extraprämie hat zur Folge gehabt: einmal eine sehr erhebliche Zunahme der Ausfuhr von raffinirtem Zucker und damit eine Extraschädigung der financiellen Interessen des Reichs, dann aber auch eine mehr und mehr sich steigernde Bewegung seitens der englischen Raffineure, welche, — und zwar wie sie behaupten und auch der Antragsteller annimmt — durch die der deutschen Raffinade gewährte Extraausfuhrprämie in die bedenklichste Lage gekommen sind. Die englischen Raffineure sind nun aber die Hauptkäufer des aus Deutschland exportirten Rohzuckers und ihre bedenkliche Lage wird sie veranlassen, zum Schaden unserer ganzen Rübenzuckerindustrie den Preis unseres Rohzuckers möglichst zu drücken.

Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten: –

Daß schon aus 100 kg Rohzucker sich 90 kg Raffinade erster Classe herstellen lassen, ist entschieden zu bestreiten; über das wirklich bestehende Verhältniß wird man allerdings genaue Auskunft erst durch die im Jahre 1886 angebahnte Vervollständigung der Statistik erhalten. Die gewöhnlichen Raffinerien haben bei den bisherigen Vergütungssätzen keineswegs mit übermäßigem Nutzen gearbeitet und werden dies bei der jetzt geplanten Herabsetzung der Vergütungssätze auf ungefähr die Hälfte künftig noch weniger thun. Wenn man einmal von colossalen Verdiensten hört, so kommen dabei nur Raffinerien in Betracht, welche Melasseentzuckerung mittelst Strontian in großem Umfange betreiben. Die inländischen Raffinerien sind im Interesse unserer ganzen Rübenzuckerindustrie besonders deshalb mit Wohlwollen zu behandeln, weil die Raffinade noch eine besondere Mission hat, nämlich die: neue Absatzgebiete zu suchen in der ganzen Welt; es beruht dies darauf, daß für Consumzucker überall Bedarf vorhanden ist, nicht aber für Rohzucker. — Was die behauptete sehr erhebliche Zunahme der Raffinadeausfuhr anlangt, so ist eine solche bis 1885/86 nicht nachzuweisen; für das Jahr 1886/87 lagen die Abschlüsse noch nicht vor. Die Ausfuhr von Raffinade gegenüber der

von Rohzucker und von Zucker aller Classen zusammengenommen hat betragen[1]):

	Raffinade metr.	Rohzucker metr.	Zucker im Ganzen metr	Raffinade in Proc. des Zuckers im Ganzen
1881/82	543290	2 539310	3 082600	17,6
1882/83	735992	3 907027	4 643019	15,9
1883/84	941148	4 911761	5 852909	16,1
1884 85	1 079006	5 537931	6 616937	16,3
1885/86	865885	4 040715	4 906600	17,6
(1886/87	1 542617	4 896801	6 439418	24,0)

Jedenfalls ist es völlig ungerechtfertigt die deutschen Raffinaden zum Sündenbock für die in England hervorgetretenen Mißstände zu machen. Nach der englischen Statistik wurden im Jahre 1885 aus „Deutschland", Holland, Belgien, Frankreich und Nordamerika zusammen 5 095000 engl. Centner (à 50,8 kg) Raffinade und davon aus „Deutschland" 974000 Ctr., also nicht mehr als 19 Proc. eingeführt. Den 974000 Centnern der englischen Statistik gegenüber weisen aber die deutschen Ausfuhrlisten einen Raffinadeexport nach England nur in dem Betrage von 233000 Centner aus; danach ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die weitaus größte Menge der nach der englischen Statistik aus „Deutschland" stammenden Raffinaden aus dem zu „Deutschland" gerechneten Oesterreich stammt; die Zahlen für Oesterreich werden in der englischen Statistik nicht besonders angegeben[2]).

Das Resultat der betr. Abstimmung im Reichstage war, daß auch bezüglich der Vergütungssätze für Raffinaden die Anträge Chamaré angenommen wurden.

Abänderungen der in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Eingangszölle für Zucker und Syrup (30 bezw. 15 M. pro Doppelcentner) wurden im Reichstagsplenum nicht beantragt; die in der Commission gestellten, aber von dieser abgelehnten Anträge auf eine Erhöhung des Zollsatzes für Zucker und eine Abstufung desselben nach Zuckerclassen kamen nicht weiter zur Verhandlung.

Auch die sonstigen übrigen Vorschläge der Commission eignete sich der Reichstag ohne Abstimmung an. Dieselben wichen in allen wesentlichen Stücken nicht von den in der Regierungsvorlage enthaltenen ab und hatten, wo Abweichungen vorkamen, die Zustimmung des Bundes-

1) Angaben für 1881/82 bis 1885/86 nach Ges.-Entw. 1887, für 1886/87 nach Herbertz Wbl. 1888 Beilage zu Nr. 16.

2) Sten. Ber. 1887, S. 1038.

raths gefunden. Erwähnt mag noch werden, daß statt der bisherigen Qualitätsbestimmung der Zucker nach Proc. Polarisation eine solche nach Proc. Zuckergehalt beschlossen wurde. Es hatte sich dies dadurch als unumgänglich herausgestellt, daß Fälle bekannt geworden waren, in welchen Raffinaden mit einem noch ziemlich beträchtlichen Wasser- und Aschengehalt mehr als 100 Proc. Polarisation gezeigt hatten. Dies ist natürlich selbst bei chemisch reinem Rohrzucker nicht möglich, die von Rohrzucker abhängige Polarisation kann niemals über 100 hinausgehen. Die „überpolarisirenden" Raffinaden stammen aus Melasseentzuckerungsanstalten, welche nach dem Strontianverfahren arbeiten, und ihre Ueberpolarisation beruht auf ihrem Gehalt an der als besondere Zuckerart eingangs erwähnten Raffinose[1]). Die Raffinose ist optisch wirksamer als der Rohrzucker, ihr Vorkommen täuscht deshalb, sobald darauf keine Rücksicht genommen wird, das Vorkommen einer nicht unerheblich größeren Menge von Rohrzucker, von Zucker im Sinne des Gesetzes vor. Wäre in dem Gesetze der Ausdruck Polarisation beibehalten, so hätte u. A. gesetzlich nichts gehindert, von der Raffinose als Täuschungsmittel Gebrauch zu machen; man hätte es z. B. durch verhältnißmäßig nur geringen Zusatz von Raffinose oder raffinosereichem Zucker in der Hand gehabt, eine Raffinade, welche nach ihrem Gehalt an Rohrzucker noch längst nicht in die Classe mit höchster Steuervergütung gehörte, in diese hineinzubringen. — —

Die Beschlüsse des Reichstags fanden schließlich sämmtlich die Zustimmung des Bundesraths, und das Gesetz wurde am 9. Juli 1887 von dem damals in Bad Ems weilenden Kaiser vollzogen. Die Bestimmungen zur Ausführung des mit dem 1. August d. J. in Kraft tretenden Gesetzes sind, so weit es sich dabei um bauliche Einrichtungen der Zuckerfabriken behufs Sicherung der Steuererhebung nnd Controle handelt, bereits unter dem 23. Februar, die übrigen unter dem 28. Juni d. J. erlassen[2]). Bezüglich jener Einrichtungen ist von einer Umfriedigung der ganzen Fabrikanlage als Regel Abstand genommen, die sichernde Einrichtung soll vielmehr für gewöhnlich bestehen „in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, so weit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen

1) Die in den Rüben vorkommende Raffinose häuft sich in der Melasse an.

2) Eine vollständige Zusammenstellung liegt u. A. vor in: „Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers. Mit Anlagen, Tabellen und Mustern". Berlin, Carl Heymann 1888.

zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen". Es ist nach diesen Bestimmungen und den beigegebenen Erläuterungen nur ein nicht sehr beträchtlicher Theil der Fabrikräume, welcher unter Verschluß genommen wird, und es sollen dazu verhältnißmäßig einfache Maßregeln in Anwendung kommen. Die erstmaligen Kosten dieser Einrichtungen trägt bekanntlich die Reichscasse. — Die Gewährung von Steuerfreiheit für Zucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabricaten als Verzehrungsgegenständen ist bisher nicht genauer geregelt; der Bundesrath hat sich vorbehalten darüber „nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses Bestimmung zu treffen". — —

Wie lange das Gesetz vom 9. Juli 1887 Bestand haben wird, hängt wesentlich von den definitiven Ergebnissen einer auf Veranlassung der englischen Regierung zuerst im vorigen Herbst zusammengetretenen internationalen Zuckerconferenz ab. Die Veranlassung war der englischen Regierung gegeben durch die bereits (S. 424) erwähnten lebhaften Klagen der englischen Raffineure, zu denen sich auch Klagen der Zuckerfabricanten in den englischen Colonien gesellten; die einen wie anderen schoben die Schuld ihrer mißlichen Lage auf das Prämienwesen bei dem Zuckerexport anderer Länder. Die Verhandlungen wurden durch eine vom 2. Juli 1887 datirte Depesche[1]) des englischen Auswärtigen Amts (Marquis von Salisbury) an seine Vertreter im Auslande eingeleitet, worin diese den Auftrag erhielten, die fremden Regierungen zu einer internationalen Conferenz in der Zuckerfrage einzuladen. Nach Ansicht der englischen Regierung sollten folgende Punkte der Aufmerksamkeit der Conferenz unterbreitet werden:

1. Welche Maßregeln — wenn es deren giebt — ergriffen werden können, um diejenigen Ursachen der Störung in der Zuckerproduction und Raffination zu beseitigen, welche von der Einwirkung der Regierungen herrühren;

2. ob es für die verschiedenen Regierungen durchführbar sei, sich über das Fabriciren und Raffiniren unter Zollverschluß zu verständigen; oder ob

3. ein allgemeines System vereinbart werden könnte, nach welchem die Steuer und die Rückvergütung entsprechend den verschiedenen Methoden der Steuererhebung von den Rüben, dem Rohr, dem Safte 2c. so gleichmäßig bemessen werde, daß ein System der Bemessung gleichwerthig sei dem anderen System, und

4. im Allgemeinen alle Vorschläge zu erörtern, die darauf abzie-

1) In deutscher Uebersetzung mitgetheilt in Herbertz Wbl. 1888 S. 454.

len alle betreffenden Regierungen zum Aufgeben der Prämien zu veranlassen.

Die Einladung der englischen Regierung wurde von den Regierungen der Staaten: Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Italien, Spanien, Niederlande, Belgien, Schweden und Dänemark angenommen, und die Bevollmächtigten derselben traten mit denen der englischen Regierung am 24. November 1887 in London zusammen. Die Verhandlungen, denen auch ein officiöser Vertreter der Vereinigten Staaten beiwohnte, fanden unter dem Vorsitze des Präsidenten des englischen Handelsamts Baron Worms statt und endeten am 13. December mit der Annahme eines Conventionsentwurfs [1]) und mit dem Beschlusse, denselben zunächst den an der Conferenz betheiligten Regierungen zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Nachdem die Gutachten eingegangen waren, trat die Conferenz am 5. April d. J. zu einer zweiten Session zusammen, welche 15 Sitzungen umfaßte und am 12. Mai endigte. Aus den Berathungen ging ein neuer Conventionsvorschlag hervor, der wiederum den betheiligten Regierungen zur Begutachtung vorgelegt wurde. Die Veröffentlichung der Sitzungsprotocolle und des neuen Entwurfs sollen nach einstimmigem Beschluß der Bevollmächtigten bis zu dem auf den 16. August angesetzten Beginn einer dritten Session unterbleiben. In dieser Session soll die Entscheidung getroffen werden. Kommt es zu einer allgemeinen Beseitigung der Exportprämien, so bedarf es für das Deutsche Reich weiter keiner Aenderung als daß von den jetzigen beiden Steuern die Rübensteuer aufgehoben wird; die Einrichtungen zur Erhebung und Sicherung der Consumsteuer sind ja von der Zeit an (1. August d. J.), wo das neue Steuergesetz in Kraft tritt, vorhanden.

Nachtrag (November 1888).

Die Schlußsitzung der Conferenz hat am 30. August zu London unter dem Vorsitze des Baron Worms stattgefunden [2]). Die anwesenden fremden Bevollmächtigten waren: Graf Hatzfeld und Geh. Ober-Finanzrath Jähnigen für das Deutsche Reich, Graf Kuefstein für Oesterreich, Baron Solvyns, die Herren Guillaume und du Jar-

---

1) Die Sitzungsprotocolle sind in deutscher Uebersetzung nach der amtlichen Zeitung »The London Gazette« mitgetheilt in Herbertz Wbl. Jahrg. 1888, S. 17, 23, 49, 55, 82 und 86, der Conventionsentwurf das. Jahrg. 1887, S. 1595.

2) Vgl. Herbertz Wbl. 1888, S. 1163, 1285 und 1397.

din für Belgien, die Herren del Mazo, Batanero und Dupuy de Lome für Spanien, Herr Waddington für Frankreich, Graf Robilant und Ritter Catalani für Italien, Baron Gevers und Herr Verkerk Pistorius für das Königreich der Niederlande und Staatsrath Kamensky für Rußland. Dieselben vereinbarten folgenden (in französischer Sprache abgefaßten) Vertrag:

Die hohen vertragschließenden Mächte haben, von dem Wunsche beseelt, die offenen wie die versteckten Zuckerprämien gänzlich zu unterdrücken, beschlossen zu diesem Zweck eine Uebereinkunft abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt (folgen Namen und Titel derselben).

Nachdem deren Vollmachten ausgetauscht und dieselben in guter und richtiger Ordnung befunden, hat man sich über folgende Artikel geeinigt.

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, Maßregeln zu ergreifen, welche eine absolute und vollständige Sicherheit gewähren, daß bei der Gewinnung oder der Ausfuhr von Zucker keine offene oder versteckte Prämie gewährt werde.

Art. 2. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich: die Steuer nach den für den Verbrauch bestimmten Mengen zu erheben, ohne bei der Ausfuhr einen Rückzoll oder eine Steuervergütung oder eine Entlastung zu bewilligen, welche zu irgend welcher Prämie Veranlassung geben könnte.

Zu diesem Zwecke verpflichten sie sich, die Zuckerfabriken und die Zuckerfabriken, welche gleichzeitig raffiniren, sowie die Fabriken zur Entzuckerung der Melassen dem System der Niederlage mit bei Tag und Nacht ununterbrochener Ueberwachung durch Steuerbeamte zu unterwerfen.

Zu diesem Ende werden die Fabriken in einer Weise eingerichtet, daß sie gegen die heimliche Wegschaffung von Zucker jede Sicherheit gewähren, und die erwähnten Beamten erhalten die Befugniß, in alle Theile der Fabriken einzudringen.

Kontrolbücher sollen über einen oder mehrere Abschnitte der Erzeugung geführt und die fertigen Zucker auf besondere Lager gebracht werden, welche alle wünschenswerthe Sicherheit bieten.

Als Ausnahme des im ersten Absatze dieses Artikels erwähnten Grundsatzes kann für Zucker, welcher bei der Gewinnung von zur Ausfuhr bestimmter Chokolade oder anderer Produkte verwendet wurde, Rückvergütung oder Entlastung von Steuer bewilligt werden, vorausgesetzt daß daraus keine Prämie hervorgeht.

Art. 3. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die Zuckerraffinerien demselben Systeme zu unterwerfen wie die Zuckerfabriken.

Außerdem kann jedes Land eine Raffinerierechnung als Kontrole vermittelst der Saccharimetrie führen, oder jede andere Ergänzung der Kontrole, um sich gegen eine Ausfuhrprämie zu sichern.

Art. 4. Die Regierung Ihrer Britannischen Majestät willigt ein, keine verschiedenen Abgaben auf Rohr- oder Rübenzucker zu legen, welche aus Ländern, überseeischen Provinzen, Kolonien oder fremden Besitzungen herrühren, die zur Konvention gehören. So lange die letztere währt, werden mithin bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich oder in die zur Konvention gehörenden Kolonien und Besitzungen des britannischen Reichs die Rübenzucker von keinem höheren Zoll getroffen werden als die Rohrzucker.

Es versteht sich außerdem von selbst, daß Zucker aus zur Konvention gehörenden

Ländern, überseeischen Provinzen, Kolonien oder fremden Besitzungen, im Vereinigten Königreich nicht von Abgaben getroffen werden, welche ähnliche Zucker von heimischer Herkunft oder Erzeugung nicht zu tragen hätten.

Art. 5. Die hohen vertragschließenden Theile und ihre überseeischen Provinzen, Kolonien oder fremden Besitzungen, welche keine Steuer vom Zucker erheben, oder welche bei der Ausfuhr von Rohzucker, raffinirtem Zucker, Melasse oder Glykose[1]) keinen Rückzoll, Vergütung oder Entlastung von Steuer oder Mengen gewähren, unterliegen den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 nicht, so lange sie eins dieser Systeme beibehalten. Im Falle der Abänderung haben sie das in den Artikeln 2 und 3 festgestellte System anzunehmen.

Rußland, welches die Steuer nach einem einheitlichen Satze von der Gesammterzeugung erhebt und welches bei der Ausfuhr jeder Art von Zucker eine Vergütung, die diesen Satz nicht übersteigt, gewährt, ist, so lange es das gegenwärtige System beibehält, den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Mächten gleichgestellt.

Art. 6. Die hohen vertragschließenden Theile vereinbaren, einen ständigen internationalen Ausschuß zu bilden, welcher beauftragt wird, die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention zu überwachen.

Dieser Ausschuß wird aus den Vertretern der verschiedenen Mächte gebildet und ihm wird ein ständiges Amt hinzugefügt.

Die Vertreter werden zur Aufgabe haben:

a) Zu untersuchen, ob die Gesetze, Beschlüsse und Vorschriften bezüglich der Zuckerbesteuerung den durch die vorhergehenden Artikel festgestellten Grundsätzen entsprechen und ob in der Praxis keine offene oder versteckte Prämie bei der Erzeugung oder Ausfuhr von Zucker, Melasse oder Glykose gewährt wird.

b) Ueber streitige Fragen ein Gutachten abzugeben.

c) Beitrittsgesuche von Staaten zu untersuchen, welche an der gegenwärtigen Konvention nicht theilgenommen haben.

Das ständige Amt erhält die Aufgabe, die Nachrichten jeder Art zu sammeln, zu übersetzen, zu ordnen und zu veröffentlichen, welche sich auf die Gesetzgebung und die Statistik des Zuckers beziehen, und zwar nicht nur der vertragschließenden, sondern gleichmäßig auch aller andern Länder.

Um die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu sichern, werden die hohen vertragschließenden Theile die Gesetze, Beschlüsse und Vorschriften, welche über die Besteuerung des Zuckers in ihren Ländern in Kraft sind oder treten werden, sowie die statistischen, den Gegenstand der gegenwärtigen Konvention betreffenden Nachrichten auf diplomatischem Wege der Regierung Ihrer Britannischen Majestät mittheilen, welche dieselben dem Ausschusse zugehen lassen wird.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann in dem Ausschusse durch einen Vertreter, oder durch einen Vertreter und einen demselben Beigeordneten vertreten sein.

Die erste Versammlung des ständigen Ausschusses wird zu London nach nkrafttreten der gegenwärtigen Konvention stattfinden.

Der Ausschuß hat nur die Aufgabe der Kontrole und der Untersuchung. Er wird über alle ihm vorgelegten Fragen einen Bericht an die Regierung Ihrer Britannischen Majestät richten, welche denselben den betheiligten Mächten mittheilen und, falls es einer der hohen vertragschließenden Theile beantragt, das Zusammentreten einer Konferenz veranlassen wird, welche die aus den Umständen nothwendig gewordenen Beschlüsse und Maßregeln feststellt.

1) Traubenzucker und ähnliche Zuckerarten. Ref.

Die aus der Bildung und der Thätigkeit des ständigen Amtes und des Ausschusses erwachsenden Kosten werden, mit Ausnahme des Gehaltes und der Entschädigungen der Vertreter, welche von ihren betreffenden Ländern bestritten werden, von allen vertragschließenden Ländern getragen und zwischen denselben nach einem von dem Ausschusse festzustellenden Maßstabe vertheilt.

Art. 7. Vom Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention an wird aller roher oder raffinirter Zucker, Melasse oder Glykose, herkommend aus Ländern, überseeischen Provinzen, Kolonien oder fremden Besitzungen, welche das System der offenen oder versteckten Prämien bei der Erzeugung oder Ausfuhr von Zucker beibehalten haben, von den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile ausgeschlossen.

Jede Vertragsmacht ist gehalten, um von ihrem Gebiete die rohen und raffinirten Zucker, Melassen oder Glykosen, welche von den offenen oder versteckten Prämien Nutzen gezogen haben, auszuschließen, die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, sei es, indem es sie mit einem vollständigen Verbote trifft, sei es, indem es sie einem besonderem Zolle unterwirft, welcher den Betrag der Prämie nothwendiger Weise übersteigen muß und welcher von den nicht prämiirten Zuckern der Vertragsstaaten nicht getragen wird.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich über die von dem Ausschusse als nothwendig erachteten Maßregeln zur Erreichung dieser Resultate verständigen, ebenso wie zur Verhinderung, daß prämiirte Zucker, die durch ein vertragschließendes Land geführt wurden, von den Vortheilen der Konvention Nutzen ziehen.

Die Thatsache, daß in einem Lande, einer überseeischen Provinz, Kolonie oder fremden Besitzung, ein System besteht, das offene oder versteckte Prämien auf rohen Zucker, raffinirten, Melasse oder Glykose gewährt, wird durch einen Mehrheitsbeschluß der Signatärmächte der gegenwärtigen Konvention festgestellt. In derselben Weise wird der Minimalbetrag der betreffenden Prämien abgeschätzt.

Es versteht sich, daß der Vortheil der in anderen Verträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklausel nicht in Anspruch genommen werden kann, um sich den Folgen der Anwendung des zweiten Absatzes des gegenwärtigen Artikels zu entziehen, selbst seitens der Signatärstaaten, welche aus der Konvention heraustreten würden.

Art. 8. Die Staaten, welche an der gegenwärtigen Konvention nicht theilgenommen haben, werden auf ihren Antrag zum Beitritt zugelassen, unter der Bedingung, daß ihre Gesetze und Vorschriften über die Zuckerbesteuerung in Uebereinstimmung sind mit den Grundsätzen der gegenwärtigen Konvention und daß sie vorher der Zustimmung der hohen vertragschließenden Theile in den durch Art. 6 vorgeschriebenen Formen unterworfen wurden.

Art. 9. Die gegenwärtige Konvention wird vom 1. September 1891 ab in Anwendung kommen.

Sie wird von diesem Tage an während zehn Jahren in Kraft bleiben und, im Falle, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des erwähnten Zeitraumes von zehn Jahren seine Absicht angezeigt hätte, deren Wirkungen aufhören zu lassen, wird sie ein Jahr weiter in Kraft bleiben und so fort von Jahr zu Jahr.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann jedoch, indem er die Konvention zwölf Monate vorher kündigt, dieselbe für sich selbst aufheben nach Ablauf des zweiten, vierten, sechsten und achten Jahres des erwähnten Zeitraumes von zehn Jahren.

In dem Falle, daß eine der Signatärmächte die Konvention kündigen würde, wird diese Kündigung nur ihrerseits Wirkung haben, indessen behalten die anderen

Mächte bis zum 31. Oktober des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgte, die Befugniß zur Anzeige, daß sie ihrerseits vom 1. August des folgenden Jahres an zurückzutreten beabsichtigen. Sollte mehr als eine Macht zurücktreten wollen, so wird eine Konferenz der Vertragsmächte innerhalb dreier Monate zu London zusammentreten um für die zu ergreifenden Maßregeln Sorge zu treffen.

Art. 10. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention kommen in den überseeischen Provinzen, Kolonien und fremden Besitzungen der hohen vertragschließenden Theile znr Anwendung.

Im Falle, daß eine dieser überseeischen Provinzen, Kolonien und fremden Besitzungen der hohen vertragschließenden Theile für sich allein aus der Konvention zurückzutreten wünschen würde, wird zu diesem Zwecke die Regierung des Mutterlandes den Vertragsmächten die Anzeige in der Weise und mit den Folgen, wie sie im Art. 9 ausgesprochen sind, machen.

Art. 11. Die Ausführung der in der gegenwärtigen Konvention enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist, soweit nöthig, von der Erfüllung der in jedem der Vertragsländer durch die Verfassungsgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Regeln abhängig.

Die gegenwärtige Konvention wird vollzogen und die Vollzugsurkunden werden ausgetauscht zu Londen am 1. August 1890 oder früher wenn es sich thun läßt.

Erklärung, zugefügt der Konvention vom 30. August 1888.

Die zur Unterzeichnung der Konvention bezüglich der Aufhebung der Prämien bei der Zuckerausfuhr versammelten Bevollmächtigten haben folgende Erklärung vereinbart:

Acht Monate nach der Unterzeichnung der Konvention, zu welcher die gegenwärtige Erklärung eine Beilage bildet, wird ein besonderer Ausschuß, in welchem alle betheiligten Staaten sich vertreten lassen können, zusammentreten mit der Aufgabe, die bestehenden Gesetze oder die zum Inkrafttreten der Konvention bestimmten Gesetzentwürfe zu untersuchen. Dieser Ausschuß wird der britannischen Regierung einen Bericht erstatten, welchen dieselbe den anderen betheiligten Regierungen mittheilen wird; dieser Bericht wird die Punkte angeben, welche in der geltenden oder beabsichtigten Gesetzgebung der einen oder andern der Vertragsmächte, eintretenden Falles, geändert werden müßten, um mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention in Einklang zu kommen.

Spätestens zwei Monate vor dem Zusammentritt des besondern Ausschusses werden die Gesetzgebungen, welche die verschiedenen Mächte zum Zwecke der Aufhebung jeder Prämie vorlegen werden, den verschiedenen Signatärregierungen mitgetheilt werden.

Protokoll, zugefügt der Konvention vom 30. August 1888.

Die Bevollmächtigten der Mächte, welche die Konvention unterzeichnet oder an der Konferenz theilgenommen haben, beurkundeten die folgenden Erklärungen:

Erklärung Oesterreich-Ungarns.

„Oesterreich-Ungarn, das stets den Gedanken hegte, daß eine Konvention zur Aufhebung der Prämien bei der Zuckerausfuhr alle als Zuckerproducenten oder -Verbraucher bedeutenden Länder umfassen müsse, giebt, obgleich diese Bedingung noch nicht erfüllt ist, seine Zustimmung zu der gegenwärtigen Konvention, um nicht das zu erzielende Einverständniß in Frage zu stellen.

Mit Rücksicht jedoch auf die Wirkung, welche die Enthaltung des einen oder mehrerer als Zuckererzeuger oder -Verbraucher wichtigen europäischen Staaten haben kann, vermag es seine Unterschrift nur unter der Bedingung zu geben, daß deren Zustimmung in dem Augenblicke, wo die Konvention in Kraft tritt, gesichert ist, und es behält sich in der Ermangelung dieser Zustimmung das Recht vor, zu untersuchen und zu entscheiden, ob es die Konvention an dem im Art. 9 angegebenen Termine in Ausführung bringen kann oder nicht".

Erklärung der Regierung Brasiliens.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Brasiliens in London giebt im Namen seiner Regierung folgende Erklärung ab:

„Die Regierung Brasiliens stimmt im Grundsatze der Konvention zu, indem sie sich gleichzeitig das Recht vorbehält, derselben nach ihrer endgültigen Annahme durch die Signatärmächte förmlich beizutreten".

Erklärung der Regierung Dänemarks.

Der Bevollmächtigte Dänemarks giebt im Namen seiner Regierung folgende Erklärung ab:

„Die königliche Regierung stimmt allen Bestimmungen der Konvention, so wie sie endgültig am 30. August 1888 angenommen worden ist, zu, mit Ausnahme des Art. 7, dessen Wortlaut sich nicht mit den durch unsere früheren Verträge eingegangenen Verpflichtungen vereinbaren lasse. Die königliche Regierung behält sich, entsprechend dem Art. 8, das Recht vor, der Konvention später beizutreten".

Erklärung der Regierung Frankreichs.

Der französische Bevollmächtigte giebt im Namen seiner Regierung folgende Erklärung ab;

„Die Regierung der französischen Republik stimmt im Grundsatze der Konvention vom 30. August 1888, bezüglich der Aufhebung der Prämien, zu, und behält sich, entsprechend dem Art. 8, das Recht vor, endgültig beizutreten nach dem Beitritt aller Roh- oder raffinirten Zucker erzeugenden Länder und nach Kenntniß der Gesetzgebungen, bestimmt eine vollständige und absolute Sicherheit zu geben gegen die Bewilligung jeder offenen oder versteckten Prämie bei der Gewinnung oder Ausfuhr von Zucker".

Erklärung der Regierung Schwedens.

Die britannischen Bevollmächtigten sind zur Abgabe folgender Erklärung ermächtigt:

„Die Regierung Schwedens hat, indem sie sich das Recht eines späteren Beitritts zur Konvention vorbehält, geglaubt, sich für den Augenblick von der bisher beobachteten abwartenden Haltung nicht entfernen zu sollen".

Erklärung der Regierung Egyptens.

Die Bevollmächtigten Ihrer britannischen Majestät erklären außerdem, daß die egyptische Regierung die Absicht kundgegeben hat, der Konvention beizutreten.

So die Convention und die zugehörigen Erklärungen! Die Urtheile über den Werth des Erzielten gehen einstweilen sehr auseinander.

Anhang.

Chronologische Uebersicht der

Von ab	Rübensteuer.		Verbrauchsabgabe		Eingangszoll	
	für 100 kg	Betrag Mark	für 100 kg	Betrag Mark	für 100 kg	Betrag Mark
1. Sept. 1841	Rüben	0,10	Zucker	—	Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker ꝛc.	60
					Rohzucker und Farin . .	54
					Lumpenzucker } für Raffinerien	33
					Rohzucker } für Raffinerien	30
					Syrup	24
1. Jan. 1843	.	.	.	.	Brod-, Hut-, Kandiszucker ꝛc.	60
					Rohzucker und Farin . .	48
					Rohzucker für Raffinerien	30
					Syrup	24
1. Sept. 1844	desgl.	0,30				
1. Sept. 1850	desgl.	0,60				
1. Oct. 1851	.	.	.	.	. . . . . .	.
1. Sept. 1853	desgl.	1,20				
1. Jan. 1854	.	.	.	.	Syrup	12
1. Febr. 1854	.	.	.	.	. . . . . .	.
1. Sept. 1855	.	.	.	.	Gewöhnlicher, keinen krystallisirbaren Zucker enth. Syrup	12
					Anderer Syrup . . .	24
1. Sept. 1858	desgl.	1,50				
1. Sept. 1861	.	.	.	.	Brod-, Hut-, Kandiszucker ꝛc.	44
					Rohzucker und Farin . .	36
					Rohzucker für Raffinerien	25,50
					Syrup	15
1. Sept. 1866	.	.	.	.	. . . . . .	.
1. Sept. 1869 [1])	desgl.	1,60	.	.	Raffinirter Zucker sowie Rohzucker von der Beschaffenheit der Nr. 19 des holländ. Standard und darüber .	30
					Anderer Rohzucker . . .	24
					Syrup	15
					Melasse unter Controle der Verwendung zur Branntweinbereitung	frei

1) Gesetz vom 26. Juni 1869.

Steuersätze für Zucker.

Steuervergütung für inländischen Zucker		Zollvergütung für ausländischen Zucker	
pro 100 kg	Betrag Mark	pro 100 kg	Betrag Mark
. . . . .	.	Hut= und Kandiszucker aus indischem Rohzucker . .	40
. . . . .	.	desgl.	38
. . . . .	.	desgl.	36
Rohzucker und Farin . .	16,50		
Brod=, Hut=, Kandiszucker, gestoßener (gemahlener) Brod= und Hutzucker unter Aufsicht der Steuerbehörde zerkleinert	20		
Rohzucker und Farin . .	17,20		
Brod=, Hut=, Kandiszucker &c.	21		

Rohzucker von mindestens 88 Proc. Polarisation	18,80
Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broden bis 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert	23,00
Alle übrigen harten, sowie alle weißen trocknen (nicht über 1 Proc. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall=, Krümel= und Mehlform von mindestens 98 Proc. Polarisation	21,60

Chronologische Uebersicht der

Von ab	Rübensteuer		Verbrauchsabgabe		Eingangszoll	
	für 100 kg	Betrag Mark	für 100 kg	Betrag Mark	pro 100 kg	Betrag Mark
1. Aug. 1883 [1])	.	.	.	.	. . . .	.
1. Sept. 1883 [1])	.	.	.	.	. . . .	.
1. Aug. 1886 [2])	Rüben	1,70				
1. Oct. 1887 [2])	.	.	.	.	. . . .	.
1. Nov. 1887 [2])	.	.	.	.	. . . .	.
1. Aug. 1888 [3])	desgl.	0,80	Inländischer Rübenzucker jeder Art	12	Syrup und Melasse . . Zucker jeder Art und Beschaffenheit	15 30

Anmerkung. Bis zum 1. October 1888 sind die früheren Vergütungssätze von
1888 der Steuerbehörde vorgeführt und die Identität bis zur Ausfuhr oder Niederlegung in ei
am 1. August 1888 auf Antrag in der Zuckerfabrik eine Feststellung der Vorräthe an Rohzu
fest. Bis zur Höhe der so ermittelten Menge Zucker erhält die Fabrik für den vom 1. August
steuerfreie Niederlage gelangenden Zucker die Ausfuhrvergütung in der bisherigen Höhe. — Den
1888 gegen Vergütung der Steuer niedergelegt ist, bis zum 15. October 1888 gegen Zahlung

1) Gesetze vom 7. Juli 1883 und 13. Mai 1885.
2) Gesetz vom 1. Juni 1886.
3) Gesetz vom 9. Juli 1887.

Steuersätze für Zucker. (Fortsetzung).

Steuervergütung für Zucker.	
pro 100 kg	Betrag Mark
Rohzucker von mindestens 88 Proc. Polarisation	18,00
Kandis und Zucker in weißen, vollen harten Broden bis zu 12,5 kg Nettogewicht u. s. w.	22,20
Alle übrigen harten, sowie alle weißen trocknen (nicht über 1 Proc. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystallform ꝛc. von mindestens 98 Proc. Pol. . .	20,80
Rohzucker von mindestens 90 Proc. Pol. und raffinirter Zucker von unter 98 aber mindestens 90 Proc. Pol.	17,25
Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ Proc. Pol.	21,50
Alle übrigen harten Zucker sowie alle weißen trocknen (nicht über 1 Proc. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 90 Proc. Pol., soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz von 20,50 M. Anwendung findet	20,15
Rohzucker von mindestens 90 Proc. Zuckergehalt und raffinirter Zucker von unter 98 aber mindestens 90 Proc. Zuckergehalt (Classe a)	8,50
Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broden, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ Proc. Zuckergehalt (Classe b)	10,65
Alle übrigen harten Zucker sowie alle weißen trocknen (nicht über 1 Proc. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Proc. Zuckergehalt soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz von 10,65 Mark Anwendung findet (Classe c)	10,00

bezw. 17,25, 21,50 und 20,15 M. zu gewähren, wenn der Zucker vor dem 1. August
ner steuerfreien Niederlage amtlich festgehalten wird. Außerdem nimmt die Steuerbehörde
cker und unfertigen Fabricaten vor und setzt das Ausbringen an fertigem Zucker daraus
bis 1. October zunächst zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine
Inhabern von Zuckerfabriken ist gestattet, Rohzucker der Classe a, der vor dem 1. August
von 8,50 Mark für 100 kg aus der Niederlage in den Fabrikbetrieb zu entnehmen.